Germ. 6
349

Germ. g.
349 t

Geschichte

des

Pfalzgrafen-Amtes

nach seiner Entstehung und Bedeutung

dargestellt

von

Dr. Carl Pfaff
in Halle.

Halle,
bei Eduard Anton.
1847.

227 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das geſchichtliche Völkerleben enthüllt ſich erſt dann wahrhaft unſerem Blick, wenn wir den Staat als einen großen lebendigen Organismus *) betrachten. Wenn dann die Geſchichte uns die Schickſale und Thaten der Völker überliefert und erzählt, werden wir allerdings unſere Aufmerkſamkeit der Entfaltung des Conflicts der Staaten mit einander und unter einander widmen, wir werden aber damit uns nicht begnügen, ſondern wir werden unſer weſentliches Augenmerk auf die Form wenden, in welcher das Leben des Staats als Enthüllung der vernünftigen Seite des Völkerlebens erkannt wird, wir werden die Art und Weiſe, in welcher der Staat für ſeine Angehörigen und in ſeinen Lenkern und Ordnern als ein or-

*) Siehe Schelling's Vorleſungen über die Methode des academiſchen Studiums S. 226.

ganisch gegliedertes Ganzes sich offenbart, als wesentlichen Gesichtspunkt zu erfassen suchen. Von dieser Ansicht ausgehend werden wir den Begriff des Staatsamtes als wesentlichen Mittelpunkt unserer geschichtlichen Forschungen betrachten, und wir werden die individuelle, mannichfach sich gestaltende Darstellung der Regentenwürde als einer Amtsgewalt mit Liebe und Sorgfalt verfolgen. Der Gegenstand vorliegender Abhandlung, die Gestaltung und Entwickelung des Pfalzgrafenamtes, hat nun, als mit einer solchen angedeuteten Ansicht und Auffassung des geschichtlichen Lebens als einer organischen Entfaltung, in nahem Zusammenhang stehend, seit einer Reihe von Jahren mich beschäftigt und angeregt, die nähere Erforschung einzelner Punkte dieser Seite des universalen Menschheitslebens lag mir fortwährend am Herzen. Gegenwärtig schreite ich nun dazu, meine Abhandlung, welche ich den Gelehrten zuerst als academische Inaugural-Dissertation vorlegte, nochmals herauszugeben, nachdem ich mehreres Neue hinzugefügt und alles, was als Resultat meiner seitdem fortgesetzten Forschungen von Wichtigkeit war, meiner Abhandlung einverleibt habe. Die ursprüngliche Abhandlung war zwar, ihrer Bestimmung als academische Dissertation gemäß, lateinisch abgefaßt. Ich entschied mich aber, die gegenwärtige Herausgabe in deutscher Sprache zu behandeln, um diese Schrift

nicht allein als etwas für die Historiker vom Fach Lesbares darzustellen, sondern sie auch für das größere Publicum zugänglich und genießbar zu machen. Den Antrieb zur Bekanntmachung dieser Schrift geben mir vorzüglich zwei Gesichtspunkte, welche für mich als Historiker und als Mensch bestimmend sind. Einmal glaubte ich dem wohlwollenden Rath meiner Freunde in dieser Beziehung folgen zu müssen, von welchen ich darauf hingewiesen werde, die Resultate meiner Forschungen, welche mir so großes Interesse gewähren, und deren Anfänge gütig aufgenommen wurden, erweitert dem Publicum nochmals vorzulegen. Was nun das Gewicht dieser Aufforderung sehr vermehrt, wenn ich es bekennen darf, ist das edle Wohlwollen Heeren's, des göttingischen Historikers, meines hochverehrten unvergeßlichen Lehrers, welcher meine Abhandlung über das Pfalzgrafen-Amt, als ich sie zuerst bekannt zu machen wagte, überaus gütig aufgenommen und sie auf eine wohlwollende und vortheilhafte Weise beurtheilt hat. Es hat nehmlich Heeren meine Dissertation angezeigt in den Göttinger Gelehrten Anzeigen Stück **122.** vom **31.** Juli **1828.**

Das wohlwollende Urtheil dieses Koryphäen der neueren historischen Literatur hat aber für mich um so höheren Werth, als durch die Lectüre der vortrefflichen Schriften dieses ausgezeichneten klar schauen-

den Historikers der Sinn für wahre historische Forschung und für richtiges Ordnen und Auffassen der weltgeschichtlichen Stoffe in mir geöffnet wurde, vorzüglich aber durch das Studium seiner mustergültigen Abhandlung: Ueber die Folgen der Kreuzzüge für Europa (in Heeren's vermischten [kleineren] Schriften im 2ten Band) mein Gedankengang in der Erfassung der geschichtlichen Massen der mittleren Jahrhunderte auf die oben angedeutete in gegenwärtiger Abhandlung eingeschlagene Richtung und Bahn geleitet worden ist.

Ein anderer Gesichtspunkt erzeugt sich für mich aus der Betrachtung unserer Zeit, indem ich sehe und erkenne, wohin, in intellektueller und auch in socialer Hinsicht, das Streben der Zeit geht und will. Es zeigt sich unverkennbar eine lebendige Empfänglichkeit für die Erforschung der Vorzeit unseres Vaterlandes, ein warmes Interesse für die wahre Würdigung und richtige Auffassung der großen und glänzenden geschichtlichen Erscheinungen, an denen die Vergangenheit unseres einheimischen Nationallebens so reich ist. Dieser aufgeschlossene Sinn für das eigenthümlich Schöne der germanischen Vorzeit umfaßt mit derselben Innigkeit die Entfaltung des Nationallebens der gesammten europäischen Völker, wie dieses in den Zeiträumen unserer Vorzeit sich gestaltet hat.

Gelehrte wie Staatsmänner, ja alle, in denen ein edler Sinn und eine warme Empfänglichkeit lebt, wenden ihr Auge dieser Anschauung und Erfassung der germanischen Vorzeit zu. Es ist in dieser Hinsicht um vieles besser geworden, die Zeit hat sich in dieser Beziehung gehoben. Noch vor Kurzem war eine solche Richtung verkümmert und durch mancherlei Hemmungen unterdrückt und gefährdet. Daß dieser bessere Sinn eingeschlummert war, ist zum Theil zu erklären aus den einseitigen Tendenzen und fehlgeleiteten Ansichten derer, welche früher auf dem Gebiete des literarischen Lebens der Zeit den Ton anzugeben suchten, zum Theil aus dem Einfluß der Schicksale, welche das öffentliche Leben der Völker beunruhigten und trübten.

Ein Lob ist es daher für unsere Zeit, daß wir die Geschichte der früheren Jahrhunderte unseres Nationallebens eifrig durchforschen, daß wir einsehen, wie nur aus der tiefer eindringenden Erkenntniß jener Zeiten, verbunden mit einer wahrhaften Anschauung vom Wesen des Völkerlebens und des Staats überhaupt, eine ächt wissenschaftliche Auffassung und eine begreifende Erkenntniß der Formen und Zustände unseres gegenwärtigen Staatslebens möglich wird. Es ist ein Ruhm der gegenwärtigen Menschheit, daß sie durchdrungen sich zeigt von einer freudigen Anerkennung des mannigfachen Großen

und Vortrefflichen, welches die Betrachtung der Vorzeit unseres Nationallebens darbietet, daß sie erfüllt ist in der Tiefe ihres Bewußtseins von einer innigen Liebe des wahrhaft Schönen und Ergreifenden, was die Erforschung der socialen Zustände in den früheren Jahrhunderten des europäischen Völkerlebens uns zeigt.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

Erſtes Buch.

Das Weſen des Pfalzgrafen-Amtes.

§. 1. Die Pfalzgrafenwürde als öffentliches Staatsamt. . . . 5

§. 2. Der Gegenſatz der antiken und der modernen Welt im Begriff der höchſten Gewalt. Das Pfalzgrafen-Amt bei den römiſchen Imperatoren, bei den Königen der Gothen und bei den Longobarden. 6

§. 3. Die Herleitung des Wortes palatium. Der Sprachgebrauch bei den Schriftſtellern des Mittelalters. Die Entſtehung der Pfalzen aus der Sitte der Regenten, keine feſtſtehende Reſidenz zu errichten. 9

§. 4. Die Beſtimmung der Pfalzen für das Gerichtsweſen und für öffentliche Verſammlungen. 12

§. 5. Die Erwähnung des Roland als erſten Pfalzgrafen am Hofe Carl's des Großen. Der Begriff palatinus. . . . 18

§. 6. Der Major-Dom. 22

§. 7. Der Miſſus. 27

§. 8. Das Weſen der Grafengewalt. 28

§. 9. Die Markgrafen. Die Salzgrafen. Die Holzgrafen. Die Burggrafen. Das Herzogsamt. 29

§. 10. Die Bedeutung des Pfalzgrafen-Amtes als hervorgehend aus dem Weſen der Reichs-unmittelbaren Gerichtsbarkeit. 31

§. 11. Carl der Große als Vorbild der Selbſtthätigkeit des Regenten. 34

§. 12. Die nähere Beſtimmung der Amtsthätigkeit der Pfalzgrafen als Stellvertreter des Staatsoberhaupts. Der Gegenſatz zu der kirchlichen Amtsgewalt des Archi-Capellan. . 40

Seite

§. 13. Das Richter-Amt des Pfalzgrafen in Streitſachen, wo der Kaiſer angeklagt war. Die Wirkſamkeit des Pfalzgrafen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. 43

§. 14. Die Beſtätigung der Anſicht, daß nicht einer, ſondern mehrere Pfalzgrafen geweſen ſind. 49

Zweites Buch.

Die geſchichtliche Entwickelung des Pfalzgrafen-Amtes.

§. 1. Das entwickelte Syſtem der National-Pfalzgrafen. . . 55

§. 2. Die Pfalzgrafen von Sachſen. 57

§. 3. Die Pfalzgrafen von Bayern. 60

§. 4. Die Pfalzgrafen von Schwaben. 63

§. 5. Die Pfalzgrafen von Franken. 66

§. 6. Die Pfalzgrafen von England. 71

§. 7. Die Pfalzgrafen von Frankreich. 75

§. 8. Die Pfalzgrafen vom Lateran. 80

§. 9. Die umgewandelte Bedeutung des Pfalzgrafen-Amtes durch Einſetzung des Hofrichters und der Parlamente. . . . 82

§. 10. Die Einwirkung der Ordalien. 84

§. 11. Das Reichs-Kammergericht und der Reichs-Hofrath. Das Hofgericht und das Landgericht. 87

§. 12. Die Bedeutung der Pfalzgrafenwürde des rheiniſchen und des ſächſiſchen Churfürſten. Das Reichs-Vicariat. Die kaiſerliche Voigtei. 91

§. 13. Die Amtsbefugniſſe und Privilegien der Pfalzgrafenwürde in der neueren Zeit. 95

§. 14. Schlußbetrachtung. 100

Einleitung.

Alle Fürstengewalt und alle Regierungsgewalt ist eine Amtsgewalt ihrem Wesen nach, eine Vollmacht von der Gesammtheit verliehen, im Sinne der Nation, und als Repräsentation des Nationalbewußtseins, im Dienst und im Namen der Vernünftigkeit der menschlichen Gattung, für das Wohl der Gesellschaft zu wirken. Diese unleugbare, aus der Natur des Staats als eines großen lebendigen Organismus hervorgehende Wahrheit ist von den besser Denkenden und richtiger Blickenden zu allen Zeiten erkannt worden, wie sehr freilich in der Praxis des Staatslebens und wohl auch in falschen und trügerischen Theorien oftmals die bessere Ansicht in Schatten getreten ist. Auch in der Entwickelung des Völkerlebens, wie dieses in den Jahrhunderten des Mittelalters sich gestaltet hat, leuchtet diese Ansicht vom Wesen der Regentengewalt als einer Amts-Befugniß öfter hervor. Vorzüglich bei der Betrachtung der Pfalzgrafenwürde als einer zur Stellvertretung des Staatsoberhauptes zu führenden und auszuübenden Amtsgewalt tritt diese Bedeutung des Staatslebens und seiner geschichtlichen Entwickelung auf's glänzendste unsern Blicken entgegen. Um nun die geschichtlichen Beziehungen des Pfalzgrafenamtes näher zu beleuchten und zu erforschen, müssen wir vor allen Dingen von der Vorstellung abgehen, als seien blos in jener Gegend des Rheins, welche auch jetzt im täglichen Leben die Pfalz genannt wird, eine Pfalz und Pfalzgrafen zu finden. Wir müssen die richtigere Vorstellung zu fassen suchen, daß in allen Theilen Deutschland's,

ja in allen Ländern der cultivirten Welt, in England, in Italien u. s. w. in der geschichtlichen Entwickelung der Zeiten das Pfalzgrafenamt als eine wesentliche Würde vorhanden und zwar parallel mit dem Herzogsamt sei zu finden gewesen. Daß das Pfalzgrafenamt und die mit ihm belegte Dynastie in manchen Gegenden in Schatten getreten und wohl gar verschwunden ist, dies ist dabei nicht zu übersehen. Rheinland und Sachsen stellen in dieser Beziehung den vollen Gegensatz des Extrems dar. In Sachsen hat sich das Herzogsamt und die dasselbe führende Dynastie geltend gemacht, es ist diese ja noch in mehreren Zweigen als regierend vorhanden, während in Sachsen allerdings früher auch eine Pfalz war und Pfalzgrafen dort herrschten, diese aber im Lauf der Zeiten verschwunden sind. In Rheinland oder in Franken hingegen ist das Herzogsamt nicht sehr hervorgetreten, während dort Pfalzgrafen als mächtige Regenten und als Besitzer der Territorialhoheit uns begegnen. In Schwaben hingegen ist Beides geschichtlich verschwunden, das Pfalzgrafenamt und die Herzogswürde, welche letztere durch das Uebergehen der Schwäbischen Herzogsfamilie in die Deutsche Kaiserwürde sich aufhob und dadurch auch dem Vorhandensein so vieler einzelner freier Reichsstädte in Schwaben seine Entstehung gab. Bayern steht in der Mitte in Hinsicht unserer Untersuchung, indem dort Pfalzgrafen und Herzoge in den mittleren Jahrhunderten und auch in der neueren Zeit zu finden waren.

Es kommt hierbei wesentlich darauf an, daß wir gehörig unterscheiden zwischen National-Pfalzgrafen und Central-Pfalzgrafen. Die Benennung National-Pfalzgrafen wollen wir einführen, da sie passender und dem Begriff angemessener ist als der Name Provincial-Pfalzgrafen, welchen Crollius braucht in seiner Abhandlung in den Schriften der Münchener Akademie*). Den National-Pfalzgra-

*) Crollius, von dem Ursprung und Amt der Provincialpfalzgrafen in Deutschland. In den Abhandlungen der Bairischen Akademie der Wissenschaften. München 1767. Bd. IV. S. 43 ff.

fen war die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, besonders des richterlichen Amtes an der Stelle des Königs übertragen in den vier verschiedenen Theilen des Reichs, nach welchen die Nation der Deutschen abgetheilt war in dem Zeitraum besonders, welcher mit dem Auftreten der Sächsischen Kaiser beginnt und mit der Regierung Carls des Fünften endigt. Daß auch außer den vier National-Pfalzgrafen der deutschen Hauptnationen, Baiern, Sachsen, Schwaben und Franken, andere diesen ähnliche vorkommen, z. B. Pfalzgrafen von Lothringen und von Kärnthen, ist blos als eine Ausnahme und als eine weitere Ausdehnung zu betrachten.

Daß man aber diese Eintheilung der Deutschen nach den vier Nationen übersehen hat und nicht als wesentlich hat betrachten wollen, und daß man in den mittleren Zeiten blos eine Einheit Deutschlands hat finden wollen, gehört zu den Oberflächlichkeiten, welche man bei Auffassung und Construction des Mittelalters sich hat zu Schulden kommen lassen, ähnlich wie man im Mittelalter das Vorherrschen der Geistlichkeit und das Erscheinen einer kirchlichen Richtung und Gesinnung hervorgehoben hat, dabei aber die entgegengesetzte Seite, den Kampf gegen diese Hierarchie so wie das Auftreten einer allerdings religiösen, aber weltlichen Richtung in der Wissenschaft, in der poetischen Literatur, in dem Städtewesen und in dem Ritterthum übersehen hat.

In den frühesten Zeiten, in der Periode Carls des Großen und in dem darauf folgenden Zeitraume tritt mehr das Institut der Central-Pfalzgrafen hervor, indem an des Königs Hofe oder im Gefolge des Königs der Pfalzgraf als Stellvertreter des Regenten und zwar vorzugsweise in Angelegenheiten des Richteramtes zu finden ist. Auch diese Central-Pfalzgrafen waren mehrere, indem in einzelnen Hauptpfalzen des Reichs solche Pfalzgrafen sich finden, denen der König, wenn er dorthin kam, wichtige Angelegenheiten an seiner Stelle zu besorgen überließ. Außerdem wurden zu dem Sitz solcher Central-Pfalzgrafen

auch wohl schwierige Streitfragen zur Entscheidung gebracht. Dies führt uns auf das Vorkommen einer dritten Art der Pfalzgrafen, welche wir Local-Pfalzgrafen nennen wollen. Es finden sich nehmlich solche Pfalzgrafen, welche, ehe noch die Eintheilung des Pfalzgrafen-Gebietes nach den Nationen sich geltend machte, ein besonderes einzelnes Gebiet, wohl die Umgegend einer bedeutenden Pfalz, zu besorgen hatten, ohne daß bei ihrer Amtsthätigkeit es sehr wesentlich hervortritt, daß sie die Stelle des Königs, insofern in dessen Hand die Ausübung der gesammten Regierungsgewalt gelegt war, zu vertreten gehabt hätten.

Erſtes Buch.

Das Weſen des Pfalzgrafen-Amtes.

§. 1.

Die Pfalzgrafenwürde als öffentliches Staatsamt.

Den Pfalzgrafen, indem ſie im Namen und als Stellvertreter des Königs das Richteramt zu vollziehen und richterlichen Spruch zu geben hatten, war eine umfaſſende Amtsgewalt beigelegt, und ein hohes Anſehen wurde ihnen zuerkannt*). Wir ſehen dies aus mehreren Stellen der Schriftſteller des Mittelalters, von denen wir einige hier erwähnen wollen: comitis palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste et rationabiliter determinaret, seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret**). Aus den Schlußworten dieſer Stelle des Hincmar erkennen wir unzweifelhaft, daß die Pfalz-

*) Judices sacri palatii — — summae in imperio post imperatorem amplitudinis. Siehe Crollius, von dem Urſprung und Amt der Pfalzgrafen in Deutſchland, in den Abhandlungen der Bairiſchen Akademie der Wiſſenſchaften. München 1767. Bd. IV. S. 146. Vgl. Hallam, geſchichtliche Darſtellung des Zuſtandes von Europa im Mittelalter. A. d. Engl. überſetzt von Halem, Bd. I. S. 226.

**) Hincmar de ordine et officio sacri palatii cap. 21. In einem Reichsbeſchluß aus früher Zeit, welchen Goldaſt uns aufbewahrt hat, finden wir folgendes: palatii comes adeo amplam potestatem, iurisdictionem et auctoritatem habet, ut, post regiam dignitatem nullus omnino iustitiariorum ampliorem sed neque parem habeat. S. Goldaſt Constit. imper. Thl. II. S. 403.

grafenwürde auch ein Instanzgericht bildete, indem nehmlich richterliche Entscheidungen, welche nicht gerecht und nicht der Billigkeit gemäß schienen, dem Pfalzgrafen vorgelegt wurden, und von ihm geprüft und durch ihn der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß umgewandelt wurden.

Daß die Pfalzgrafenwürde ein öffentliches Staatsamt gewesen sei, erkennen wir aus ihrem Wesen und ihrer Natur, und es wird das Wahre und Angemessene dieses Standpunctes im Gange unserer Untersuchung immer deutlicher in's Auge springen. Wenn wir nun den Ursprung und die Bedeutung dieser geschichtlich hervortretenden Amtswürde sorgfältiger erforschen und näher erkennen wollen, so wenden wir unsere Blicke zuvörderst auf die Zeit der Römischen Imperatoren, indem die Amtswürde wie der Name der Pfalzgrafen, von den am Hofe des Kaisers lebenden und zu seinem Gefolge gehörenden Personen herzuleiten ist. Diese nehmlich, indem sie immer an der Seite des Imperators sich befanden, und ihn stets zu begleiten hatten, wurden comites (comitari von co — ire) genannt. Die Uebereinstimmung der römischen Benennung comes und des deutschen Wortes Graf werden wir weiterhin noch erörtern. Daß aber die Grafenwürde, oder wie sie in der antik römischen Welt sich darstellt, die Amtswürde des comes als wesentlich betrachtet wurde, und daß die comites bei dem Volke eine hohe Ehre genossen, tritt vielfältig hervor. Wir erwähnen in dieser Beziehung nur des Umstandes, daß von dem Auftreten und Walten dieser comites das Haus der Kaiser die Benennung sacer comitatus (geheiligtes Grafenamt) empfing *).

§. 2.

Der Gegensatz der antiken und der modernen Welt im Begriff der höchsten Gewalt. Das Pfalzgrafen-Amt bei den römischen Imperatoren, bei den Königen der Gothen und bei den Longobarden.

Um nun das Eigenthümliche der Pfalzgrafenwürde, wie diese in der antiken römischen Welt sich gestaltet hat,

*) S. Freher origin. palatin. 1630. Fol. Bd. I. Cap. 1.

zu erkennen, wollen wir hier einen Punkt in dem Gegensatze jener Imperatoren-Zeit und des modernen germanischen Völkerlebens auffassen. In dem Wesen des modernen monarchischen Staates ist die Anschauung gegeben, daß dem Monarchen die Vertheilung der öffentlichen Thätigkeiten und Geschäfte zusteht, d. h. die Ernennung derjenigen Personen, welchen eine Mitwirkung bei der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten ertheilt wird, zu einem Staatsamt. Den Begriff einer solchen durch Verleihung von Seiten des Reichsoberhaupts empfangenen Macht und Amtsgewalt vermochten die Zeiten der Imperatoren des antiken Rom nicht zu erreichen. Sie fanden als zu überwindenden Gegensatz aus der Vorzeit ihres Staatslebens das System der Volkssouveränität als Quelle der Regierungsgewalt. Eine Vielheit für sich bestehender Staatsämter, welche durch freie Wahl der Nationalversammlung mehreren einzelnen hervorragenden Personen ertheilt wurden, war aus diesem System eines souveränen Volkswillens hervorgegangen. Die monarchische Gewalt der römischen Imperatoren hatte nur ihr Dasein und ihr Fortbestehen durch das Aufheben dieser Vielheit des Staatsamtes gewonnen, indem die Cäsaren ihrer Person nicht nur die Quelle der höchsten Gewalt beilegten, sondern auch die Gesammtheit und Summe der einzelnen, früher vertheilt gewesenen Regierungsämter in sich zusammenfaßten und vereinigten. Sie hatten das Princip geltend gemacht, daß nicht in der Nationalversammlung, sondern in der Person des Kaisers der souveräne Wille sich manifestire, und demgemäß lag es in ihrem Interesse, daß auch in Hinsicht der Ausübung der höchsten Gewalt die Person des Imperators nicht nur als Mittelpunkt der Souveränität, sondern auch als Vereinigung aller Amtsgewalt des Staates betrachtet wurde. Diejenigen Personen, welche in der Zeit der Imperatoren bei der Ausübung der höchsten Gewalt mitwirken, finden wir daher nicht sowohl als Bevollmächtigte als vielmehr als Stellvertreter des Souveräns. Sie erscheinen nicht sowohl als Staatsdiener als vielmehr als

Hofbeamte, und, indem erſt in dem modernen germaniſchen Völkerleben das Syſtem des Staatsamtes ſich ausbildet, finden wir in der antiken römiſchen Zeit das Princip des Hof- und Regierungs-Amtes. Beſonders nun hervorragend in dieſer Beziehung zeigt ſich uns die Würde des comes palatii. Auch die Benennung cura palatii wird ihm beigelegt, welches Wort zu erklären iſt durch den Begriff: cui cura palatii gerenda est. In der byzantiniſchen Welt wurde dieſe Benennung in das griechiſche Wort κομεροπάλατης umgeſtaltet*). Auch bei den Gothen, als dieſe ſich Italiens bemächtigten, blieb die Würde des comes palatii, und zwar tritt ſie als bedeutend, mit Glanz und Ehre verbunden, hervor, indem Caſſiodor uns erzählt**), daß der Pfalzgraf mit einem goldenen Stabe, als dem Attribut ſeiner Amtswürde, geſchmückt, aufzutreten pflegte, und daß bei feierlichen Gelegenheiten, wenn der König mit großem Gefolge erſchien, der Pfalzgraf als der erſte vor der Perſon des Königs einherging. Wir finden in der Entwickelung des Staatslebens, wie dieſes durch das Eindringen der germaniſchen Völker in die Länder des ehemaligen römiſchen Reichs ſich geſtaltete, ein eigenthümliches Phänomen, daß nehmlich Staatsämter des römiſchen Hofes den Herrſchern der Germanen ertheilt wurden. Beſonders die Würde des Patriciers von Rom empfingen die Heerführer der erobernden Germanen in Italien, wie ja auch Carl der Große zum Patricier von Rom gewählt wurde. Aus dieſem Geſichtspunkte iſt die Amtswürde des comes

*) Lib. 1. cod. tit. 34. de officio comitis sacri palatii. (Zu vergleichen zu dieſer Stelle iſt Cujacius observation. B. I. Cap. 25). S. auch Lib. 12. cod. tit. 13. de comitibus et archiatris sacri palatii. Zu erwähnen ſind noch Filix de comit. palat. und Geiger de summo palatii praefecto, wovon hierher gehört Cap. 2. §. 3—4.

**) ut aurea virga decoratus inter obsequia numerosa, ante pedes regios primus videatur incedere, ut vel ipso testimonio vicinitatis suae agnoscatur rex illi palatia commisisse. Cassiodor. histor. variar. B. VII. Cap. 5.

palatii zu erklären, welche wir bei den germaniſchen Völkern, die in Italien auftreten, durchgängig finden. Auch bei den Longobarden finden wir dieſe Würde, und zwar unter der Benennung rector palatii, wie z. B. in folgenden Worten des Paul Warnefried im 3ten Buch der Longobardiſchen Geſchichte im 1ſten Capitel: Hic cum (ut superius diximus) sub Iustino adhuc Caesare palatium regeret.

§. 3.

Die Herleitung des Wortes palatium. Der Sprachgebrauch bei den Schriftſtellern des Mittelalters. Die Entſtehung der Pfalzen aus der Sitte der Regenten, keine feſtſtehende Reſidenz zu errichten.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier über den Urſprung des Wortes palatium eine Unterſuchung anfangen wollten. Es möge hinreichend ſein, einige Anſichten, welche darüber aufgeſtellt und vertheidigt ſind, zu erwähnen. Mehrere Geſchichtsforſcher, indem ſie an Varro in dieſer Beziehung ſich anſchloſſen, haben geſagt, das Wort palatium komme her von der Benennung palantes, welche denjenigen Völkerſchaften, die den Evander auf ſeinem Zuge begleiteten, beigelegt geweſen ſei. Dies wird in folgenden Verſen in Virgil's Aeneis angedeutet:

Arcades has oras, genus a Pallante profectum,
Qui regem Evandrum comites, qui signa secuti
Delegere locum, et posuere in montibus urbem
Pallantis proavi de nomine Palantaeum.

Andere meinen, die Benennung palatium rühre her von dem Namen der Pallantia, der Tochter des Evander. Von dieſer wird erzählt, daß ſie mit Hercules den Latinus gezeugt habe, jenen mythiſchen König Latium's zur Zeit des trojaniſchen Kriegs. Die Sage fügt noch hinzu, daß Pallantia auf dem nachmaligen palatiniſchen Berge in Rom ſei beerdigt worden. Außer dieſen finden wir noch eine Meinung aufgeſtellt, die Benennung palatium komme her von dem Namen der arcadiſchen Stadt Pallantion, welche als von Tegea nordweſtlich gelegen erwähnt wird. Als

etymologiſche Anſichten, welche die Benennung palatium nicht von einem früher entſtandenen Namen, ſondern unmittelbar ableiten wollen, möge erwähnt werden die Vermuthung, daß palatium herkomme von palari, umherlaufen, und eine andere, daß es von balare, blöken, abzuleiten ſei, indem der palatiniſche Berg von den ehemals hier weidenden Heerden ſeinen Namen erhalten habe. Wir beruhigen uns bei der hiſtoriſchen Nachricht, daß derjenige Berg, welchen zuerſt von den ſieben Hügeln, auf welchen Rom erbaut iſt, Romulus mit Gebäuden geziert hat, der palatiniſche Berg genannt wurde. Mehrere wichtige Gebäude, der Tempel des Jupiter Stator, das Haus des Tarquinius Priscus, ſo wie auch die ſogenannte casa Romuli waren in der darauf folgenden Zeit dort zu finden. Auguſtus ließ auf dem palatiniſchen Berge den kaiſerlichen Palaſt erbauen, welchen die folgenden Kaiſer erweiterten und auszuſchmücken ſuchten. Dieſe Wohnung der Imperatoren in Rom wurde palatium genannt*), und nach dem palatium bekam auch die zehnte Region in Rom ihre Benennung. Erwähnung verdient etwa noch, daß Auguſtus nach der Seeſchlacht bei Actium dem Apollo, welcher daher den Beinamen Apollo palatinus empfing, dort einen ſchönen Tempel mit weißmarmornen Wänden und elfenbeinernen Thüren erbaut hat. Neben dieſem Tempel des Apollo auf dem palatiniſchen Berge war eine glänzende Säulenhalle und eine auch von Auguſtus angelegte Bibliothek römiſcher und griechiſcher Schriften. Darauf bezieht ſich die Stelle des Horaz:

Scripta palatinus quaecunque reponit Apollo.

Wo früher das palatium war, befindet ſich gegenwärtig der Farneſiſche Palaſt.

Bei den Schriftſtellern des Mittelalters werden nun öffentliche Gebäude mit der Benennung palatium belegt, ſolche Gebäude nehmlich, welche zur Benutzung obrigkeit-

*) S. Tolner's historia palatina S. 137—139. Scholien zu Juvenal Satyre VI. Vers 527.

licher Perſonen, ſowohl zu weltlichen als auch zu kirchlichen Angelegenheiten, beſtimmt ſind. Einige Stellen aus den Quellen-Schriftſtellern mögen dies erläutern. In der Chronik von Verona leſen wir folgende Worte: et eo anno dominus Henricus de Egno tunc existens potestas Veronae fecit magnam curiam militum et dominorum cuiuscunque conditionis in palatio communis Veronae*). Auf ähnliche Art enthalten Folgendes die Beſchlüſſe der Synode von Ticinum: sancimus ut singuli conventus et exactores reipublicae in suis per loca solita restaurent palatia, quibus cum iter dictaverit, nos legatosque nostros valeant recipere, ne gravetur ecclesia**). Vorzugsweiſe aber werden ſolche öffentliche Gebäude, welche für Könige und Kaiſer nicht nur um amtliche Verrichtungen zu vollziehen und öffentliche Angelegenheiten zu beſorgen, ſondern auch zu ihren Wohnſitzen beſtimmt ſind, palatium genannt. Ein Beiſpiel davon giebt uns eine Stelle in einer geſchichtlichen Schrift jener Zeit: Ad palatium properat, et ut mos est apud regis aulam, in loco ubi causae ventilantur, introivit***). Auch in den Geſetzbüchern aus der Zeit des Theodoſius und Valentinian findet ſich dieſes, wie z. B. in folgenden Worten: consecratas nobis aedes, id est inclyta palatia ab omni privatorum usu et communi habitatione excipimus†). Daß dieſe in der Natur der Sache liegende Anſicht ſich auch erhalten hat bei dem Auftreten der Weltanſchauung, wie ſie das Mittelalter aufgeſtellt und geltend gemacht hat, ſehen wir aus folgender Stelle des Piſtenſiſchen Edicts Carls des Kahlen: volumus et expresse mandamus, ut sicut nec in nostro palatio, ita nec in isto herebergo, aliquis alius sine nostra iussione manere praesumat††). Das Ravennaiſche Concilium hat aber folgenden Beſchluß aufgeſtellt: ut homines comitum

*) Chronicon Veronens. bei Muratori Bd. VIII. S. 632.
**) Synodus Ticinens. an. 855.
***) Vita S. Praejecti episcopi et martyris Cap. 3.
†) Lib. XI. cod. tit. 76. de palatiis et domibus dominicis.
††) Edict. Pistens. Caroli Calvi Cap. 37.

nullatenus in domibus arimannorum resideant, sed domus reipublicae instaurent ibique resideant *).

Die Betrachtung dieſes Gegenſtandes und der darauf bezüglichen Stellen führt uns auf einen Hauptpunkt, welcher bei dem Verſtändniß der weiter in unſerer Unterſuchung vorkommenden Reſultate von der höchſten Wichtigkeit iſt. Eigenthümlich nehmlich den Sitten und dem öffentlichen Leben der mittleren Zeiten im Gegenſatz der antik römiſchen Welt und auch der neueren Jahrhunderte, beſonders aber eigenthümlich der Entwickelung des geſellſchaftlichen Volkslebens, wie es bei den Deutſchen in jener Zeit ſich geſtaltet hat, iſt der Umſtand, daß in den Jahrhunderten des Mittelalters keine feſtſtehende Reſidenz des Staatsoberhauptes ſich findet, ſondern daß die Regenten, bald hier bald dort ſich aufhaltend und in das öffentliche Leben, ſei es in das Einzelne und Beſondere, ſei es in das Ganze und Große, eingreifend, mehrere Wohnorte in allen Theilen des Reichs für ſich hatten.

§. 4.

Die Beſtimmung der Pfalzen für das Gerichtsweſen und für öffentliche Verſammlungen.

Dieſe Wohnſitze der Kaiſer, welche für ſie in allen Gegenden, wohin ſie kamen, bereit waren, ſind es nun, welche Pfalzen, palatia, genannt werden. Zur Zeit Carl's des Großen war dieſe Sitte des öffentlichen Lebens zwar mehr erſt im Entſtehen und noch gar nicht ſo ausgebildet als in den folgenden Zeiten.

Es wird aber von Carl dem Großen erzählt, daß er in ſeinem Reich vier palatia (Pfalzen) **) errichtet habe, und auch die Namen dieſer Pfalzen werden einzeln genannt. Die entſprechende Stelle aus einer geſchichtlichen Quelle der damaligen Zeit lautet folgendermaßen: ut singulis

*) Concil. Ravennens. Cap. 17.

**) Ueber die Identität der Bedeutung des Wortes palatium und Pfalz werden wir weiterhin in dieſer Unterſuchung noch eine Erörterung machen.

annis diversa haberet diversoria, ordinavit qualiter quatuor locis hibernis transigeret, ut tribus annis exactis quarto demum anno hiematurum se quisque eorum exciperet locus: Theodwadum scilicet palatium, Cassinogilum, Andiacum et Eurogilum, quae loca, quando quartum redibatur ad annum sufficientem regio servitio exhibebant expensum *).

Mit diesen Pfalzen war nun hinreichender Landbesitz verbunden, so daß für den Aufenthalt des Königs und seiner Familie genügende Einkünfte und Natural-Erzeugnisse daselbst nicht fehlten.

Richtig ist demgemäß, was Spangenberg über die Bedeutung des Wortes Pfalz aufgestellt hat. Es heißt nehmlich bei Spangenberg: Palatium heißt des Kaisers Hof in den Provinzen, oder unterschiedenen Landen des Römischen Reichs, da ein Kaiser, wenn er derer Orte war, seinen Hof, Sitz, Reichstag und Gericht hielte u. s. w. **). Aehnlich erklärt auch Coccejus unseren Gegenstand, indem er sagt: palatia sunt ipsae curiae, ubi publici conventus fiunt, et negotia publica tractantur ***). Eine höchst sorgfältige Auseinandersetzung über die einzelnen Pfalzen bietet uns Dü Fresne in seinem Glossarium dar, wo dieser emsige Geschichtsforscher die Namen von fast 300 Pfalzen zusammenstellt und auch noch die Stellen der Quellen-Schriftsteller hinzugefügt hat, wo diese einzeln namhaft gemachten palatia erwähnt werden. Um das critische Urtheil über den Gegenstand mit größter Sicherheit festzustellen, ist es vortheilhaft mit den umfassenden Untersuchungen dieses scharfsinnigen Gelehrten auch noch ein Verzeichniß der einzelnen von den historischen Schriftstellern erwähnten palatia zusammenzuhalten, welches Verzeichniß nehmlich in dem höchst lehrreichen Chronicon Gotvicense zu finden ist †).

*) Vita Ludovici Pii an. 796.

**) Spangenberg Specul. nobilitat. B. X. Cap. 16. S. 305.

***) Coccej. juris publici prudentia. Capit. 16. S. 274.

†) S. Chronicon Gotvicense im Prodromus im II. Band. Auch bei Mabillon de re diplom. S. 245. d. Ausg. Paris 1609.

Oftmals kam es auch vor, daß der Kaiser einem der großen Kronbeamten solche Pfalzen als Eigenthum und freien Landbesitz schenkte zum Beweis ausgezeichneter Gunst, und um die Treue eines solchen Staatsdieners mehr noch zu erhöhen und zu befestigen. Die fränkischen Annalen von Metz geben uns ein Beispiel hievon, indem sie von Carl dem Großen folgendes erzählen: in tantum largus, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit in possessionem sempiternam et praecepta construxit et annuli sui impressione cum subscriptione manu propria alienavit *). In Ansehung des Sprachgebrauchs verdient hier noch ein Punkt Erwähnung. Die öffentlichen Reichsversammlungen, welche placita im lateinischen Text der Schriftsteller des Mittelalters genannt werden **), wurden nämlich in den Pfalzen gehalten. Daraus entstand denn eine Verwechselung beider Worte, daß nämlich solche öffentliche Versammlungen palatium genannt werden, und umgekehrt wieder die Benennung placitum vorkommt für palatium. So finden wir häufig die Redensart: habere palatium, ein palatium veranstalten, für habere concionem oder habere placitum. Als Beispiel diene folgende Stelle: ut Remorum finibus rex (Lotharius) appropinquaret, habiturus quidem apud metropolin palatium cum optimatibus suis ***). Noch ein Beispiel, daß diese Begriffe auf die angegebene Art vertauscht worden sind, bringt uns Mabillon in folgender Stelle: quod et Theodoricus rex Francorum diligenter per fidelissimos missos et ipse postea in generali suo palatio investigans †). Auf ähnliche Art wird das Wort palatium gebraucht von einer

---

Fol. ist ein Verzeichniß der Königlichen Pfalzen zu finden. Vergl. Fischer Geschichte des deutschen Handels. Theil I. Abschnitt 10.

*) Annal. Francor. Metens. a. 837.

**) S. Muratori Dissert. 31. S. 927 ff.

***) Anonymus de elevatione S. Theodor. abb. saec. 5 Bened. S. 521.

†) S. Mabillon Analecten. Bd. 3. S. 192. wo aus den gest. Agilbert. episc. Cenoman. die Stelle citirt wird.

öffentlichen Verſammlung, welche Ludwig der Heilige, König von Frankreich, hielt, als er mit ſeinem Heer in Aegypten den Feldzug machte. In der Erzählung davon iſt an ein palatium im ſpeciellen Sinn, d. h. an einen Palaſt nicht zu denken, da ja Ludwig damals im Krieg begriffen im feindlichen Land war und gegen den Feind gerüſtet ſich hielt. Die bezügliche Stelle finden wir in der Unterſchrift einer Urkunde, welche den Beſchluß jener Verſammlung darzulegen beſtimmt iſt. Die Worte ſind dieſe: data in castris in Aegypto iuxta fluvium Nyli anno incarnationis dominicae 1249 mense decembris, regni vero nostri a. 24 adstantibus in palatio nostro quorum nomina supposita sunt*). Dieſer Punkt der Vertauſchung der Worte und Begriffe palatium und placitum iſt nicht zu überſehen und deswegen Vorſicht anzuwenden, um nicht, wo von einer öffentlichen Verſammlung die Rede iſt, den Zuſammenhang der Stelle von einem Gebäude verſtehen zu wollen, oder umgekehrt, wo von einem öffentlichen Gebäude erzählt wird, den Begriff einer Reichsverſammlung darin zu ſuchen. Was nun die Identität der lateiniſchen Benennung palatium und des deutſchen Wortes Pfalz (auch Phalze geſchrieben) betrifft, ſo wird dieſe begreiflich durch die Vermittelung der Ueberſetzung palinza oder palinzhus.

Otfried**) nämlich, deſſen Autorität hierin entſcheidend iſt, überſetzt und erklärt geradezu das Wort palatium durch palinza, welches mit phalze übereinſtimmend iſt. Aus Palatium wurde Palatz, daraus Pfalaz und Pfalz. Zur Erläuterung und zum Beweis des Vorkommens der Form Phalze mögen hier einige Stellen dienen: wi man ſol ſizzen uff der phalzen, item ſwas ſachen oder urteile men nuet kan vinden in den dinchoven die an das cloſter hoerent, das ſol man ziehen her wider uf die phalze zu Ebersheim-

*) Dieſe Stelle hat Dú Fresne aus einer Urkunde des öffentlichen Archivs und zwar No. 482 der 3. Abtheilung.

**) Otfried S. 38. Vergl. S. 415. Freher's orig. palatin. S. 16.

münſter, vur den Abbet, und vur den Voget*). Auf eine ähnliche Art kommt eine Stelle vor von der Straßburger Pfalz: Do mochte man die phaltze zu Strasburg do der Rot ufget und dozemale hette men den Rot un das Rothaus do nu iſt des Biſchofes hof in dem Fronhove, darumbe heißet es noch die alte phaltze **). Als Beweis, daß auch das Wort palatium von den öffentlichen Gebäuden, welche für einen Biſchof beſtimmt ſind, vorkomme, erwähnen wir noch eine Stelle: actum hoc est in palatio pontificiali Trecensi ***).

Ehe wir nun, nach Erörterung der Entſtehung der Pfalzgrafenwürde und nach Erläuterung der etymologiſchen Beziehungen des Wortes Pfalz und palatium, unſere Unterſuchung über das Weſen des Pfalzgrafen-Amtes beginnen, wollen wir noch einer Stelle erwähnen, welche in einer Gloſſe des Sachſenſpiegels zu finden iſt. In jener Stelle der Gloſſe nämlich wird eine andere, aber gänzlich falſche Anſicht über die Entſtehung des Namens der Pfalzgrafen vorgetragen. Der Urheber jener Worte will nehmlich, unſer Wort Pfalzgraf ſoll herkommen von Palantz, welches, wie er meint, ein unterworfenes Reich bedeuten ſoll †). Die Stelle iſt dieſe: Deſſe Name Palantz-Greve is toſammende geſettet von Welſchem und von Dudeſchem, ein Palantz bedeutet ſik ein bedwungen Ryke, und ein Greve bedut ſik ein Richter na oltem ſaſſiſchen: darumme heyten etlyke: Gogreven, dat het ſik Go-Richtere und Dink-Greven dat ſint Burmeſtere, und Borch-Greven, dat ſind Borch-Richtere, und Mark-Greven dat ſind Markrichtern, und Palantz-Greven dat ſint Richter eines bedwungen Rykes ††). Daß aber

*) Lib. sal. monaster. Ebershemens. bei Schilter im Gloſſarium S. 654.

**) Straßburger Chronik zum Jahr 1358. S. 284.

***) Dieſe Stelle erwähnt Dû Freſne aus einer Handſchrift des Biſchofs Matthäus von Trois zum Jahr 1172.

†) S. Unſere Schrift S. 15.

††) Cod. Spec. Sax. a. 1488. Leipz. B. 3. Art. 47 u. ff. (in den neueren Ausgaben Art. 35). S. die Gloſſe zu dieſer Stelle. Vergl.

aber diese Ansicht in Hinsicht auf die Entstehung der Benennung Pfalzgrafen entschieden falsch und der Natur der Sache wie auch dem Sprachgebrauch gänzlich zuwiderlaufend sei, hat schon Conring angedeutet*). Es ist gänzlich aus der Luft gegriffen, daß Palantz oder palatium ein unterworfenes Reich bedeuten soll, dahingegen hat sich der Titel der Pfalzgrafen und ihr Amt nicht zu einer Zeit gebildet, in welcher diese in den verschiedenen Gegenden des Reichs ihre Amtsgewalt auszuüben hatten, sondern im Gegentheil ist diese Benennung in einer weit früheren Zeit entstanden, in welcher die Pfalzgrafen am Hofe des Königs in der Pfalz, d. h. in dem zur Wohnung des Königs und zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten öffentlichen Gebäude als Stellvertreter des Regenten ihre Functionen hatten. Die Benennung palatini umfaßt alle zum Gefolge des Regenten, zum Hof des Königs gehörenden, ihm befreundeten Personen. Diese hatten in dem Palast ihren Aufenthalt, um bei Vollziehung amtlicher Verrichtungen dem Staatsoberhaupt behülflich zu sein, und dieses zu vertreten, überhaupt als Begleiter des Königs aufzutreten. Einige Stellen aus den geschichtlichen Schriften jener Zeit mögen dieses erläutern: pervenit ad palatium, moerore parentes affici, luctu palatinos invenit opprimi, und ferner heißt es in dieser Stelle, nachdem einige Worte im Text dazwischen getreten sind: veneratur sanctus, tam a rege quam a proceribus, glorificatur a palatinis omnibus, laudibus effertur a turmis vulgaribus**). In ganz ähnlichem Sinn nennt der jüngere Eckhard einen zum Hof, zur Begleitung des Königs Gehörenden mit den Worten homo palatinus***). In dem Leben des heiligen Agilus, welches von einem Zeitgenossen verfaßt ist, lesen wir folgende Worte:

Vergl. Paurmeister de iurisdiction. B. II. C. 10. §. 6. Reinecc. von den Adels Herkommen, an mehreren Stellen.

*) Conring de judiciis reipubl. Germ. C. 90.

**) Flodoardus presbyter. B. I. Cap. 24. S. 82. u. f. f.

***) Eckhard jun. de cas. S. Galli bei Goldast rer. Alemannic. Bd. 1. S. 13.

Fuit quidam ex primis palatii optimatibus nobilissimis natalibus oriundus, eiusdemque regis (Childeberti) conviva et consiliarius, nomine Anohaldus *). Die Benennung conviva regis (Gaſt, Tiſchgenoß des Königs) kommt aber häufig vor, um einen zum Gefolge des Königs Gehörenden zu bezeichnen z. B. bei Fortunat: Jussit et egregios inter residere potentes Convivam reddens proficiente gradu **). Der unter dem Namen Poëta Saxo bekannte Schriftſteller erwähnt mehrere Hofbeamte, welche im öffentlichen Staatsdienſt thätig waren, indem er ſie palatinos nennt:

Unde palatinis ad se tribus ipse vocatis
Principibus, quorum fuerat camerarius unus
Regis, Adalgisus, Gilo stabuli comes, u. ſ. w.

Auch in den folgenden, bald darauf an derſelben Stelle des Schriftſtellers zu leſenden Strophen kommt etwas ähnliches vor:

Ergo palatinis ducibus properantibus ad se
Saxones, acie longo satis ordine structa,
Pro castris occurrerunt cet.

§. 5.

Die Erwähnung des Roland als erſten Pfalzgrafen am Hofe Carl's des Großen. Der Begriff palatinus.

Beſonders aber wird die Benennung der palatini denjenigen beigelegt, welche im Krieg die Begleiter der Perſon des Regenten waren. Da ſie gemeinſam mit dem König den Kampf zu beſtehen hatten, und der Erhaltung ſeines Lebens, der Unverſehrtheit ſeiner Perſon ſich widmen, ja ſich aufopfern mußten, ſo war ihre Aufgabe keine geringe und die Stellung ihres Amtes eine bedeutende. Zur Zeit Carl's des Großen werden als palatini des Kaiſers beſonders erwähnt Roland, Olivier und Rinaldus (Reinald). Von dieſen erzählt die Sage, daß ſie auf Carl's des Großen Zügen, welche er gegen die Saracenen unternommen haben

*) Leben des heil. Agilus herausgegeben von Chifflet im 1. Cap.
**) Fortunat Buch 7. Ged. 16.

soll, seine Begleiter waren und an seiner Seite sich befanden. Ueber dem Grabmahl des Roland war eingeschrieben, daß er der erste Pfalzgraf gewesen sei. Es ist dies in dem Sinn zu verstehen, daß er unter den palatinis dem Rang nach der erste gewesen sei. Auch Eginhard, welcher am Hofe Carl's des Großen lebte, und das Leben des großen Carl geschrieben hat, auch sein Schwiegersohn der Sage nach gewesen ist, Eginhard war ein solcher palatinus, indem er das Amt eines Secretärs bei Carl dem Großen bekleidete. Ueber die Begleiter Carl's des Großen, inwiefern diese unter der Benennung palatini vorkommen, ist die wichtigste Beweisstelle bei Laonicus Chalcocandales zu finden*). Solchergestalt findet sich die Sitte bei den fränkischen Königen, daß sie bei ihren Kriegsunternehmungen einen Kranz befreundeter Personen mit sich führten, welche immer sie begleiten sollten und nie von ihrer Seite sich entfernten. Dieser Gebrauch war auch herrschend in den späteren Zeiten des Mittelalters, wo solche, zum Gefolge und zur Begleitung des Königs gehörende Personen unter der Benennung marescal oder cevalier (chevalier) vorkommen. Aus mehreren Stellen der Schriftsteller des Mittelalters erkennen wir dies, wie z. B. aus folgenden:

Quar par raison doit on douter
France, et le Roy par tot le monde,

---

*) *Τὸ δὲ γοῦν τοῦτο Κελτῶν λέγεται παλαιόν τε, καὶ ἔργα πρὸς τοὺς ἀπὸ Λιβύης βαρβάρους, ἀποδεδειγμένον λαμπρὰ, καθ' ὃν δῆτα χρόνον βασιλεῖς Ῥωμαίων καὶ αὐτοκράτορες ἀπεδείκνυντο, οἱ τῶν Κελτῶν βασιλεῖς. Κάρουλον δὲ μάλιστα δὴ τῶν βασιλέων τούτων, τὸν πρὸς τοὺς Λίβυας πόλεμον ἀνελόμενον, συνεπιλαβομένου τοῦτε ἀδελφιδοῦ αὐτοῦ Ὀρλανδίου ἀνδρὸς τόλμῃ τε καὶ ἀρετῇ τὰ ἐς στρατὸν ἐπισήμου γενομένου, καὶ Ῥινάλδου, καὶ Ὀλιβερίου, καὶ ἄλλων τῶν ταύτῃ ἡγεμόνων, παλατίνων καλουμένων, συνδιαφερόντων αὐτῷ τὸν πόλεμον· καὶ πολλαχῇ καὶ τοὶ τὴν Γαλατίαν μὲν πρῶτα, μετὰ δὲ ταῦτα κατὰ Ἰβηρίαν τρεψάμενον τοὺς ἐναντίους νίκας ἀνελέτο περιφανεῖς· καὶ κλέος αὐτῶν ἀνὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ Ἰβηρίαν καὶ δὴ καὶ Γαλατίαν μέγα ἐς τόδε εὐφημούμενον ζδεται ὑπὸ πάντων.* Laonicus Chalcocandales historiar. Buch 2 S. 314.

Quar c'est la couronne la plus monde,
Et plus nette et plus deliteuse
Et adies plus cevalereuse;
France a les cevaliers hardis,
Et sage par faits et par dis;
France tient et porte l'espée
De justice, et devolopée
L'enseigne saint Denys de France
Ki François oste de souffrance *).

Bertrand Gueſcelin erwähnt des Arnold von Audenham, welcher zum Gefolge des Königs gehörte und deſſen Freund war, dem auch die Sorge der Oriflamme, jenes National-Heiligthums, übertragen und anvertraut war, Bertrand gedenkt des Arnold von Audenham, indem er ſeiner unter dem Titel eines Mareſchal Erwähnung thut in folgender Stelle:

Li mareschaus par la, qui fu bien doctrinez,
Du Roy de France fu' moult prisiez et amez,
Car pour le plus preudhomme, qui peut esté trouvez,
Li fu li oriflans baillez et delivrez **).

---

*) Dieſe Stelle, welche ſich bei Philipp Muske findet im Leben König Ludwig des Achten gegen das Ende des Gedichts, iſt auch erwähnt von Dû Freſne in den Abhandlungen zu Joinville's Geſchichte, und zwar in der 18ten Abhandlung S. 252., wo noch manches Lehrreiche und Intereſſante über dieſe Gegenſtände nachzuſehen iſt. Die Verſe aus Muske's Gedicht ſind aber auch um deswillen wichtig, inſofern ſich darin die hohe Meinung abſpiegelt, welche Frankreich und die franzöſiſche Nation, beſonders im dreizehnten Jahrhundert, über ſich ſelbſt und ihre nationale Bedeutung hegte, ſo daß ſie ſich als die erſte Nation der Welt betrachtete und ihrem Reiche eine höhere Geltung als allen übrigen zuſchrieb. Beſtärkt wurde dieſes Selbſtgefühl der Nation wohl auch durch manche Nationalheiligthümer, unter welchen als Beiſpiel die Oriflamme zu nennen iſt, welche häufig erwähnt wird, und auch in der nächſten von uns beizubringenden Stelle vorkommt.

**) Dieſe Verſe aus der Chronik des Bertrand Gueſcelin ſind zu finden bei Dû Freſne in der 18ten Abhandlung zu Joinville's Geſchichte S. 252.

Aehnlich werden auch die zum Hofe gehörenden Personen, welche im Gericht des Königs, den Richterspruch geben, und welche deshalb im speciellen Sinn unter der Benennung Pfalzgrafen palatii comites vorkommen, palatini genannt, wie in folgender Stelle: ex sententia palatinorum nostrorum adiudicavimus. etc. *). Sogar auch duces palatini, Pfalz-Herzoge, kommen vor bei den historischen Schriftstellern jener Zeiten, woraus unsere Ansicht eine erneuerte Bestätigung empfängt, daß nehmlich Pfalzgrafen wie auch Herzoge als Stellvertreter des Reichsoberhauptes und in seinem Namen ihre Amtsgewalt bekleidet und ausgeübt haben **). Daß diese Betrachtung im Nationalbewußtsein herrschend war, beweist uns eine Stelle, wo wir in der Zeit Otto's I. die Gemahlinn eines Schwäbischen Herzogs finden, welche sich vicaria imperii, Reichsstellvertreterinn, nennt ***), in Beziehung der Amtswürde ihres Gemahls. Wie nun aber die Benennung Pfalz oder palatium vorzüglich von denjenigen öffentlichen Gebäuden vorkommt, welche von dem Richter zu den Angelegenheiten des Gerichtswesens gebraucht werden †), so sind auch unter den Personen, welche zum Hof des Königs gehören, d. h. unter den mit der Benennung palatini belegten Personen, die hauptsächlichsten diejenigen, welche Pfalzgrafen (comites palatii oder comites palatini) ††) genannt werden.

---

*) Diese Stelle ist entnommen aus einer historischen Handschrift zum Jahr 996, welche die Geschichte von Montmorency enthält.

**) D'Achery spicileg. T. II. c. 11. S. 40. Cap. 13. S. 141.

***) Eckehard bei Goldast Rer. Alemann. scriptores Bd. I. 1. S. 47. Böhme de Hadvige Duc. Sueviae. Vergl. Senkenberg, von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit S. 16 Anm. c.

†) Ad palatium properat et ut mos est, apud regis aulam, in loco ubi causae ventilantur, introivit. Vita S. Praeject. episc. et martyr. Cap. 3. §. 11. Vergl. Dû Fresne zu Joinville's Geschichte S. 226.

††) Der Unterschied, welchen man, ohne daß irgend Gründe dazu da waren, hat machen wollen zwischen dem Begriff comes palatii und comes palatinus, ist mehr scheinbar als wahr und zerfällt bei näherer Prüfung in sich selbst.

Diese waren vom Kaiser aufgestellt zur Besorgung des Richteramtes, um im Namen des Kaisers und in seinem Ansehen jegliche Streitigkeiten über Mein und Dein durch Richterspruch zu entscheiden. Besonders aber gehörte es zu der Amtsthätigkeit des Pfalzgrafen, daß dieser solche Streitigkeiten, welche nicht zu den kirchlichen Angelegenheiten gehörten, und welche der Person des Königs vorgelegt werden sollten, vorher prüfte und die Behandlung derselben einleitete. Wir sehen dies aus folgender Stelle des Hincmar: **comes palatii de omnibus secularibus causis vel iudiciis suscipiendi curam instanter habebat, ut nec seculares prius dominum regem, absque eius consultu, inquietare necesse haberent *).**

§. 6.

Der Major-Dom.

Wir wollen nun das Wesen und die Natur des Pfalzgrafenamtes näher und sorgfältiger zu erforschen suchen. Wir erinnern uns dabei der höchst wichtigen und nicht genug zu beherzigenden Wahrheit, daß, wenn wir einen Begriff seinem eigenthümlichen Wesen nach auffassen wollen, wir um so klarer, bestimmter und erschöpfender ihn zu erkennen und zu erfassen im Stande sein werden, je mehr wir den Inhalt dieses Begriffs mit denjenigen Phänomenen in Vergleichung zusammenhalten, welche, derselben Gattung angehörend, die ihm nächsten und ähnlichsten sind. Dadurch tritt, wie in dem Maaße auf keinem anderen Wege, einleuchtend hervor, was den gesammten Phänomenen der Gattung gemeinsam, was der besonderen Art, in welcher unser näher zu erforschender Begriff sich darstellt, eigenthümlich ist. Ehe wir daher unsere Erörterung über die Bedeutung der Pfalzgrafenwürde beginnen, möge eine Vergleichung hier angestellt werden zwischen der Amtsgewalt, welche den Pfalzgrafen beigelegt war, mit denjenigen Regierungsämtern, welche am nächsten

*) **Hincmar de ord. palat. B. V. Cap. 19.** S. Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters S. 415.

verwandt den Geschäften und Verrichtungen jener sind *). Zuvörderst bietet sich unserer Betrachtung eine Amtswürde dar, deren Bedeutung man größtentheils für eins und dasselbe mit der Gewalt des Pfalzgrafenamtes hat halten wollen, nehmlich die Würde der maiores domus. Im weitesten Sinne nun wurden alle, welche am Hofe des Königs irgend ein höheres Amt bekleideten, maiores domus oder, was dasselbe ist, maiores aulae regiae genannt, wie z. B. in folgenden Worten: reges Francorum negotia regni per maiores aulae regiae administrabant, id est per dapiferum, connestabulum ac camerarium **). Dadurch ist es erklärlich, daß in den frühesten Zeiten die Pfalzgrafen unter den maiores domus und als maiores domus genannt und aufgeführt werden, woraus aber keineswegs folgt, wie einige geglaubt haben, daß eine und dieselbe Amtsgewalt die des Pfalzgrafen und die des Major-Dom gewesen sei. Betrachten wir indessen die Bedeutung, welche in den späteren Zeiten der Merovingischen Periode die Würde der maiores domus hatte, so finden wir eine so weit umfassende Amtsgewalt mit derselben verbunden, daß sie in der That die Sorge der gesammten Staatsverwaltung und auch die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten in sich umfaßte, so daß, bei der Schwäche und Untauglichkeit der Merovingischen Könige, ein Uebergang aus der Würde des Major-Dom in die Gewalt der Königswürde bewirkt werden konnte, und die Major-Dom mit der Ausübung der Regierungsgewalt auch die Königs-Würde sich beilegten ***). Dadurch nun, daß die Würde des Major-Dom

*) S. Mabillon de re diplom. II, 11—13. S. 122 u. ff. Vergl. Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters S. 415 u. 416. Eine vollständige Erwähnung der fränkischen Hof- und Staatsämter mit Bestimmung ihrer Geschäfte ist zu finden in Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts S. 239—363.

**) Albericus mon. trium fontium an. 696 bei Leibnitz access. histor. Bd. I. S. 67.

***) Vgl. Eginhard im Leben Carl's des Großen zu Anfang. S. Pertz, die Geschichte der Merovingischen Hausmeyer u. s. w. und

mit der Königsgewalt sich bekleidete, oder, damit wir dem Wesen dieses Phänomens noch näher kommen, daß das Amt der Major-Dom, indem es verschwand, in die Gewalt der Königs-Würde sich verwandelte, bekam die Pfalzgrafen-Würde eine umfassendere Bedeutung. Außer dem Umfang jedoch, welchen die Amtsgewalt der Pfalzgrafen und die Würde des Major-Dom in den früheren Zeiten hatte, bestand noch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Regierungsämtern in der Merovingischen und Vor-Merovingischen Zeit darin, daß die Pfalzgrafen von der Person des Königs ernannt und eingesetzt wurden, dahingegen die Major-Dom vom Volk gewählt wurden. Wir sehen dies aus folgender Stelle: qui honor non aliis a populo dari consueverat quam iis, qui et claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant *).

---

eine höchst lehrreiche Beurtheilung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen Stück 123. vom 4ten August 1827. Eine richtige Ansicht über die Bedeutung des Major-Dom-Amtes in den frühesten Zeiten stellt Mannert auf in seinem ausgezeichneten Werk: Freiheit der Franken u. s. w. S. 200 u. ff., daß nemlich der Major-Dom, welcher auch unter der Benennung domus regiae comes vorkommt, ursprünglich Vorgesetzter derjenigen Unterthanen gewesen ist, welche unmittelbare Untergebene, oder wie sie genannt werden, Leute des Königs waren. Das Reichsgut also und diejenigen Landestheile, welche nicht anderweitig an Vasallen und an Große des Reichs verliehen waren, diese waren ursprünglich der Leitung und Amtsgewalt des Major-Dom übertragen. Nachzulesen sind Aimoin Floriac. B. III. Cap. 1. Fredegar's Chronik im 99ten Capitel. S. Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters S. 415. Zu vergleichen ist hierüber noch eine wichtige Abhandlung: Zinkeisen de Francorum majore domus. Jenae 1826. Die Ansicht und Richtung dieses Historikers weicht in wesentlichen Stücken ab von den Forschungen des Hrn. Pertz.

*) S. Tolner histor. palat. Cap. 5. S. 144. Eginhard Leben Carl's des Großen, zu Anfang des Werks. Gregorius von Tours Geschichte Buch IX. Cap. 30. bei Freher scriptor. rer. Francic. Bd. I. S. 206. Vgl. Conring de republ. exerc. 6, de iudiciis reipubl. Germ. Cap. 36. S. 245. de ducibus et comitibus ex. 4. Cap. 14. S. 160. Hachenberg de Germania media diss. 3. de legg. veterum Germ. Cap. 26. S. 96. Zu vergleichen ist Pfeffinger's Vitriarius Illustratus Bd. II. S. 573.

§. 7.

Der Missus.

Zunächst dem Amt des Major-Dom kommen wir nun auf die Würde des Missus (missus regius). Die Amtsthätigkeit des Missus hatte ohne allen Zweifel die größte Aehnlichkeit mit der Gewalt des Pfalzgrafen. Beide hatten das Richteramt zu besorgen und Richterspruch zu geben im Namen und im Ansehen des höchsten Reichsoberhaupts, und zwar bei allen wichtigeren Vorfällen, aber auch überall, wo die Streitenden wünschten, daß die Sache nicht vor das gewöhnliche Gericht komme, sondern von den unmittelbaren Stellvertretern des Königs geprüft und entschieden werde. Eine Hauptthätigkeit beider, des Pfalzgrafen wie des Missus bestand aber darin, daß sie, wenn Streitsachen schon von einem andern Richter behandelt waren, die im Rechtsstreit begriffenen Personen aber mit der anfänglichen Entscheidung nicht befriedigt waren, nochmals die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterwarfen und schließlich einen entscheidenden Richterspruch gaben. Auch darin findet sich etwas gemeinsames bei der Pfalzgrafenwürde, wie diese nehmlich in den früheſten Zeiten sich gestaltete, und bei der Gewalt des Missus, daß beiden nicht ein einzelner bestimmter Theil des gesammten Reichsgebietes, wie dies bei der Amtsgewalt der Grafen der Fall war, zur Vollziehung ihres Amtes angewiesen war, sondern daß aus allen Theilen des Reichs Personen aus dem Publicum sich an sie wendeten, um wichtige Streitsachen ihnen vorzulegen, über welche sie dann ohne Unterschied des Ortes, wo die streitenden Parteien ihren Wohnsitz hat-

---

Joachim Vadianus de collegiis monasteriisque veteribus Germaniae Buch I. Cap. 29. S. 24. Auch Muratori in den Dissertationen, beſ. Diss. 9. S. 454. Der griechische Schriftsteller Cedrenus übersetzt den Major-Dom durch *πρόοικος*, worüber folgende Stelle nachzusehen ist: *ἔχειν δὲ πρόοικον γνώμην τοῦτε βασιλέως, καὶ τοῦ ἔθνους εἰς τὸ διοικεῖν πάντα τὰ πράγματα.* S. Cedren. S. 373. Vgl. Paul Warnefried Hist. Longobard. Buch VI. Cap. 5.

ten, eine gültige Entscheidung fassen konnten. Wenn wir hier nun das Wesen der Amtsgewalt obrigkeitlicher Würden in den mittleren Jahrhunderten tiefer erfassen und richtig construiren wollen, so kommt es bei der Betrachtung der Grafengewalt wie der Amtsgewalt jeder weltlichen oder kirchlichen obrigkeitlichen Würde darauf an, daß wir, in Hinsicht des ihnen zustehenden Landgebietes, gehörig unterscheiden zwischen demjenigen Reichs-Gebiete, welches ihnen als Schauplatz ihrer Berufsthätigkeit, um auf demselben und in demselben ihre Amtsgewalt auszuüben und zu vollziehen, anvertraut war, und zwischen dem Territorium, was ihnen als Landbesitz, um ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt zu liefern, und um als ihr Lehens-Eigenthum von ihnen beherrscht zu werden, überlassen war. Das Territorium, welches als Belohnung oder als Besoldung den obrigkeitlichen Würden zustand, war gewöhnlich ein Theil jenes zur Ausübung ihrer Amtsgewalt ihnen angewiesenen Gebietes. Im Sinn dieses Systems waren nun in den frühesten Zeiten Grafen und Bischöfe neben einander aufgestellt, so daß in demselben Gebiet, in welchem ein Bischof die geistliche Territorialhoheit zu vollziehen hatte, der Graf die weltliche Regierungsgewalt auszuüben hatte. Jeder von beiden aber, der Graf wie der Bischof, besaßen als ihren Landbesitz und als ihnen zustehende Herrschaft einen Theil jenes Amtsgebietes: den Genuß ihres Territoriums hatten sie als Lehen vom Reich empfangen, wie denn die übrigen Landestheile des zu ihrer Amtsthätigkeit jenen obrigkeitlichen Würden anvertrauten Gebietes auch einzelnen Vasallen als Lehen gegeben waren*). Begreiflichermaßen erzeugte sich nun aus der erörterten Stellung der Bischöfe und der Grafen bei ihnen

*) Eine ähnliche Theilung der Amtsgewalt in demselben Regierungsgebiete werden wir noch finden bei der Betrachtung des Parallelismus der Pfalzgrafen und Herzoge, wo beiden dasselbe Amtsgebiet anvertraut war als solches, jeder von beiden aber einen Theil des Amtsgebietes als Landbesitz, wie eine Belohnung für geleistete Treue, inne hatte.

ein eifriges Streben, diejenigen Vasallen des Reichs, welche sie in den Landen ihres Amtsgebiets eingesetzt fanden, sich gänzlich zu unterwerfen, sie bemühten sich, ihre Macht bis auf den Grad zu steigern und zu erhöhen, daß es ihnen freistünde, zum Territorialbesitz in ihrem Amtsgebiet, wen sie für gut fänden, als ihren Vasallen einzusetzen. Aus diesem Streben der Grafen und der Bischöfe, als Amtswürdenträger des Reichs, entstanden unvermeidliche mannichfache Streitigkeiten zwischen ihnen, und solcher Streitigkeiten und Kämpfe bedienten sich oftmals die Kaiser, um ihre Macht und ihr Ansehen zu vermehren.

Um nun näher noch das Wesen des Pfalzgrafen und des Missus aufzufassen, wollen wir einen Unterschied zwischen beiden hervorheben, welcher schon durch ihre Benennungen sich uns zu erkennen giebt. Die Wirksamkeit des Missus nämlich, ganz ähnlich der Amtsthätigkeit der Kammerboten, nuntii camerae, entwickelte sich dadurch, daß er in verschiedene Gegenden des Reichs Reisen machte, und aus freiem Antriebe zu untersuchen hatte, welches der Zustand des Gerichtswesens und die Art und Weise der Verwaltung des Richteramtes sei, wie diese von den Grafen und von den geistlichen Richtern geführt werde. Dem Missus stand es zu, aus eigenem Antrieb diese zu prüfen und zu tadeln, und ihre Urtheilssprüche zu verbessern und zu berichtigen. Der Pfalzgraf hingegen, in der frühesten Zeit besonders, wo das System der Central-Pfalzgrafen vorherrschend ist, hatte einen bestimmten Sitz seines Gerichts, den er behaupten mußte, so daß er, wenn aus entfernten Theilen des Reichs jemand kam, um eine Streitsache zur sorgfältigeren Prüfung und zur richtigeren Behandlung vorzulegen, einen solchen Anspruch zu befriedigen bereit war*).

---

*) Hincmar de ordin. palat. Cap. 21., Cap. 7. u. Cap. 26. Capitular. Caroli Magni Cap. 3. zum Jahre 812, 813 u. 823. Capitular. Ludov. Pii Cap. 5. zum Jahre 819. Vgl. Cap. 7. zum Jahre 823. Zu vergleichen ist Möser's Osnabrückische Geschichte Bd. I. S. 243. Ueber den Missus ist zu sehen Muratori Disser-

§. 8.

Das Wesen der Grafengewalt.

Daß das Wesen der Grafengewalt überhaupt darin bestand, streitige Rechtssachen zu prüfen, und durch Urtheilsspruch zu entscheiden, ist über allen Zweifel erhoben. Es kommt uns nun hier darauf an, das Unterscheidende der Pfalzgrafenwürde, inwiefern sie etwas von dem Wesen des Grafenamtes überhaupt abweichendes darstellte, näher in's Auge zu fassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Grafen, welche blos Grafen oder Landgrafen (comites provinciales) genannt werden, und zwischen den Pfalzgrafen bestand darin, daß jene in einem bestimmten Landgebiet, welches zur Ausübung ihrer Amtsgewalt ihnen anvertraut war, das Richteramt zu vollziehen hatten, die Pfalzgrafen hingegen, in der früheren Zeit, d. h. in dem Carolingischen und Vor-Carolingischen Zeitraume, als das System der Central-Pfalzgrafen herrschte, über alle Theile des Reichs ihre Gewalt erstreckten *). Dazu kam noch, daß die Pfalzgrafenwürde höhere Instanz war, indem von dem Urtheil und Ausspruch des Grafenamtes man Beschwerde führen und eine Berichtigung ansuchen konnte bei dem Pfalzgrafen. Um den Begriff des Grafenamtes uns völlig anschaulich zu machen, betrachten wir noch die sprachliche Ableitung **) der Benennung „Graf" welche auch in der Form Grafion (Graven, Graviones) vorkommt. Es ist nehmlich geschichtlich beglaubigt, daß in der Anfangs-Periode des germanischen Nationallebens die Greise, die Aeltesten aus der Gesammtheit der Nation, das Richteramt auszuüben hatten.

---

tat. 8. Wahrscheinlich ist es, daß der Missus viermal im Jahre eine Reise zu machen hatte. S. Capitular. zum Jahre 812 u. 823.

*) Johan. Sarisberiens. episcop. Carnotens. epist. 263. Muratori's Dissertationen 8. S. 399. S. Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters S. 416.

**) Es ist offenbar die sicherste und richtigste Erklärung des Wortes „Graf", wenn man es von Grau (Grav senex) herleitet. Vgl. auch Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. I. S. 50.

Daraus entstand dann für den Begriff Richter die Bezeichnung Grauer, ein durch graues Haupthaar, durch weißen Kopf kenntlicher Greis. Von da liegt dann die Entstehung des Wortes Grav oder Graf ganz nahe *).

§. 9.

Die Markgrafen. Die Salzgrafen. Die Holzgrafen. Die Burggrafen. Das Herzogsamt.

Markgrafen, marchiones in dem Text der lateinischen Quellenschriftsteller, wurden diejenigen Grafen, welche an den Gränzen des Reichs ihr Amt auszuüben hatten, genannt **). Das Wort Mark, woraus die Benennung Markgrafen entstanden ist, bedeutet Gränze, Gränzgegend. Auf eine ähnliche Weise kommen Salzgrafen oder

*) Auch die Benennung senatus kommt offenbar her von senex, Greis, so daß also senatus ursprünglich eine Versammlung der Aeltesten der Nation bedeutet, indem in den früheſten Zeiten des Völkerlebens man die Aeltesten als durch Erfahrung und Weisheit hervorragend betrachtete. In Hinsicht der Entstehung und Bedeutung des Wortes „Graf" sind noch zu vergleichen Mabillon de re diplomatic. B. V. §. 195. S. 608. Paul Warnefried B. V. Cap. 14. S. 422. Hier finden sich die Worte: cum comite Baioariorum, quem illi gravionem dicunt. Sebastian Münster's Cosmographie B. III. Cap. 21. S. 452. Beſoldus de comitibus et baronibus imperii. Straßburg 1641. S. 53. Pfeffinger's Vitriarius Bd. II. S. 567. Wichtig ist auch folgende Stelle des Sachsenspiegels: Den Kayser wählet man zum Richter ueber eigen und ueber Lehen und ueber eines jeglichen mannes leib. Der König mag aber in allen Landen nicht seyn, noch auch alle ungerichte richten zu aller Zeit, darumb so leihet er den Fuersten Fahnlehen und Grafschaften. Sächs. Landrecht Bd. II. Art. 52: iudicem fiscalem quem comitem vocant. S. leg. Ripuar. Tit. 53. Cap. 1.: si ministeriales alicuius domini inter se guerram habuerint, comes sive iudex, in cuius regimine eam fecerint, per leges et iudicia ex ratione prosequatur. Constitut. Frideric. I. imp. de tenenda pace publica 2. feudor. 27. §. 8.

**) Pufendorf de jurisdict. Germ. S. 639. Vgl. über diesen Gegenstand eine ausgezeichnete Abhandlung von G. A. H. Stenzel: de marchionum in Germania potissimum, qui saeculo nono exstitere, origine et officiis. Vratislav. 1824.

Salzgreven vor, und zwar sind diese diejenigen Grafen, welche in einem Gebiet, wo Salz gewonnen wird, ihre Gewalt auszuüben haben. Mit diesen können wir noch die Holzgreven vergleichen, es sind dies diejenigen Grafen oder richterlichen Personen, welche in Angelegenheiten der Holzerzeugung oder des Holzverkehrs in streitigen Fällen eine Entscheidung zu geben hatten. Hieher gehört noch die Erwähnung der Burggrafen, welche da vorkommen, wo das Amtsgebiet der im Namen des Kaisers auftretenden Regierungsgewalt die Corporation und das Stadtgebiet einer bedeutenden entweder freien Reichsunmittelbaren oder Bischöflichen Stadt umfaßt. Als Beispiel nennen wir etwa die Burggrafen von Nürnberg und die Burggrafen von Magdeburg.

Die Gewalt der Herzoge unterschied sich von der Pfalzgrafenwürde besonders darin, daß die Herzoge die Besorgung der Kriegsangelegenheiten zu führen hatten, daß aber ein bestimmtes Landgebiet ihnen anvertraut war in Beziehung ihrer Amtsthätigkeit. Das Gebiet der Herzogswürde war größtentheils durch das Zusammenfassen mehrerer Grafengebiete erwachsen *). Daß oftmals einem Herzoge auch das Amt der Grafenwürde beigelegt war, darf uns nicht wunderbar scheinen. Es findet dieser Umstand eine Erläuterung in einer Stelle in Marculf's Formeln, so wie durch eine andere Stelle, in welcher Venantius Fortunatus einen Herzog, welcher um das Gerichtswesen und um das Richteramt sich verdient gemacht hat, Lob spendet **).

*) Daß in der Zeit nach Carl dem Großen, als sein Reich aufgehoben war, und die durch ihn der Nation mitgetheilte Energie schon zu erlöschen anfing, besonders an entferntere Glieder der Familie des Königs das Herzogsamt gegeben sei, läßt sich nicht leugnen. Vgl. Hrn. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen Bd. V. S. 50.

**) Vgl. Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. I. S. 50. P. Th. Verporten de ducatibus in veteri Germaniae regno cum notis J. E. Zschakwitz. Hal. 1726. Hegewisch Geschichte der fränkischen Monarchie bis zum Abgang der Carolinger S. 198 ff. S. Beck allgemeine Welt- und Völkergeschichte Bd. III. S. 31—32.

§. 10.

Die Bedeutung des Pfalzgrafen-Amtes als hervorgehend aus dem Wesen der Reichsunmittelbaren Gerichtsbarkeit.

In jeder Beziehung hatte die Pfalzgrafenwürde eine hohe Wichtigkeit, groß war der Umfang und die Bedeutung ihrer Amtsgewalt, besonders wie sie in der früheſten Zeit, in welcher der Pfalzgraf nicht nur als Bevollmächtigter, sondern als Stellvertreter des Regenten die richterliche Gewalt ausübte, und auch bei Bestimmung der auf das Gerichtswesen bezüglichen Gesetzgebung und bei Feststellung der gerichtlichen Praxis durch sein Ansehen mitzuwirken hatte, sich gestaltet hat. Um die umfassende Bedeutung des Pfalzgrafenamtes in das gehörige Licht zu stellen, wollen wir eine ausführliche Stelle des Hincmar hier einreihen, in welcher besonders die hohe Verantwortlichkeit der Pfalzgrafenwürde erörtert wird *). Als Beispiel einer

*) Comitis palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae, propter aequitatis iudicium palatium ingrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret, ut et coram Deo propter iustitiam et coram hominibus propter legum observantiam iam cunctis placeret. Si quid vero esset tale, quod leges mundanae hoc in suis definitionibus statutum non haberent, aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sana auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem produceretur, ut ipse cum his qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, itaque statueret, ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur, sin autem lex secul' merito comprimeretur, iustitia Dei conservaretur. Hincmar de ord palat. Cap. 21. Vgl. Freher origin. palatin. Bd. II S. 3. Pfeffinger's Vitriarius Bd. I. S. 936. Ganz ähnlich kommen bei Walafridus Strabo die Worte vor: sunt in palatiis praetores vel comites palatii qui secularium causas ventilant. Walafridus Strabo de divin. offic. capit. ult. Bei Aventin finden wir folgende Worte: Js (i. e. pal. com.) vicem Caesaris praesidendo senatui principali fungebatur, fidem Jmperatoris implorantibus aderat

Streitsache, welche dem Pfalzgrafenamte zur Entscheidung vorgelegt und durch dessen Richterspruch geschlichtet wurde, ist noch eine Stelle aus dem Reichersbergischen Zeitbuche hier anzufügen *).

Eine nähere Erörterung der Beziehung des Amtes der Pfalzgrafen, daß diese als eine im Namen des Kaisers **) sprechende richterliche Behörde anerkannt waren, giebt uns Pithoe in seiner Abhandlung de palatinis, wo dieser Geschichtsforscher aus einer Stelle des Sachsenspiegels zeigt, daß der Pfalzgraf unter dem Bann des Kaisers das Richteramt auszuüben hatte (palansgravium sub banno iudicare imper.)***). Pithoe hebt aus dieser Stelle

---

iusque reddebat, fiscum Augusti, praedia Salica, reditus regios procurabat, Caesareum censum exigebat. Nihil citra eius auctoritatem Duci aut decernere aut statuere licebat. Si senatusconsultum regale (i. e. ducis) displicebat, intercedebat ad Caesaremque referebat. Aventin I., 4. S. Conring de iudiciis reipubl. Germ. Cap. 89.

*) Wir finden diese Stelle bei Ludewig Bd. II. S. 282. u. S. 293 u. ff.: Porro de praedio, quod filius Erchenberti de Lapide vobis aufert, hoc statuimus: ut dilectus nepos noster, Otto maior comes palatinus studiose se intermittat, et in bonis vestris justitiam plenam vobis faciat.

**) Als Analogon, insofern das Pfalzgrafenamt wesentlich eine stellvertretende, im Namen des Kaisers auszuübende Amtsgewalt darstellt, können wir hier den Begriff vicedominus (welches Wort in der deutschen Form Vitzthum häufig vorkommt) erwähnen. In vicedominus deutet der eine Theil dominus hin auf eine Herrschergewalt und ein Regierungsamt, der andere Theil vice hebt die Ausübung als Stellvertretung hervor. S. Capitular. Caroli Magni z. Jahr 802 Cap. 13. bei Baluzius Bd. I. S. 366. Capitular. Pipini reg. Ital. z. Jahr 793 Cap. 29. bei Baluzius Bd. I. S. 548. Capitular. Ludovici Pii bei Baluzius Bd. I. S. 689.

***) Palantzgravium sub banno iudicare imperiali, et ideo ei sexaginta solidos pro mulcta dari: cum aliorum judicum inferiorum, qui non sunt imperiales, mulcta sit minor, puta triginta aut decem solidorum, secundum gradum suae jurisdictionis. Specul. Saxon. art. 64. Vgl. Pithoe's Abhandlung de comitibus palatinis S. 11. Diese Schrift Pithoe's wird gewöhnlich an Freher's origines palat. angehängt.

Stelle des Sachsenspiegels in dieser Beziehung den Punkt als Beweis hervor, daß die für den Pfalzgrafen festgestellte Ersatz- und Entschädigungs-Summe 60 Solidus betrage, während für andere geringere Richter, welche nicht unmittelbar den Regenten repräsentiren, das Strafgeld blos 30 oder 10 Solidus betrage nach Maßgabe des Rangs ihrer richterlichen Gewalt.

Da wir hier den Begriff der Reichsunmittelbaren Gerichtsbarkeit zu erwähnen hatten, wollen wir, näher eingehend, noch einiges berühren, was hierauf eine Beziehung hat. Es kommen nemlich zuvörderst hiebei in Betracht diejenigen Städte und Klöster, welche vom Kaiser das Privilegium empfangen hatten, daß sie befreit waren von der Gewalt desjenigen Gerichts, welches in der Gegend, wo jene belegen waren, die Befugniß, Urtheile und Entscheidungen zu geben, hatte. Als Beispiel eines solchen Klosters, welches von der niederen Gerichtsbarkeit befreit (eximirt) war, ist das Kloster auf dem Petersberg (mons serenus bei den Quellenschriftstellern genannt) bei Halle zu betrachten. Von diesem Kloster ist eine interessante sehr vortreffliche Chronik auf uns gekommen, das chronicon montis sereni *). Auch das Kloster Pfullingen in Schwaben ist in dieser Beziehung zu erwähnen, welchem Kaiser Rudolph I. und Adolph von Nassau das Privilegium befreiter Gerichtsbarkeit verliehen haben **). Es finden sich sogar Beispiele, daß Fürsten des Reichs solche Befreiungen von niederer Gerichtsbarkeit empfingen ***). Diejenigen Städte also und Kirchen, welche eximirt waren von der richterlichen Gewalt des in ihrer Gegend herrschenden Un-

*) Das Chronicon montis sereni ist von Mader herausgegeben Helmstedt 1665, und von Mencken seiner Sammlung scriptorum rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum dem 2ten Bande S. 166—312 eingereiht.

**) S. Ludewig Miscell. Bd. X. S. 157. u. S. 163. Burckhardt Würtemberg. Kleeblatt S. 46. u. 47., S. 124 u. ff., S. 148 u. ff., S. 115 u. ff.

***) Vgl. Senkenberg, von der kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit S. 93. Beilage Nro. XXXXV.

tergerichts waren es nun, welche, als der Sorge des Kaisers unmittelbar anheimgestellt, durch das Amt des Pfalzgrafen, vorzüglich also, wenn eine Streitsache dort zu entscheiden war, verwaltet wurden *).

Wir können in dieser Hinsicht nicht unpassend sagen, der Pfalzgraf sei die rechte Hand des Kaisers gewesen. Es wird von Interesse sein, wenn wir hier noch eine Stelle, und zwar aus der Chronik des Sanct-Gallischen Mönchs beifügen, welche zum Beweis dient, daß der Pfalzgraf im Namen des Kaisers und als Stellvertreter seiner Person die ihm verliehene Amtsgewalt auszuüben hatte. Der Chronist erzählt nehmlich in dieser Stelle, daß die Abgesandten des griechischen Kaisers, welche zu Carl dem Großen geschickt waren, als sie den Pfalzgrafen auf einem erhobenen thronartigen Sitz sahen, geglaubt haben, der dort anwesende Pfalzgraf sei selbst der Kaiser**).

§. 11.

Carl der Große als Vorbild der Selbstthätigkeit des Regenten.

Carl der Große hatte nun, als Stifter einer großen weitumfassenden Monarchie, besonders sein Streben darauf gerichtet, daß in allen Theilen des Reichs, sowohl in denen, welche er durch Erbfolge der Regierung bekommen hatte, als auch in denjenigen Landestheilen, welche er durch Verleihung der Kirche oder durch Gewalt der Waffen erworben hatte, nie irgend eine Gewalt sich feststellte,

*) In einer Urkunde finden wir folgendes: Liceat eis (Canonicis) Advocatum habere, ipsumque Advocatum nemo praesumat temerario ausu distringere, vel in tortum mittere, sed in nostro coram comite palatii, ecclesiam praelibati Martyris liceat inquirere. Das Schreiben, worin diese Stelle zu finden ist, ist zur Zeit der Regierung Pipin's abgefaßt, wie aus folgenden Worten der Unterschrift erhellt: anno 23 imperii domini Hhludovici et regni Pipini 22. Dieser Zeitpunkt trifft auf das Jahr 836. S. Strube's Nebenstunden Bd. V. S. 126 u. ff.

**) Qua cum venirent, videntes comitem palatii in medio procerum concionantem, imperatorem ipsum esse suspicati, terra tenus sunt prostrati. Monach. Sangallens. Buch II. Cap. 9.

welche dem Weſen oder auch nur dem Schein nach als eine ſelbſtändige Macht wirkſam ſein konnte. Aus dieſem Streben ging es hervor, daß Carl der Große auch die weitumfaſſende hervorragende Macht der Pfalzgrafenwürde in engere Gränzen einſchloß. Carl verordnete nemlich, daß ſogar auch die Pfalzgrafen keine Streitſache, welche von größerer Wichtigkeit ſei, entſcheiden und zum Schluß führen durften, ohne vorher die Willensmeinung des Kaiſers in dieſer Beziehung erforſcht zu haben *). Wir ſehen dieſes aus einer Stelle bei Eginhard, welche uns auch eine Anſchauung gewährt von der gewaltigen Strebſamkeit und unermüdeten Thätigkeit des großen Kaiſers, von welcher er bei Beſorgung der Angelegenheiten ſeines Reichs ſich durchdrungen und erfüllt zeigt. Der Geſchichtſchreiber des großen Kaiſers erzählt uns, daß Carl, während er ſich ankleidete und die Schuhe ſich anlegen ließ, den Pfalzgrafen bei ſich zu haben pflegte, welcher ihm ſagen mußte, wenn Streitſachen zur Entſcheidung vorlagen, ſo daß der Kaiſer dann ſofort die ſtreitenden Parteien zu ſich eintreten ließ und ihnen eine Entſcheidung gab: cum calciaretur aut amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam si comes palatii litem aliquam esse diceret, quae sine eius iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit, et veluti pro tribunali sedens, lite cognita, sententiam dixit **). Wenn nun an verſchiedenen Stellen der Schriftſteller causae palatinae (Pfalzgrafenſa-

*) Neque ullus comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat. Leg. Carol. lombard. Buch XI. Tit. 46.

**) Eginhard, vita Caroli Magni. S. Freher script. rer. Francic. S. 441. Vgl. auch Pithoe's Abhandlung de palatinis S. 11. und Pfeffinger's Vitriarius Bd. I. S. 936. Eine Abbildung Carl's des Großen, wie er mit dem Pfalzgrafen und dem Canzler des Reichs auf einem erhöhten Sitze, einem Richterſtuhle, ſitzt, bietet uns Tolner dar in ſeiner Geſchichte der Pfalzgrafen S. 137. Auf dieſem Bilde ſehen wir den Pfalzgrafen mit einem beſondern eigenthümlichen Hute dargeſtellt und finden wir den Pfalzgrafen ſitzend zur rechten Hand Carl's des Großen.

chen) erwähnt werden, so könnte man leicht auf die falsche Vermuthung kommen, es seien darunter Streitsachen der Mächtigen und Reichen zu verstehen, solche Angelegenheiten, bei denen es sich um großen Besitz und um bedeutende Gegenstände handle.

Man hat auch in solchen Stellen und in der darin vorkommenden Benennung eine Bestätigung der Ansicht zu finden geglaubt, der Pfalzgraf habe vorzüglich seine Thätigkeit und seine amtliche Wirksamkeit auf Behandlung solcher, besonders wichtiger, Rechtsstreitigkeiten zu richten gehabt, welche den Besitz sehr bedeutender, reich begüterter Personen betreffen. Der Begriff der Benennung causa palatina ist aber dahin zu bestimmen, daß darunter solche Streitsachen zu verstehen seien, welche faktisch der Entscheidung des Pfalzgrafen von Seiten der streitenden Personen vorgelegt und anvertraut werden. Daß es nun ein wesentlicher und großer Irrthum sein würde, wenn jemand glauben wollte, vorzugsweise die Angelegenheiten der Großen und Mächtigen seien der Obhut des Pfalzgrafen anheimgestellt gewesen, findet noch eine Bestätigung in einem darüber aufgestellten Gesetz, wo vorzüglich dies hervorgehoben wird, daß der Pfalzgraf besonders die Angelegenheiten der Aermeren und minder Mächtigen behandeln und besorgen solle *). Aus den angefügten Worten jenes Gesetzes sehen wir auch, daß der Regent selbst persönlich, in den früheren Zeiten des Völkerlebens, mit der Ausübung des Richteramtes sich befaßt habe. Der König ließ dann

*) Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alicubi diiudicetur, ne propter hoc pauperum et minus potentium justitia remaneat. Neque ullus comes palatii nostri potentiorum causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum. Capitular. Buch III. Cap. 77. bei Baluzius Bd. I. S. 769. Vgl. leg. lombard. Buch II. Tit. 53. §. 23., Tit. 55. §. 20.; capitular. Ludovici Pii vom Jahre 819 Cap. 2; capitular. Caroli Magni Buch III. Cap. 59.

diejenigen Personen, welche eine Streitsache vorzutragen hatten, persönlich zu sich einführen, und machte sich besonders beliebt dadurch, wenn er gütig und wohlwollend ihre Angelegenheit anhörte.

Nachdem er dann die Ansicht, welche die Großen seines Gefolges über den Streitpunkt äußerten und ihre vorschlagsweise Entscheidung aufgefaßt und geprüft hatte, gab er dann seinen Beschluß als gültigen Richterspruch zu erkennen. Manche Beispiele hiervon kommen bei den Schriftstellern des Mittelalters vor: das glänzendste ist ohne Zweifel das Beispiel Ludwig's des Heiligen von Frankreich, und wir versagen uns nicht, die Erzählung, welche darüber Joinville, der Geschichtschreiber Ludwig's des Heiligen giebt, hier einzureihen. Joinville erzählt uns, daß Ludwig der Heilige oftmals in dem Gehölz von Vincennes unter eine Eiche sich lagerte, wo dann sein Gefolge um ihn her sich setzte, nnd daß er dann Jedermann zu sich herankommen ließ, um von ihm selbst richterliche Entscheidung zu empfangen. Joinville fügt hinzu, daß kein Thürhüter noch irgend sonst Jemand die Anwesenden verscheucht habe, und daß Ludwig selbst mit eigenem Munde gefragt und das Publicum aufgefordert habe, etwaige Streitsachen ihm zur Entscheidung vorzulegen. Die Worte des Geschichtschreibers sind folgende: Maintes foiz avint que en estetemps il aloit seoir au boiz de Vincennes apres sa messe et se acostoioit soubs ung chesne et nous se soit seoir entour li, et touz ceulz qui avoient à faire venoient parler à li, sanz destourbier de huissier ne d'autre. Et lors il leur demandoit de sa bouche: a yl ci nullui qui ait partie? Et cil se levoient qui partie avoient et lors il disoit etc. *). Ein ähnliches Beispiel eines Deutschen Kaisers, wie dieser in Gesellschaft seiner Söhne eine richterliche Entscheidung giebt, bieten uns die Fuldaischen Jahr-

*) Histoire de saint Louis par Jehan Sire de Joinville cet. ed. von Anicet Melot, Sallier und Caperonier. Paris 1761. S. 31. Vgl. auch Dú Fresne's Dissertationen zum Joinville S. 143.

bücher dar *). Auch bei Fortunat in seinem Gedicht, worin er den König Charibert besingt, kommt in folgenden Versen hierauf eine Andeutung vor:

Si veniant aliquae variato murmure causae
Pondere mox legum regis ab ore fluunt,
Quamvis confusas referant certamine voces,
Nodosae litis solvere fila potes **).

Man betrachtete es in den Jahrhunderten des Mittelalters als wesentlich zum Beruf der Könige gehörend, daß sie selbst persönlich Richterspruch geben und vorkommende Streitsachen entscheiden sollten. Am lebendigsten tritt dies hervor in einer Stelle des Sachsenspiegels, wo die Ansicht festgestellt wird, daß jede Ausübung einer Regierungs-

*) Anno dominicae incarnationis 838 mense Junio 18 Cal. Jul. facta est contentio Gosbaldi et Hrabani abbatis coram imperatore Ludovico, et filiis eius Ludovico et Carolo, nec non et principibus eius, in palatio apud Niomagum oppidum constituto, de captura quam Folco et frater eius Buirgo et Hroo tradiderunt ad S. Bonifacium, ubi et Gosbertus convictus ... coram his testibus Tragone archiepiscopo, Adelberto comite, Helphrico comite, item aliis Alberico comite, Gebawina comite palatii, Ruodharto comite palatii. S. die Fuldaischen Jahrbücher zum Jahre 838 bei Pistorius S. 474.

**) Fortunat's Gedicht von dem König Charibert Buch VI. V. 4 u. f. w. Vgl. Ughell Italia sacra Bd. I. Abtheilung 2 S. 337.

Nicht nur der Grafentitel, sondern auch der Titel der Königswürde wurde mit der Benennung iudex, Richter, vertauscht. Wir finden dies in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten der päbstlichen Curie vom Jahre 1236, ausgestellt von Enzius, dem Sohne Friedrich's II. des Hohenstaufen und der Adelasia, der Gemahlin des Enzius. Die Vollziehung der Urkunde machte Enzius mit seiner Gemahlin als König von Torre und Gallura. In der Urkunde lesen wir folgende Worte: Judex et Judicissa Gallurensis et Turritana jurarunt stare mandatis Domini Papae a. 1236. Der verdienstvolle Historiker Münch fügt bei Erwähnung dieser Stelle hinzu: Beide Gatten haben in dieser Urkunde den Königstitel mit dem richterlichen vertauscht. S. Münch, König Enzius. Beitrag zur Geschichte der Hohenstaufen, Ludwigsburg 1828, den Nachtrag S. 114, wo der tiefforschende Münch über Köhler's Dissertation (Götting. 1757) berichtet.

gewalt, welche von dem Kaiſer an einzelne Behörden übertragen und im täglichen Verkehr von dieſen beſorgt werde, alſo nicht nur das Richteramt, ſondern auch zum Beiſpiel die Münzgewalt, das Amt der Zollgewalt, ſobald der Kaiſer an irgend einem Orte des Reichs perſönlich anweſend ſei, von der Amtsbehörde auf die Perſon des Reichsoberhaupts übergehe *). Dieſelbe Anſicht finden wir herrſchend in einer Erzählung des Cinnamus, welcher uns nehmlich berichtet, daß zu der Zeit, da der Byzantiniſche Kaiſer Manuel zu Antiochien ſich befand, Reinald von Chatillon, welcher dort als Bevollmächtigter des Kaiſers die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten hatte, dem Kaiſer die geſammte Ausübung der öffentlichen Gewalt abgetreten und überlaſſen habe. Die Worte des Textes bei Cinnamus ſind folgende: *τοσαύτην δὲ μὴν δουλοπρέπειαν Ἀντιοχεῖς εἰς αὐτὸν ἐπεδείξαντο, ὥστε αὐτοῦ τοῖς Ῥεναλδοῦ ἐνδιατρίβοντος δόμοις, οὐδεὶς οὐδεμίαν τῶν ἀμφισβαλλόντων παρὰ τοῖς ὁμογενέσιν ἐδικάσατο δίκην, ὅτι μὴ παρὰ ῥωμαίοις* **). Wir finden ſogar Anreden und Sendſchreiben der Könige an die ihnen untergebenen Völker, worin die Fürſten dieſen förmlich verſprechen, wie ſie bereit ſein wollen, ſtreitige Rechtsfälle anzuhören. Wir wollen zum Beleg einige ſolche Erklärungen der Regenten jener Zeit hier aufführen. In einer Urkunde der Spaniſchen Geſchichte leſen wir folgendes: item quod nos et successores nostri in quacunque civitate vel villa terrae nostrae erimus, qualibet hebdomade in die Veneris teneamus personaliter audientiam gentibus nostris pro tenendo iure ipsorum de eo quod coram nobis exposuerint. Et si in die

*) In quamcumque civitatem imperii devenerat rex, ibi telonea vacabunt sibi et monetae, quamcunque etiam provinciam seu territorium intraverit, iudicium illius sibi vacabit, et ei licebit iudicare omnes causas, quae eorum iudicio non fuerant inceptae aut finitae. S. den Sachſenſpiegel im 3ten Buche im 60ſten Artikel. Vgl. das Magdeburgiſche Weichbild Cap. 8.

**) Cinnamus Buch IV. S. 204. Vgl. Wilhelm von Tyrus Buch I. Abth. 14. Schluß-Capitel.

Veneris non possemus intendere, quod in praedictis, intendamus et faciamus die crastina *). Aehnlich ſind in einem Mandat Ludwig's des Frommen, worin er verheißt, daß er wöchentlich einmal zu Gericht ſitzen wolle, um ſtreitige Fälle anzuhören, folgende Worte zu leſen: sciatis, ob hanc causam nos velle per singulas hebdomades uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere, ut per hunc aut illum comitem et providentia missorum et obedientia populi manifestius appareat **). Carl VIII. von Frankreich ſuchte dieſe ſchöne Sitte der früheren Zeit wieder zu erwecken, was wir aus einem Schreiben deſſelben erkennen ***). Dû Fresne bietet uns daſſelbe dar, indem es ihm Herouval aus den Urkunden des Finanz-Archiv's (chambre des comptes) mitgetheilt hat.

§. 12.

Die nähere Beſtimmung der Amtsthätigkeit des Pfalzgrafen als Stellvertreter des Staatsoberhaupts. Der Gegenſatz zu der kirchlichen Amtsgewalt des Archi-Capellan.

Um nun näher noch über die Bedeutung des Pfalzgrafenamtes, wo Würde und Amt des Pfalzgrafen noch

*) Dies Manifeſt iſt gegeben in der zweiten General-Verſammlung unter König Jacob von Arragonien im Februar 1299. Vgl. For. Aragon. S. 15. Ausg. 1624.

**) S. Capitularia Ludovici Pii Cap. 3. bei Baluzius Bd. I. S. 668. Vgl. Capitular. Vormatiens. Cap. 14. zum Jahr 829, concil. Parisiens. VI. Buch 2. Cap. 3.

***) A nos amez et feaux les gens de nos comptes à Paris de par le Roy. Nos amez et feaux parceque nous voulons bien sçavoir la forme que ont tenu nos predecesseurs Rois à donner audience au pauvre peuple et mesmes comme monseigneur S. Louys y procedoit. Nous voulons et nous mandons qu'en toute diligence faites rechercher par les registres et papiers de nostre chambre de comptes ce qui s'en pourra trouver, et en faites faire un extrait, et incontinent après le nous envoyez. Donné à Amboise. le 22 jour decembre. signé Charles (darunter geſchrieben) Morelot. Oben iſt zu leſen le 30 jour decembre 1497. Vgl. Dû Fresne's Diſſertationen zum Joinville Diſſ. 2. S. 147.

in vollem Umfange und in voller Energie beſtand, einiges hinzuzufügen, wollen wir als einen weſentlichen Punkt die Amtsgewalt der Pfalzgrafen erwähnen, daß keine Streitſachen der Perſon des Königs vorgelegt werden durften, wenn ſie nicht vorher zur Kenntniß des Pfalzgrafen gelangt waren. Dieſer mußte beurtheilen, ob die ſtreitige Angelegenheit von der Art und von ſolcher Wichtigkeit ſei, daß der Regent ſelbſt ſein Ohr ihr leihen ſollte. Wir ſehen dies aus folgender Stelle bei Hincmar: **de omnibus secularibus causis vel iudiciis suscipiendi causam instanter habebat, ita ut seculares prius dominum regem absque eius consultu inquietare necesse non haberent, quousque ille praevideret, si necessitas esset, ut causae ante regem merito venire deberent** *). Das Geſchäft richterlicher Entſcheidung bei vorkommenden Streitſachen, inſofern dieſe zur Pfalz des Königs zur Beurtheilung kamen, war nun folgendermaßen eingetheilt. Alle Angelegenheiten nemlich, welche mit der Erhaltung und Bewahrung des Zuſtandes der Kirche, mit Behauptung des Beſitzes und der Privilegien der Geiſtlichkeit in Beziehung ſtanden, wurden, wenn ſie zur Pfalz des Königs gebracht wurden, dem Archi-Capellan vorgelegt: dagegen ſolche Fälle, welche die Angelegenheiten und das Intereſſe weltlicher Perſonen, welche zum Stande der Laien gehörten, betrafen, wurden der Beurtheilung des Pfalzgrafen anheimgeſtellt. Eine Stelle des Walafridus Strabo möge hierüber den Beweis geben: **quemadmodum sunt in palatiis practores vel comites palatii, qui secularium causas ventilant, ita sunt et illi, quos capellanos Franci apellant, clericorum causis praelati** **). In ähnlicher Beziehung erläutert das Weſen der Pfalzgrafenwürde Johannes von Sarisbery, Biſchof von Chartres, welcher nemlich eine

*) Hincmar de ordin. palat. Cap. 19. Vgl. Muratori Diſſertationen, Diſſ. 7. S. 354. Auch Carl der Kahle verordnete, daß von den Gerichtshöfen des Landes eine Berufung an ſeine Perſon vorbehalten ſei. Capitular. Caroli Calvi an. 869 Bd. II. S. 215.

**) Walafridus Strabo de rebus ecclesiasticis Cap. 31.

Zuſammenſtellung macht zwiſchen den Geſchäften derjenigen obrigkeitlichen Perſonen, die dem römiſchen Biſchof als Oberhaupt der Kirche in Ausübung ſeiner Amtsgewalt zur Seite ſtehen und zwiſchen der Wirkſamkeit der richterlichen Behörden, welche im Namen der Könige die öffentlichen Angelegenheiten beſorgen: Sicuti alii praesules in partem sollicitudinis a summo pontifice evocantur, ut spiritualem exerceant gladium, sic a principe in ensis materialis communionem comites quidam quasi mundani iuris praesules asciscuntur. Et quidem qui hoc officii gerunt in palatio iuris auctoritate, palatini sunt, qui in provinciis, provinciales; utrique vero gladium portant, non utique quo carnificinas expleant veterum tyrannorum, sed ut divinae pareant legi et ad normam eius utilitati publicae serviant, ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum *).

Wenn wir nun die Reſultate des bisherigen Gangs unſerer Unterſuchung zuſammenfaſſen, ſo finden wir zwei Hauptpunkte, welche bei der Pfalzgrafenwürde in Hinſicht der mit ihr verbundenen Amtsgewalt in Betrachtung kommen. Einmal nehmlich gehörte es zur Amtsthätigkeit der Pfalzgrafen, daß ſie Streitfälle zu entſcheiden hatten, welche, an irgend einem Orte entſtanden, ihnen vorgetragen wurden, ſei es nun, daß eine ſolche Angelegenheit noch von keinem anderen öffentlichen Richter behandelt war, und anfänglich zuerſt dem Pfalzgrafen zur Beurtheilung vorgelegt wurde, oder ſeien es Fälle, welche, ſchon von einem Gericht entſchieden, der nochmaligen Prüfung und Berichtigung des Pfalzgrafen anvertraut wurden. Immer aber gab der Ausſpruch des Pfalzgrafen die ſchließliche Entſcheidung, ſo daß die ſtreitenden Parteien von dem Urtheilsſpruche des Pfalzgrafen an keine andere richterliche Behörde ſich wenden durften, ausgenommen etwa an die Perſon des Kaiſers. Ein zweiter Hauptpunkt bei Beſtimmung der Amtsthätigkeit der Pfalzgrafen beſteht darin, daß ſie alle diejenigen Angelegenheiten zu beſorgen und zu entſcheiden

*) Johannes von Sarisbery Brief 263.

hatten, welche einen zum Reichsunmittelbaren Gebiet gehörenden Besitz betrafen, d. h. einen streitigen Besitzgegenstand, welcher mit einem Gebiete in Zusammenhang stand, das in Ansehung der Ausübung der höchsten Gewalt vom Kaiser selbst regiert wurde, und nicht einer großen Familie als Lehen überlassen war*). Hiezu kam noch, wie wir erwähnt haben, daß der Pfalzgraf alle Angelegenheiten, über welche von Personen aus dem Publicum eine Entscheidung vom Kaiser selbst gesucht wurde, vorher prüfte und eine Ansicht sich darüber bildete.

§. 13.

Das Richter-Amt des Pfalzgrafen in Streitsachen, wo der König angeklagt war. Die Wirksamkeit des Pfalzgrafen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Mit der Amtsgewalt der Pfalzgrafen, daß sie im Namen des Kaisers richterliche Entscheidung zu geben hatten, und daß also in dem Reichsunmittelbaren Gebiete alle Gerichtsbarkeit des Kaisers ihnen zustand, mit dieser Beziehung des Pfalzgrafenamtes hing nun nach der Vorstellung jener Zeiten noch eine sehr hohe und wichtige amtliche Wirksamkeit zusammen, welche dem Pfalzgrafen anvertraut war. Diese bestand nehmlich darin, daß bei Streitigkeiten, welche zwischen Reichs-Untergebenen und dem Kaiser entstanden (also auch bei Klagen, wie wir heut zu

*) S. Capitular. Caroli Calvi Tit 23. §. 7. Fredegar's Chronik zum Jahr 768. Fuldaische Jahrbücher zum Jahr 752. In diesen Stellen kommt die Benennung causae palatinae, causae pro salute patriae et utilitate Francorum vor. Es darf uns dies aber nicht zweifelhaft machen an der Bedeutung, welche mit dem Begriff causa palatina verbunden ist, indem wir oben erörtert haben S. 36, daß bei causa palatina das Wesentliche des Begriffs das faktische sei, daß eine Sache der Entscheidung des Pfalzgrafen vorgelegt wird. Zu vergleichen ist folgende Stelle: Quodsi aliquis corrupta pace rapinam exercuerit, per regiam auctoritatem et missi nostri iussionem ad palatinam adducatur audientiam, ut secundum quod in capitulis antecessorum continetur, legali mulctetur poena. Capitular. Carolomanni Cap. 2. §. 1.

Tage sagen „gegen den Fiscus"), wenn über solche Streitfälle eine richterliche Entscheidung gesucht wurde, der Pfalzgraf der ordentliche Richter war und vermöge seiner Amtsgewalt eine entscheidende Sentenz zu geben hatte *). Im Laufe der Zeiten hat sich nun die Amtsgewalt der Pfalzgrafen dahin entwickelt, daß besonders und vorzugsweise der rheinische Pfalzgraf und der Pfalzgraf von Sachsen diese höchste Gerichtsbarkeit über den Kaiser auszuüben hatten. Diese Befugniß der genannten beiden Pfalzgrafen wird dargestellt in einer bei Pfeffinger zu findenden Gesetzurkunde, welche auch in anderen Beziehungen die Amtsgewalt der Pfalzgrafen auffaßt in ihrer erweiterten Ausdehnung so wie auch in Hinsicht der Natur der Geschäfte, welche sie zu besorgen hatten, und in Ansehung des Umfangs an Ländern, in welchen ihnen eine Ausübung ihrer Functionen anvertraut war. Die Worte der Urkunde sind folgende: „Wurt es nuet verricht umb einen Kunig, in der Yores Frist, so sollen alle, die Lehen hant, Ihr Lehen von dem Riche, von dem Pfaltzgraffen von dem Ryne empfohen, one die Fürsten, die sollent ir Fürsten Ambacht nuet empfohen; alle die vanlehen von dem Rich hant, das nuet Fürsten Ambacht sint, die sollent su von dem Pfaltzgraffen entphohen. Su werdent nuet des Pfaltzgraffen Mansu, werdent des Richs Manne, wenne Er lihet Ir des Richs Gut. Wer das Lehen verjert gegen dem Pfaltzgraffen by Ryne, so ist das Gut dem Riche ledig worden, und wer sen Gut also verjert, des soll sich der Pfaltzgraffe unterwinden dem Riche zu Nutze; und das eime Kunige wider antworten, so Er gemacht wurd. Die Fürsten sollent Ihr Ambacht

*) Vgl. Schwabe, historische Nachrichten von der kaiserlichen Pfalz Dornburg. Weimar 1825. S. Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 19. Bei sorgfältiger Prüfung der Stelle im Sachsenspiegel: palatii comes seu palansgravius imperatoris est judex (Sachsenspiegel Buch III. Art. 52.) entscheiden wir uns dafür, daß der Sinn der Worte in diesem Zusammenhange sei: Der Pfalzgraf ist Richter über den Kaiser. Eine nähere Betrachtung der Stelle im Ganzen führt auf diese Erklärung hin.

Recht haben, und was ſie an dem Lehen von dem Riche hant, untz das ein Kunig wurt one Krieg, ſo ſollent ſu die Lehen entphohen von dem Palantzgrafen, und wer Ime des wider iſt, der verluret des Herrn Hulde. Die Ere het ein Pfaltzgrafe von Ryne, davon das Er ein Richter iſt über einen Kunig" *). Auf ähnliche Art werden die Amtsbefugniſſe, welche der Pfalzgraf von Sachſen in dieſer Beziehung hatte, dargeſtellt in einem zunächſt hier einzureihenden Statut, welches uns auch beweiſt, daß der Pfalzgraf auch dann ſeine ſtellvertretende Amtsgewalt auszuüben hatte, wenn der Kaiſer außerhalb der Gränzen des Reichs ſich aufhielt. Die Worte der Geſetzurkunde ſind folgende: Und ſo der Kunig von tuetſchen Landen vert, ſo mag er des Reichs Marſchalgke wol den Gewalt geben, das Er den Ban lihet, und das iſt der Hertzoge von Sachſen, das ſoll Er thun in Dueringen, Sachſſen und in Heſſen, untze gar Behem und ueber alle Frangken, wer der iſt, der ſin Unterthan iſt, git Ime der Kunig den Gewalt den Bahn zu lihende, ſo helt der Marſchalgk Recht ueber alle Swoben untz an den Ryn, und durch das Gebirge, untze für Tryende eine Mile. De Pfaltzgrave zu Rine der het Gewalt den Ban zu lihende Yene Site Rins, untze fur Mentze eine Mille untze an den See und in Flodern, und ob Ime der Kunig den Ban lihet, oder nuet, ſo hett er doch den Gewalt zu lihende, das iſt von dem Rechte. So die Fuerſten den Kunig wellent beclagen, ob er wider Recht tuet, das ſollent ſu tuen vor dem Pfaltzgreven von Ryne. Die Ere hett Er vor andern Fuerſten; die Recht hant die zween Herren, ſo das Rich one Kunig **). Dieſe Stelle, welche wir hier eingereiht haben, giebt uns einen Beweis und ſetzt es außer Zweifel, daß es weſentlich zur Amtsthätigkeit des Fränkiſchen Pfalzgrafen gehörte, gültigen Richterſpruch zu geben, wenn einer

*) Cod. iur. feud. alem. Cap. 142. der Ausgabe von Schilter S. 193—94.

**) Pfeffinger's Vitriarius Buch I. S. 596.

der Reichsfürſten gegen den Kaiſer irgend eine Streitſache einer richterlichen Beurtheilung und Entſcheidung vorlegen wollte. Daß ein ſolches Richteramt zu der Gewalt der fränkiſchen Pfalzgrafen gehört habe, wird auch in folgenden Worten des Sachſenſpiegels angedeutet: Kein Graf mag ein recht Ding (d. h. Gericht) halten ohne ſeinen Schultheißen, denn klagt ein Mann über den Grafen, ſo ſoll er antworten vor dem Schultheißen. Alſo iſt auch der Pfalzgraf ueber den Kaiſer. Lateiniſch lauten dieſe Worte alſo: Sine praefecto iudex (i. e. sine sculteto comes) legitimum habere iudicium non potest, coram quo si accusetur, se iuri debebit exhibere. Quia praefectus iudicis iudex est suorum delictorum, (al. lectio: culpae iudicis) sicut Palantzgravius imperatoris iudex existit *).

Was nun den Sinn dieſer Stelle betrifft, entſcheiden wir uns bei reiflicher Ueberlegung dafür, daß die Worte nicht von der ſtellvertretenden Gewalt zu verſtehen ſeien, ſondern daß von einem Gericht und Richterſpruch die Rede iſt, welche gegen den Vorgeſetzten und ſomit gegen den Kaiſer veranſtaltet werden. Es erhellt dieſes beſonders aus den Worten: coram quo si accusetur (wenn er vor dieſem angeklagt wird), wo offenbar von einer Anklage vor einem giltigen Richterſtuhle die Rede iſt. Hieher gehört etwa noch eine Stelle des Schwabenſpiegels, welche über die Bedingungen bei der Wahl der Richter eine Feſtſtellung giebt: Die Schoeffen ſollen des Reichs Fürſten, Grafen, Freyherrn und Dienſtmannen ſein **). Ueber die gedachte Befugniß und Amtsgewalt des Fränkiſchen Pfalzgrafen***), daß er nemlich bei vorkommenden Streitigkei-

*) S. Sachſenſpiegel Buch III. Art. 52. Vgl. Eichhorn's Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 288. S. 705. Vgl. Conring de iudiciis reipublicae Germanicae. Helmstadii 1647 Cap. 87. Senckenberg de judiciis principum palatin. in Caesarem. Francof. et Lips. 1745.

**) Schwabenſpiegel Art. 21 u. 24.

***) Cod. iur. feud. alem. Cap. 142. Schilter's Ausgabe S. 194. Vgl. Gribner opusc. iur. publ. Bd. II. Abth. 3. §. 31 u. ff.

ten zwiſchen einem der Reichsfürſten und dem Kaiſer die zweifelhafte Angelegenheit zu beurtheilen und durch richterlichen Spruch zu entſcheiden befugt war, hierüber finden wir noch nähere Anordnungen von Carl dem Vierten, welcher in der goldenen Bulle dieſen Gegenſtand zur Sprache bringt. Carl IV. macht dort die Vorſchrift, daß ein ſolches Gericht, bei welchem der Kaiſer die Rolle des Angeklagten zu übernehmen und die richterliche Entſcheidung über ſich und über die ihn angehenden Streitigkeiten anzunehmen und anzuerkennen habe, nothwendig in der Wohnung des Kaiſers (in curia imperiali), und zwar in perſönlicher Anweſenheit des Kaiſers zu veranſtalten ſei. Et quamvis imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Rheni respondere, illud tamen iudicium comes ipse palatinus non alibi praeterquam in imperiali curia, ubi imperator seu Romanorum rex praesens exstiterit, poterit exercere *).

Daß den Pfalzgrafen auch eine obrigkeitliche Wirkſamkeit in Beziehung der öffentlichen Sicherheit des Landes ſei zugetheilt geweſen, daß ſie nemlich Sorge tragen und wachen ſollten, daß nicht ruchloſe und dem öffentlichen Wohl gefährliche und ſchädliche Menſchen **) ſich zeigten, dies erkennen wir aus mehreren Beiſpielen, welche uns erzählt werden. Caeſarius Heiſterbach ***) berichtet

*) Die Stelle aus der goldenen Bulle Carls IV. citirt Du Freſne in den Diſſertationen zum Joinville Diſſ. 14. S. 227. Vgl. goldene Bulle Tit. 5.

**) Ut provinciam latronibus aliisque pravis hominibus purgarent Capitular. Caroli Calvi Tit. 11. §. 1. Tit. 12. §. 4. Tit. 13. §. 1. Tit. 20. §. 7.

***) Leibnit. scriptores rer. Brunsvicensium Bd. II. S. 520. Was Cäſarius über Otto von Wittelsbach in dieſer Beziehung ſagt, iſt Folgendes: Bertolphus [Scil. Otto] palatinus de Witilinbach judex erat severissimus, ita ut furibus, etiam pro dampno unius oboli, vitam auferret. Et sicuti a quodam Abbate audivi, quotiens exivit, laqueos cingulo suo appendit, ne reorum poena caperet dilationem. Et quia idem palatinus sine misericordia

vom Herzog Heinrich von Braunſchweig, welcher Pfalzgraf am Rhein geweſen iſt, daß er einen vornehmen Mann aus einer Adelsfamilie, welcher ſich Räuberei zu Schulden kommen ließ, zur Todesſtrafe verurtheilte. **Hic nobilem quendam virum praedonem per iudicium capitali sententia damnavit.** Derſelbe Schriftſteller, Cäſarius Heiſterbach, erzählt, daß Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ſehr ſtreng als Richter über ruchloſe Verbrecher geweſen ſei, er nennt ihn unrichtigerweiſe Bertolf. Cäſarius Heiſterbach fügt noch hinzu, als Nemeſis habe es den Otto von Wittelsbach betroffen, daß er ſelbſt auch, als er den Kaiſer Philipp von Schwaben getödtet habe, keine Erbarmung und kein Mitleid gefunden habe, ſondern von der Hand Heinrichs, des Marſchalls, habe ſterben müſſen. Von einem Schwäbiſchen Pfalzgrafen Hugo, welcher das Gebiet Tübingen inne hatte, erzählt uns Otto von San Blaſien*) in einem einzelnen Beiſpiele, wie dieſer beſonders ſtreng gegen fremde Verbrecher aus anderen Gebieten geweſen ſei, während er ſolche, die zu ſeiner Herrſchaft gehörten, mehr nachſichtig behandelt habe. **Eodem anno Hugo Palatinus de Tuingin, tres latrones, quorum duo sui homines erant, tertius ducis Welfonis, apud Moringen capiens, suos abire permisit, suspenso illo qui Welfonis erat.**

Daß der Pfalzgraf in dem ſeiner Leitung zugetheilten Gebiet auch die Sorge der öffentlichen Reichseinkünfte im Namen des Kaiſers zu führen hatte**), iſt glaubwürdig anzunehmen.

Auch Aventinus in ſeinen Jahrbüchern***) hebt dieſen Punkt als weſentlich hervor, indem er ſagt: comes pa-

---

judicavit, cum in ultionem Philippi regis, quem occiderat, ab Henrico, marschalco eius, interficeretur, misericordiam quaesivit, non invenit.

*) S. Anhang zur Chronik Otto's von Freiſingen Cap. 17.

**) Vgl. Stenzel's Geſchichte Deutſchland's unter den Fränkiſchen Kaiſern Bd. I. S. 732.

***) Aventinus Annal. Boic. Buch IV. S. 296.

palatinus ius dicebat, fiscum Augusti, praedia Salica, reditus regios procurabat. Vergleichen können wir in dieſer Beziehung das Amt der Pfalzgrafen mit denjenigen Geſchäften, welche in den früheren Zeiten bei den römiſchen Kaiſern der comes sacrarum largitionum zu beſorgen hatte. Ein Beiſpiel der Vereinigung der Pfalzgrafengewalt mit den erwähnten Functionen gewährt uns eine Urkunde vom Jahre 1140, in welcher Herzog Leopold von Bayern die Beſtätigung für einen Gütertauſch *) giebt, welcher zwiſchen dem Abt Erbo von Pruflingen und dem Grafen Otto von Regensburg gemacht wurde. In Marculf's Formeln **) finden wir eine Stelle, welche wir hier anfügen wollen, deren Schluß auch die Erwähnung der amtlichen Thätigkeit des Pfalzgrafen als Sorge für die öffentlichen Einkünfte des Staats (fiscus, aerarium) darbietet.

§. 14.

Die Beſtätigung der Anſicht, daß nicht einer, ſondern mehrere Pfalzgrafen geweſen ſind.

Für die Anſicht, daß die Würde der Pfalzgrafen von den früheſten Zeiten her bei den Franken gültig geweſen

---

*) Weixner: Fontilegium sive historia fundat. monast. Prufling. S. 60. 62.: In praesentia principum terrae nostrae videlicet Heinrici Ratisponensis episcopi, Ottonis Frisingensis episcopi, Ottonis comitis palatini etc. statimque per manum ipsius Ottonis palatini comitis, qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni idem concambium perfecimus.

**) Marculf's Formeln Buch I. Form. 8. S. 330. Bd. II. herausgeg. von Baluzius. Ideo tibi actionem comitatus, ducatus ac patriciatus in pago illo ad agendum regendumque commisimus, ita ut semper erga regimine nostro [sic] fidem inlibatam custodias et omnis populus ibidem commanentes sub tuo regimine degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, vidnis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te reprimantur, ut populi debeant consistere quieti, et quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per

sei, entscheidet sich auch Ezechiel Spanheim, indem er sagt: d'ou vous voyez memes, que leur (der Pfalzgrafen) institution est de plus ancienne date qu'on n'a pas coutume de la croire, et que divers écrivains celèbres se trompent dans leur calcul, qui n'en tirent l'origine que du temps de l'abolition de nos maires du palais.

Es war Streit darüber unter den Gelehrten, ob mehrere Pfalzgrafen gewesen seien oder blos Ein Pfalzgraf. Eine große Anzahl Stellen, aus welchen auf's sicherste erkannt wird, daß mehrere Pfalzgrafen zu derselben Zeit und unter der Regierung eines und desselben Königs gewesen seien, hat Pfeffinger gesammelt. Damit ist zu vergleichen Hrn. v. Raumer's höchst sorgfältige Erläuterung über diese Materie *). Eichhorn im Gegentheil stellt die

---

temet ipsum annis singulis aerariis nostris inferatur. Vgl. Crollius: Von dem Ursprung und Amte der Pfalzgrafen in Deutschland S. 99.

*) S. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen Bd. V. S. 48. u. S. 50. Pfeffinger's Vitriarius Bd. I. S. 936. Vgl. Conring's censura diplomatis, quod coenobium Lindaviense Ludovico imperatori acceptum fert. Cap. 18. S. 127. Hieronymus Bignon ad Marculphi formulas Buch I. S. 574. vertheidigt die Ansicht, es sei nur Ein Pfalzgraf gewesen, berücksichtigt aber dabei blos die frühesten Zeiten. Mabillon hingegen (de re diplomatic. Buch II. Cap. 12. §. 14. Cap. 11. Cap. 14. S. 117. entscheidet sich dafür, daß mehrere Pfalzgrafen anzunehmen seien, und auch Schilter (de libertate ecclesiae Germanicae Buch II. Cap. 7. §. 3. S. 172.) erklärt sich für diese Ansicht. Wenn Eichhorn (Rechtsgeschichte Bd. I. S. 384.) behauptet, es sei nur Ein Pfalzgraf gewesen, so kann er sich in dieser Hinsicht nur auf die Zeit Carl's des Großen beziehen, und es ist daraus seine Täuschung zu erklären. Unter der Regierung Carl's des Großen war ja die Organisation der öffentlichen Geschäfte in mancher Hinsicht eine ganz andere, als in der früheren und in der darauf folgenden Zeit. Indessen sogar auch zur Zeit Carl's des Großen waren mehrere Pfalzgrafen, wie im Gange unserer Untersuchung noch sich zeigen wird. S. unsere Schrift §. 5. S. 18—20. Wir haben darauf hingedeutet, daß man mehrere Pfalzgrafen annehmen müsse, wir wollen noch hinzufügen, daß dies am entschiedensten hervortritt, als das Amt des Missus (missus dominicus) in Schatten trat, wo aller Orten mehrere Pfalzgrafen aufgestellt wur-

Ansicht auf, man könne auf die Stelle im Hincmar im 16ten Capitel sich stützen, und es folge aus den Worten in dieser Stelle, daß blos Ein Pfalzgraf gewesen sei. Diese Ansicht ist aber falsch, wie aus der Natur der Sprache folgt. Daß nehmlich das Wort Pfalzgraf, palatii comes, in der Stelle des Hincmar in der grammatischen Form des Singular vorkommt, ist so zu verstehen, daß von der Natur und dem Wesen des Pfalzgrafen im Ganzen und im Allgemeinen die Rede ist. Daß dies in allen Sprachen sich findet und bei einer philosophischen Betrachtung der Sprache mit dem Wesen der Sprache an sich und den Gesetzen des Denkens in Harmonie stehend sich zeigt, wird Niemand leugnen. Eichhorn setzt noch hinzu, als ob daraus ein Beweis für seine Meinung zu suchen sei, wenn man annehmen wollte, es seien mehrere Pfalzgrafen gewesen, so wäre dies etwas Ueberflüssiges gewesen und etwas, das zur vollständigen Besorgung der Angelegenhei-

---

den. Es ist nur noch übrig, daß wir einige Stellen hier einreihen, woraus es entschieden und einleuchtend folgt, daß die Annahme mehrerer Pfalzgrafen die wahre und richtige Ansicht sei. In einer Urkunde bei Mabillon, welche einen Beschluß, placitum, des Königs Theodorich vom Jahr 680 enthält, lesen wir folgendes: in quantum illuster vir, Ructoaldus, comes palatii noster, testimoniavit etc. S. Mabillon Buch VI. §. 11. S. 470. Wir vergleichen damit folgende Stelle bei Mabillon, welche die Decrete Clodowig's III. enthält: pro hac causa placitum habuerunt initum et inluster vir Warno, comes palatii nostri testimoniavit. S. Mabillon Buch VI. §. 15. S. 473. Damit halten wir noch Folgendes zusammen: a proceribus nostris sicut inluster vir, Ansoaldus comes palacii noster, testimoniavit, fuit iudicatum etc. S. Mabillon Buch VI. §. 17. S. 474. und folgende Stelle: cum vos in Dei nomine, Lusarco, in palatio nostro Marsone, comite palatii nostro, ad universorum causas audiendas vel recto judicio terminandum resederimus etc. S. Mabillon Buch VI. §. 18. S. 474. Wenn wir diese Stellen, welche uns Mabillon darbietet, unter einander vergleichen, so sehen wir, daß zu einer und derselben Zeit mehrere Pfalzgrafen zu finden gewesen sind. Auch Eichhorn hat in der neuen Ausgabe seines Werks die frühere unrichtige Behauptung zurückgenommen.

ten des Richteramtes und der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte nicht nothwendig gewesen wäre. (Eichhorn sagt: es wäre eine unnöthige Vermehrung der Beamten gewesen.) Daß dieser Gedankengang des Herrn Eichhorn von der Wahrheit gänzlich abweicht, ist leicht zu ersehen. Gesetzt auch den Fall, es wäre zu glauben, zur Zeit Carl's des Großen sei nur Ein Pfalzgraf gewesen als höchster und oberster Repräsentant aller richterlichen Gewalt und aller Gerichtsbarkeit und als Stellvertreter der Person des Kaisers selbst, so war es doch zur Zeit des genannten Kaisers und vielmehr noch in der darauf folgenden Zeit unumgänglich nothwendig, daß mehrere mit öffentlicher Gewalt bekleidete Richter aufgestellt waren, welche im Namen und als Bevollmächtigte des Pfalzgrafen als höchsten Vorstehers des Gerichtswesens, bei der Ausübung seiner Amtsgewalt ihm Hülfe leisteten. Wenn wir uns vorstellen, welche unzählige Streitigkeiten in einem so großen weitumfassenden Reiche vorkamen und wie viele Streitsachen der richterlichen Entscheidung und Ausgleichung vorgelegt wurden, werden wir dies leicht einsehen. Das Vorhandensein solcher Richter (comites), welche dem Pfalzgrafen bei Ausübung seiner Amtsgewalt mitwirkend zur Seite standen, deutet Crollius an in folgenden Worten, mit welchen dieser einsichtsvolle Geschichtsforscher über unsere Materie sich äußert: die in die Provinzen abgeordneten missi vice comitis palatii. Auch ein Beispiel zu dieser Ansicht bietet Crollius dar, indem er uns Hermann Stubeckeshorn vorführt, welcher, ehe er mit der höchsten Richterwürde bekleidet ist, comes vicarius genannt wird *). Noch finden wir eine Stelle bei Martin von Tours, welche für unsere Ansicht entscheidet. Wir lesen dort: Adalardus locum tenens vice Ragenarii comitis palatii **).

*) Crollius: Von dem Ursprung und Amt der Pfalzgrafen in Deutschland S. 82 u. 94.

**) S. Martin von Tours Histor. Francor. S. 690. Die Worte locum tenens in dem Text der oben aufgeführten Stelle deuten auch auf die Entstehung des Wortes Lieutenant, Lieutenant, Lo-

Es folgt ohne Zweifel aus dieſem allen, daß mehrere ſolche Gehülfen des Richteramtes aufgeſtellt waren, welche die Stelle des Pfalzgrafen bei Ausübung ſeiner Amtsgewalt einnahmen, und daß alſo mehrere öffentliche Richter vorhanden waren, welche das Pfalzgrafenamt auszuüben und zu verwalten hatten. Aus dem Vorhandenſein dieſer Gehülfen des Pfalzgrafenamtes folgt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit mehrerer Verwalter des Pfalzgrafenamtes, ſogar auch in der Zeit Carl's des Großen, und aus dieſer Nothwendigkeit erwuchs dann in der folgenden Zeit das unleugbare Vorhandenſein mehrerer zu derſelben Zeit neben einander wirkender Pfalzgrafen. Zur Beſtätigung dieſer Anſicht laſſen ſich mehrere Stellen zuſammentragen*). Auch Eginhard ſagt ganz beſtimmt und unzweifelhaft, daß Adalardus und Geboinus zu einer und derſelben Zeit Pfalzgrafen geweſen ſeien**). Hiezu fügen wir noch die Urkunde eines Beſchluſſes vom Jahre 938***), welche unter den Capitularien Ludwig's des Frommen bekannt gemacht iſt. Dieſer Urkunde haben ihre Namensunterſchrift beigeſetzt als Pfalzgrafen Gebawinus (derſelbe Name wie Gebuinus oder Geboinus, Geboin) und Ruadbertus. Dü Fresne erzählt, daß er in dem Archiv des franzöſiſchen Reichs eine Urkunde vom Jahre 819 gefunden habe, worin nehmlich die Angelegenheiten der Kirche und des Kloſters des heiligen Antoninus von Toulouſe

---

cumtenens, Statthalter, Stellvertreter hin. Hierher gehören noch folgende Worte aus einer Urkunde, welche auch beweiſen, daß ſolche Stellvertreter des Pfalzgrafen aufgeſtellt waren: Ego Heribaldus comes in vice comitis palatii (Hucholdi scil. Ludov. II. imper.) ad singulas hominum justitias faciendas vel deliberandas, residentibus mecum Lecinaldo et Erifredo, et Cariprando bassis domini imperatoris, Adelberto, Joanne, Majulfo judicibus etc. Archiv des Caſauriſchen Kloſters, Urkunde Nro. 237.

*) Adam von Bremen histor. eccles. Buch II. Cap. 4. Vgl. Annalista Sax. z. Jahr 936. Helmold: Chron. Slavor. Buch I. Cap. 10.

**) Eginhard Epist. 11.

***) Capitular. Ludovici Pii z. Jahr 938.

ſeſtgeſtellt werden. In dieſer Urkunde, wie Dú Fresne*) uns verſichert, ſind folgende Worte zu leſen: Consilio fidelium nostrorum, quorum nomina haec sunt: Bernardus et Emenonus et Bernardus et Ranulfus, isti sunt comites palatii nostri. Bei Betrachtung dieſer Urkunde kann noch Lindenbrog**) verglichen werden. Außerdem führt uns Dú Fresne zwei Urkunden von früheren franzöſiſchen Königen vor. Die eine derſelben, zur Zeit Ludwig's II. gegeben, enthält folgendes: In praesentia ducum vel comitum palatii mei. Die andere dieſer Urkunden, welche Dú Fresne aufführt, iſt unter der Regierung Pipin's abgefaßt und enthält auch Anordnungen über die Kirche des heiligen Antoninus. In dieſer Urkunde ſind folgende Worte zu leſen: Ad acclamationes comitum suorum palatinorum monasterium S. Petri apostoli, quod dicitur Mormacus, situm in pago Caturcino, super fluvium Avanionis, in perpetuum tradidit monasterio B. Antonini martyris. Dieſe Urkunden beſtätigen uns, daß mehrere Pfalzgrafen vorhanden waren.

*) S. Dú Fresne's Diſſertationen zu Joinville's Leben Ludwig's des Heiligen Diſſ. 14. S. 228.

**) Lindenbrog. formul. Cap. 172.

Zweites Buch.

Die geschichtliche Entwickelung des Pfalzgrafen-Amtes.

§. 1.

Das entwickelte System der National-Pfalzgrafen.

Es liegt nun zwar fern von dem Zweck und Plan dieser Abhandlung, über die einzelnen Pfalzgrafen, welche im Laufe der Zeiten in den verschiedenen Ländern aufgetreten sind, sich zu verbreiten und ihre individuellen Thaten, ihre Namen und ihre besonderen Schicksale zu erzählen und zu betrachten. Im Gegentheil war unser Ziel, diejenigen Punkte des socialen Lebens, aus welchen die Würde der Pfalzgrafen erwachsen ist, hervorzuheben und diejenigen Elemente anzudeuten und aufzufassen, woraus das Wesen des Pfalzgrafenamtes besteht und von dem Geschichtsforscher erkannt wird. Indessen wird es doch vortheilhaft für die Auffassung unseres historischen Stoffes sein, wenn wir auf diejenigen Landestheile, in welchen während der Jahrhunderte des Mittelalters Pfalzgrafen aufgestellt waren, mit einigen Worten hindeuten *). Indem nehmlich Deutschland von jeher in Nationen abgetheilt war, so war in den späteren Nach-Carolingischen Zeiten für jede dieser vier Nationen ein Pfalzgraf aufgestellt, damit die individuelle Nationalität der Stämme nicht verwischt würde, sondern das Gerichts-

*) Im übrigen verweisen wir in dieser Hinsicht auf die Werke, welche die Specialgeschichte der einzelnen deutschen Staaten behandeln.

weſen nach den eigenthümlichen Geſetzen und den beſonderen Sitten und Gewohnheiten jeder einzelnen Nation der Deutſchen eingerichtet werde *). Die einzelnen Pfalzgrafenämter, welche in den beſonderen Landestheilen feſtgeſtellt waren, nennt uns der Sachſenſpiegel, es waren nehmlich Pfalzgrafen in Schwaben, Bayern, Sachſen und Franken **). Es wird hierin auch der Parallelismus des Pfalzgrafenamtes und der Herzogswürde erkannt, indem nehmlich bei jeder der vier Nationen ein Pfalzgraf und ein Herzog zu finden iſt.

Das ganze National-Landgebiet war für Herzog und Pfalzgrafen als Regierungsgebiet zur Ausübung ihrer Amtsgewalt beſtimmt. Außerdem war jedem von beiden ein beſonderer Theil des Amtsgebietes als Familienbeſitz zuer-

---

*) Wehner observatt. pract. S. 394: quorum palansgravionum quaelibet provincia suum habet proprium. Vgl. Pfeffinger's Vitriarius Bd. II. S. 1127.

**) Quaelibet provincia terrae theutonicae habet suum palansgravionatum, Saxonia, Bavaria, Franconia et Suevia: quae antequam a Romanis superabantur, regna fuerunt, a quibus ipsa in ducatus nomina fuerunt permutata, attamen illustres in vasallos et vexillorum feuda obtinuerunt. Spec. Saxon. Buch III. Art. 53. §. 1. Cod. de consuetudinibus imperialibus. Bei Freher S. 160. Dieſe Stelle des Sachſenſpiegels lautet im deutſchen Text folgendermaßen: Jewelch Dudeſch Land heft ſinen Palantzgrewen, Saſſen, Beyeren, Francken und Schwaven. Deſſe weren alle Koningryke, jeder wandelete me en den Namen und namete ſe Hertogen u. ſ. w. S. Sachſenſpiegel Buch III. Art. 47. (nach anderen Ausgaben Art. 53.). Zu vergleichen damit ſind die Worte des Schwabenſpiegels im 1ſten Buch Art. 19. Rubr. von den vier Landen: In teutſchen Landen hat jedes Land ſeinen Pfalzgraffen, Sachſen hat einen, Bayern hat einen, Francken hat einen, Schwaben hat einen. Vgl. Pithoe's Abhandlung de palatinis S. 12. Freher's orig. palat. Abth. I. S. 17. Paul Hachenberg Germania media. Jen. 1686. Der verdiente Rühs in ſeinem Handbuch der Geſchichte des Mittelalters geht auch von dieſem Geſichtspunkt der vier Nationen aus, in welche Deutſchland zerfällt, indem er bei Behandlung der einzelnen Länder in der deutſchen Geſchichte die Darſtellung nach den Nationen (ſchwäbiſche Länder, bairiſche Länder u. ſ. w.) geordnet und gruppirt hat.

theilt und zum Landbesitz, um daraus den Lebensunterhalt zu nehmen.

§. 2.

Die Pfalzgrafen von Sachsen.

Des Amtes der Pfalzgrafen in Sachsen als eines vom Kaiser unmittelbar zu empfangenden Lehens erwähnt der Schwabenspiegel mit folgenden Worten: Sieben Vanlehen sind in dem Land zu Sachsen, das Herzogthum zu Sachsen, die Pfaltz, die Marck zu Brandenburg, die Landgrafschaft zu Thüringen, und die zu Meichsen, die Mark zu Luetzen, die Grafschaft zu Aschersleben *). Diejenigen Ortschaften aber, wo Pfalzen angeordnet waren, in welchen die Kaiser Gericht hielten, werden uns in folgenden Worten des Sachsenspiegels angezeigt: Fünf Städte, welche Palantzen genannt werden, sind in Sachsen zu finden, wo der Kuning dem Gericht vorsitzen soll. Die erste ist Grona genannt, Werlitz die zweite, welche aber bald nach Goslar gelegt ist, die dritte ist Walhusen, Altstede die vierte, und die fünfte wird Merseburg genannt **). Die hervorragendsten unter den Pfalzgrafen in Sachsen waren die Dynastie Sommersenburg und die Familie Gozek. Die Geschichte dieser hat Reiner Reineccius zusammengestellt in seinem Anhange zur Geschichte Witechind's von Corvey, wo dieser Geschichtsforscher auch aus mehreren Schriftstellern der neueren Zeit Stellen zusammengetragen hat, welche aus den Quellen der mittleren Jahrhunderte geschöpft sind, in denen der Pfalzgrafen von Sachsen Erwähnung geschieht ***). Daß die Würde der Sächsischen

*) S. Schwabenspiegel Buch II. Art. 37. Vgl. Pfeffinger's Vitriarius Bd. II. S. 611.

**) S. Sachsenspiegel Buch III. Art. 62. Freher S. 16. Meibom's Irmensul Cap. 13.

***) Vgl. Lucä uhralter Fürstensaal Bd. III. Cap. 4. S. 652. Mader Antiquitat. Brunsvicens. S. 229. Schurzfleisch de antiqua Saxon. dignitate §. 9. S. 14. Meibom in den Anmerkungen zum chronicon Schawenburgense Bd. I. S. 524. Cod.

Pfalzgrafen, wenn auch nicht fortwährend, doch zu manchen Zeiten verbunden war mit der Thüringiſchen Landgrafen-Gewalt, erkennen wir unter anderm aus einem Briefe, in welchem den Biſchöfen von Cöln die Landeshoheit über Engern und Weſtphalen ertheilt wird. Ueber dieſe Materie ſind noch Eichhorn's Erörterungen zu vergleichen *). Ueber die Pfalzgrafen, welche in Sachſen die höchſte Gewalt ausgeübt haben, und überhaupt über ihre Geſchichte, ſind neben andern tüchtigen Schriften**) beſonders zwei Werke zu empfehlen, eine Abhandlung von Horn***) und eine Schrift von Heydenreich †). Wenn wir nun die von dieſen Hiſtorikern aufgeſtellten Anſichten mit den Stellen der Schriftſteller jener Zeiten zuſammenhalten, ſo muß es uns glaubhaft ſein, daß der erſte Pfalzgraf in Sachſen Trutmann geweſen ſei, welchen Carl der Große als Kaiſer im Jahre 789 eingeſetzt hat. In der folgenden Zeit wurde nun eine Eintheilung Sachſen's gemacht in das öſtliche und weſtliche, ſo wie auch noch in das ſüdliche und in das nördliche Sachſen. Dies war denn die Veranlaſſung, daß zwei Pfalzgrafen in Sachſen angeordnet wurden, welche neben einander herrſchten bis zum Jahre 1040, wo die Gewalt beider vereinigt wurde, und Dedo von Goſeck als alleiniger Pfalzgraf von Sachſen auftritt. Ueber den genannten Dedo enthält die Chronik von Goſeck folgendes: qui primus stirpis suae monarchiam palatii a rege prome-

---

de fundatione monasterii Gozecensis, zu finden bei Mader zum chron. montis sereni. Lambert von Aſchaffenburg zum Jahr 1057.

*) S. Eichhorn's Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 240. S. 539.

**) Struv de comitia palatinatus Saxonici. Jenae 1712. Reinhard Diss. de officiis imperii Saxonicis. Jenae 1713. Sect. I. de officiis comitis palatini Saxonici S. 33—97.

***) Horn: Diss. de comitibus palatinis Saxoniae 1709.

†) Heydenreich: Entwurf einer Hiſtorie der Pfalzgrafen zu Sachſen. Erfurt 1740. Zu vergleichen iſt noch eine Schrift von demſelben Geſchichtsforſcher: Heydenreich Geſchichte der Grafen von Orlamünde, und dann noch Schwabe. Hiſtoriſche Nachrichten von der ehemaligen kaiſerlichen Pfalzſtadt Dornburg. Weimar 1825.

ruit *). Ueber dieſe Worte der Jahrbücher von Goſeck macht nun Crollius eine weitere Erörterung, deren Inhalt zum Theil wahres enthält, zum Theil aber einiges, was nicht gebilligt werden kann. Crollius ſagt nehmlich, aus dieſer Stelle der Chronik habe fälſchlich Heydenreich ſchließen wollen, es ſei in der vorhergehenden Zeit das Gebiet der Sächſiſchen Pfalzgrafen in zwei Regionen getheilt geweſen. In dieſer Beziehung hat aber Crollius den Sinn deſſen, was Heydenreich behauptet, nicht verſtanden, indem Heydenreich allerdings die Anſicht vorträgt, es ſei früher Sachſen in zwei Regionen getheilt geweſen, darauf aber im Fortgang der Zeiten ſeien beide Gebiete wieder verbunden, und eine Vereinigung in der Herrſchaft dieſer Lande angeordnet worden. Keineswegs aber will Crollius die erwähnte Stelle der Chronik von Goſeck, und zwar ſpeciell die Worte derſelben: monarchiam palatii als einen Beweis der von ihm aufgeſtellten Anſicht hervorheben und geltend machen. In den Behauptungen aber, welche Crollius weiter in dieſer Beziehung aufſtellt, iſt nicht zu verkennen, daß dieſer Hiſtoriker darin der Wahrheit näher gekommen iſt. Er ſagt nehmlich: Lernet man nicht vielmehr daraus, daß gleichwie das Wort monarchia regni die Königliche Lieutenance des Herzogs in ſeiner Provinz andeutet, alſo auch die monarchia palatii ſchlechterdings das officium palatii, die Königliche Lieutenance **) in der Pfalz, obwohl mit einem prächtiger klingenden Worte bezeichnen? Zur Zeit der Regierung Otto's III.

*) Crollius: Von dem Urſprung und Amt der Provinzialpfalzgrafen in Deutſchland Abth. I. §. 2. S. 55. 49. 62. Abth. III. §. 9. S. 133. Vgl. Chronicon Gozecense in Hoffmann's scriptt. rer. Lusaticar. Bd. IV.

**) Die Worte officium und Lieutenance deuten wieder auf's unzweifelhafteſte auf die Wahrheit der Anſicht hin, daß die Pfalzgrafenwürde wie die Würde des Herzogs als eine Amtsgewalt und als Würde eines Locumtenens, Stellvertreters (Lieutenant) der Perſon des Königs zu betrachten iſt.

wird Ludolph als Pfalzgraf in Sachſen genannt *). Daß die Grafen (oder wie ſie aufgeführt werden: Landgrafen) von Thüringen die Gewalt des Pfalzgrafenamtes von Sachſen bekommen haben, deutet Spangenberg **) an, von deſſen Erzählung indeſſen die Berichte einiger Schriftſteller jener Zeit abweichen ***). Daß aber diejenigen Landestheile, welche eine Familie als Erblande beſaß, wenn dieſe Dynaſtie erloſch, von den mit der Amtsgewalt der Pfalzgrafenwürde zuſammenhängenden Beſitzungen getrennt und beſonders vererbt wurden, ſehen wir aus den Worten eines Quellenſchriftſtellers, welche uns Leibnitz aufbewahrt hat †).

§. 3.

Die Pfalzgrafen von Bayern.

Pfalzgrafen von Bayern werden häufig genannt und erwähnt bei den Quellenſchriftſtellern des Mittelalters, wie unter andern bei Berthold von Conſtanz in einer Stelle,

---

*) Vgl. Abrah. Tamm, Chronik von Colditz zum Jahr 996 bei Mencken Bd. II. S. 667: Dux Ludolphus palatinus Saxoniae ludos Brunsvigae fecit. Es iſt glaublich, daß der genannte Ludolph dem Hauſe Braunſchweig angehörte, und daß hier von der Errichtung der Turniere in Braunſchweig die Rede iſt. Die Benennung dux darf uns übrigens nicht fehlleiten: Herzog von Sachſen zu damaliger Zeit war Benno aus der Billungiſchen Familie. Vgl. Hübner's Genealogiſche Tabellen Tab. 156.

**) S. Spangenberg's ſächſiſche Chronik zum Jahr 1178 Cap. 22. S. 388: In dieſem Jahre hat der Kaiſer Landgraffen Ludwig zu Thuringe mit Pfalz Sachſen belehnt, ſo für der Zeit die Graffen von Gottſek gehabt.

***) S. Chron. Pegav. bei Mencken Bd. III, 17. zum Jahr 1180: Ludovicus provincialis comes palatinus efficitur loco Adalberti de Sommerischenburg, qui sine haerede obiit. Das chronicon montis sereni, das im Ganzen eine ſehr glaubwürdige Quelle iſt, giebt uns in ſeiner Erzählung vom Jahr 1181 folgendes an die Hand: Ludovicus quoque Landgravius Thuringiae comes palatinus effectus est.

†) Bothon. Chron. bei Leibnitz III, 345: Do Pfalzgreve Albrecht to der Sommerſcheborch ſtarff, do vel de Greveſchepp an ſyne Sueſter Alheyde, de was ein Ebetinn do Quelnborch. Die genannte

welche wir hier beifügen *). Vorzüglich hervorragend unter den Bayrischen Pfalzgrafen sind die Dynastien Scheiern und Wittelsbach **). Carl der Große hat, wie in allen Ländern seines großen Reichs, so auch in Bayern die Herzogswürde aufgehoben und abgeschafft, indem er das Amt des Missus einführte und Grafen mit Militärgewalt ausgerüstet allenthalben einsetzte ***). Es wird uns erzählt, daß Carl, nachdem er den Thassilo, den letzten Herzog in Bayern besiegt und vertrieben hatte, die Gewalt des Herzogsamtes aufgelöst †) und den Gerold zum Missus und zum Vorgesetzten der Militärmacht ernannt habe. Unter den Pfalzgrafen, welche in Bayern vorkommen ††), werden als die ersten genannt Timo, welcher um's Jahr 831 uns begegnet und Fritilo, dessen in den Jahren 843 und 845 Erwähnung geschieht. Meginhard kommt auch als Pfalzgraf vor im Jahre 883. Nachdem Herzog Arnulph

---

Adelheid war auch Vorgesetzte des Klosters zu Gandersheim. Vgl. Heydenreich S. 114. Vgl. Böhme: De Henrico quem dicunt „den Loewen" numquam comite palatino Saxoniae. Lips. 1758.

*) Berthold von Constanz in dem Anhang zu Hermann des Contracten Chronik zum Jahr 1099. S. 377 der Ausgabe von Urstisius.

**) S. Aventinus annal. Boic. Buch IV. S. 294. Spangenberg's specul. nobilitatis Buch X. Cap. 17. S. 306. Auch in einer Urkunde Friedrich's I. ist zu finden: Otto, palatinus comes de Wietelinespach. S. Urkunden Friedrich's I. zum Jahr 1156 bei Tolner cod. diplomat. palat. §. 56. S. 507. Vgl. Dû Fresne's Dissertationen zum Joinville Diss. 14. S. 231. Conrad von Lichtenau Chron. Urspergens. zum Jahr 1102. Golut. rer. Sequan. Buch II. Cap. 37.

***) Crollius: Von dem Ursprung und Amt der Provinzial-Pfalzgrafen in Deutschland in den Abhandlungen der bayrischen Akademie Bd. IV. S. 43—146, vorzüglich S. 94.

†) Vgl. Aventinus annal. Schirens. Eginhard bezeugt uns dies in folgenden Worten: Thassilo dux Bavariae ad regem evocatus, nec redire permissus, neque provinciae quam tenebat, ulterius praeesse, sed comitibus ad regendum commissa est.

††) Meichelbeck Geschichte von Freisingen Bd. I. S. 80.

im Jahre **937** gestorben ist, treten seine beiden Söhne, Berthold und Eberhard als Bewerber um das Bayrische Herzogsamt auf. Der König aber, nachdem er den Eberhard als einen Aufrührer verjagt hatte, verlieh das Herzogsamt dem Berthold, und ertheilte die Pfalzgrafenwürde seinem Bruder Arnulph*). Mascov in seiner Erzählung dieser Materie **) ist darin wesentlich zu loben, daß er den Eberhard darstellt als einen bekämpften und besiegten Empörer. Mascov sagt nehmlich: **Rex autem Eberhardo hoste iudicato et caet.** Darin aber zeigt sich die Ansicht des Mascov als falsch, daß er die Sache so darstellt, als ob Berthold auch Pfalzgraf gewesen sei. Arnulph nehmlich, dessen Bruder, empfing die Gewalt des Pfalzgrafenamtes, Berthold hingegen wurde zum Herzog ernannt. Als Pfalzgraf in Bayern um das Jahr **994**, wird Aribo genannt, welcher das berühmte Kloster Seun gestiftet hat. Auf Aribo folgte in der Pfalzgrafengewalt Hartwig, dessen Conradus Urspergensis und der Annalista Saro bei Erzählung der Begebenheiten des Jahres **1004** Erwähnung thun, indem sie versichern, daß er im Jahre **1030** gestorben sei. Dieser hinterließ zwei Söhne, den Aribo und den Botho, von denen jener, Aribo, als der Vater starb, noch nicht volljährig war. Indessen ist Aribo in der Amtsgewalt auf Hartwig gefolgt, da es wahrscheinlich ist, daß Botho, wie sehr er auch durch Tapferkeit hervorragend erscheint, nicht mit der Pfalzgrafenwürde bekleidet war. Diese empfing darauf, sicheren Nachrichten zufolge, Cuno von Rot, dessen Vater, Popo genannt, schon das Amt eines Vorgesetzten des Kriegswesens zu besorgen hatte. Auf Cuno folgte als Pfalzgraf Rapoto, ein durch kriegerische Tapferkeit ausgezeichneter Mann, welcher als eifriger Anhänger der Partei Heinrichs IV. aufgeführt wird.

---

*) Crollius: Von dem Ursprung und Amt der Pfalzgrafen in Deutschland S. 63 u. 65. Buat: Origines Boicae domus. Norimb. 1764, Bd. II. Buch 9. Cap. 1. Abth. 1. §. 2. S. 63. und §. 3. S. 65.

**) Mascov Commentar. Buch II. §. 4. S. 35.

Daß dieser im Jahre 1099 gestorben sei, erzählt uns Berthold von Constanz. In der darauf folgenden Zeit kam die Pfalzgrafenwürde von Bayern an die Familie der Grafen von Wittelsbach, was uns die Nachrichten der Schriftsteller jener Periode einstimmig berichten. Aus dieser Dynastie der Pfalzgrafen von Bayern war Otto von Wittelsbach *) entsprossen, welcher im Jahre 1208 den 21ten Juni den Philipp von Schwaben ermordete. Als Urheber der Regentenfamilie, welche in neueren Zeiten den Bayrischen Thron besessen hat, wird sicheren Nachrichten zufolge Otto von Wittelsbach, mit dem Beinamen der Große, uns genannt. Der gedachte Otto lebte um's Jahr 1180, und bekleidete, als Ausnahme, das Pfalzgrafenamt in Bayern und auch die Bayrische Herzogswürde.

§. 4.

Die Pfalzgrafen von Schwaben.

Auch die Pfalzgrafen von Schwaben kommen in mehreren Stellen der historischen Schriftsteller vor. Die vorzüglichsten, welche wir erwähnt finden, sind die Pfalzgrafen von Tübingen und von Calw **). Eine Geschichte der schwäbischen Pfalzgrafen hat der Tübingische Historiker Helfferich ***) geschrieben, und zwar hat er die Spuren der Pfalzgrafen von Schwaben bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts hin verfolgt. Was Helfferich über die

*) Vgl. Manso: Ueber den Verfall der kaiserlichen Würde und Macht unter den Kaisern aus der schwäbischen Familie S. 23. Daneben ist auch noch lesenswerth die Tragödie von Babo: Pfalzgraf Otto von Wittelsbach.

**) Trithem. Chron. Hirsaugiens. zum Jahr 1184. S. ein Diplom Heinrich's V. zum Jahr 1123 in Crusius schwäbischer Chronik Abth. II. Buch 9. S. 332. Die Chronik von Weingarten bei Leibnitz scriptor. rer. Brunsvicens. S. 791. Die Chronik von Constanz bei Pistorius S. 647.

***) Joh. Frieb. Helfferich Schediasma Historicum de Comitum Sueviae Palatinorum Tubingensium familia longe illustrissima, fatis, terris, officio, dignitate et praerogativis. Tubingae 1751.

Bedeutung des Pfalzgrafenamtes vorträgt, ist im Ganzen gut dargestellt: in der Auffassung derjenigen Punkte, welche er in Beziehung des Lebens und der Person der einzelnen Pfalzgrafen erörtert, stimmt er größtentheils mit Crusius überein, welcher in seiner schwäbischen Chronik diese Gegenstände berührt. Den ersten Pfalzgrafen in Schwaben, von dem uns die Quellenschriftsteller erzählen, finden wir um's Jahr **926**, Bernold mit Namen, welcher einen Streit zwischen dem Kloster Waldkirchen und der Kirche zu Etenheim schlichtete auf einer Versammlung zu Kinstorf (Chincidorf ist in der Urkunde zu lesen). Die Herzogsgewalt in Schwaben hatte damals Burkhard I. Crollius theilt die betreffende Stelle aus einer Handschrift mit *), indem er gegen Schöpflin **) seine Meinung vertheidigt, da dieser in Zweifel zieht, daß unser Bernold Pfalzgraf gewesen sei. Schöpflin sucht zu beweisen, er habe die Landgrafengewalt inne gehabt. In der folgenden Zeit finden wir noch einen anderen schwäbischen Pfalzgrafen Namens Bernold und zwar zu Constanz, als Otto I. dort eine Versammlung veranstaltete im Jahre **972**. Dieser beiden Pfalzgrafen Namens Bernold thut Helfferich keine Erwähnung, hingegen Crusius ***) erzählt von ihnen und hat auch die Stelle der Handschrift, wo von denselben als Pfalzgrafen die Rede ist, beigebracht. Es ist höchst wahrscheinlich, daß jener Pfalzgraf Bernold, welcher um's Jahr **926** lebte, und der andere, welchen wir im Jahre **972** finden, aus der nehmlichen Familie entsprossen sind. Es ist dies um so mehr zu glauben †), da anzunehmen ist, daß das Pfalzamt von Schwa-

*) Crollius: Von dem Ursprung und Amt der Pfalzgrafen S. 124. Vgl. Guillimann Comment. de episcopp. Argentoratt. S. 136 u. ff. Origg. Guelff. Bd. II. S. 481. XXXIX.

**) Schöpflin Comment. de rebus Badens. Bd. I. S. 428. Vgl. S. 37 u. ff.

***) Crusius schwäb. Chronik Abth. II. Buch 4. Cap. 12. S. 138. Vgl. Eccard Origg. Habsbb. S. 239. Origg. Guelff. Bd. II. S. 242. Num. 4.

†) Crusius schwäb. Chronik Abth. II. Buch 7. Cap. 1. S. 214.

Schwaben in den früheſten Zeiten erblich geweſen ſei. Die Beſitzungen der Pfalzgrafen von Tübingen, welche in Schwaben eine Amtsgewalt auszuüben hatten, waren nun ſehr ausgedehnt. Sie beſaßen, außer Tübingen ſelbſt, als mit ihrer Würde zuſammengehörend noch viele Gebiete mit Burgen und Landbeſitz. Vorzüglich ſind in dieſer Beziehung zu erwähnen Boeblingen, Sindelfingen und Herrenberg. In Rhätien auch, bei Chur, hatten ſie Beſitzungen, unter andern Marchthal an der Donau mit einem großen Beſitz an Ländereien *). Auf die genannten Pfalzgrafen, welche wir erwähnt haben, folgte zu Anfang des 11ten Jahrhunderts Pfalzgraf Ernſt, welchen wir in einer Urkunde des Biſchofs Werner von Straßburg finden **). Wir erfahren, daß jener Pfalzgraf gemeinſam mit dem Herzog Herrmann, welcher damals in Schwaben regierte, um's Jahr 1005 Heinrich II. bewogen habe, die Kirche zum heiligen Stephan, welche unmittelbar zur Beſorgung des Kaiſers gehörte, jenem Werner zu überlaſſen. Einige neuere Schriftſteller haben nun die Anſicht aufſtellen wollen, der Bruder Rudolph's von Schwaben, deſſen welcher als Gegenkönig gegen Heinrich IV. auftrat, ſei Pfalzgraf in Schwaben geweſen***), indeſſen läßt ſich hierüber, ob dieſe Nachricht wahr und ſicher beglaubigt ſei, nichts mit Gewißheit darthun. Glaubhaft iſt aber, daß Rudolph von Schwaben, aus dem Hauſe Rheinfelden entſproſſen, verwandt mit der Familie der Welfen geweſen iſt. Durch eine Vermuthung kommen wir darauf anzunehmen, daß Manegold Pfalzgraf von Schwaben geweſen ſei. Die Schriftſteller nennen ihn einen Ritter des Kaiſers (militem imperatoris), ſie erzählen, daß er im Jahre 1030 einen Sieg gewonnen habe. Inzwiſchen iſt in dieſer Beziehung nichts mit Sicherheit uns bekannt bis zum Jahre 1080,

*) Cruſius a. a. O. Vgl. Helfferich de comit. palat. §. 20—27.

**) Eccard. Origg. Habsburgg. S. 110. Probat. Num. IX.

***) Vgl. Scheid: Hannöveriſche Beiträge 1760. Stück 175.

wo die Schriftſteller uns Cuno als Pfalzgrafen von Schwaben aufführen *). Trithemius, in einer Täuſchung, nennt fälſchlich den gedachten Cuno als erſten Pfalzgrafen in Schwaben **). Der Sohn Cuno's blieb in dem Treffen bei Hoechſtedt an der Donau. Dies erzählt uns auch Trithemius, und es erliegt keinem Zweifel, da zwei glaubwürdige Quellenſchriftſteller, Conradus Urſpergenſis und der Annaliſta Saxo uns dies einſtimmig berichten. Auf Cuno ſind in der Pfalzgrafenwürde Hugo und Sibotto, zwei Brüder aus der Familie von Rueck, gefolgt. Dieſe Dynaſtie hat in der darauf folgenden Zeit das Pfalzamt von Schwaben beſeſſen. Erwähnung verdient hier etwa noch, daß Schwaben ſich durch eine große Zahl von Pfalzen auszeichnete, eine der bedeutendſten war auch die Pfalz von Heilbronn. Als Analogon der Jurisdiction der Pfalzgrafen iſt in Schwaben noch zu erwähnen das Gericht auf der Teutkircher Haide.

§. 5.

Die Pfalzgrafen von Franken.

Die umfaſſendſte Gewalt hatten ohne Zweifel die Pfalzgrafen von Franken. Während in allen übrigen Ländern das Pfalzgrafenamt in Schatten trat und allmählig mehr und mehr erloſch, ſehen wir in Franken die Pfalzgrafen als mächtige Regenten wirken und ihre Macht immer mehr wachſen. In ſpäteren Zeiten wurde ihnen noch die Vereinigung ihres Gebietes mit der Bayriſchen Herr-

*) Vgl. Crollius: Von dem Urſprung und Amt der Pfalzgrafen in Deutſchland S. 129.

**) Trithem. Chron. Hirsaugiens. zum Jahr 1080 Bd. I. S. 252: Postea [Henricus IV.] Sueviam cum magno suorum exercitu ingrediens, quae ducatus Rudolfi fuerat occisi, cuncta devastans, munitiones, castella et urbes etiam fortissimas potenter cepit et omnes illic sibi resistentes ad deditionem coegit. Oppidum vero Palatini Comitis Cunonis, unde nomen et titulum sui principatus haberet, videlicet Tubingen, longa obsidione tentans tenuit.

schaft zu Theil. Wesentlich hiebei ist es nun, daß wir uns deutlich machen, wie die Pfalzgrafen von Franken dieselben sind, welche auch Pfalzgrafen am Rhein genannt werden und als solche vorkommen *). Eine sehr sorgfältige Darstellung der Geschichte der rheinischen Pfalzgrafen haben uns Freher gegeben und Tolner. Mit ihren Werken über unseren Gegenstand kann noch verglichen werden eine sehr in's einzelne gehende Erörterung in Pfeffinger's Vitriarius, wo besonders die Nachrichten über das Leben der einzelnen Pfalzgrafen zusammengestellt sind **). Daß aber in Franken das Pfalzamt den höchsten Gipfel der Macht und des Ansehens gewonnen hat, findet darin eine Erklärung, daß in diesem Landgebiet die Herzogsgewalt nicht hervortritt. Da Eichhorn's Erläuterungen über diesen Gegenstand den wesentlichen Punkt, freilich zu

*) Der Pfalzgraf von Franken ist Zweifelsohne derselbe, welcher anderwärts als rheinischer Pfalzgraf aufgeführt und noch heut' zu Tage so genannt wird. S. Conring de rep. exerc. VI. de iudiciis reip. Germ. §. 89. S. 306. Wittechind's Annalen Buch 2. in Meibom's scriptores rer. Germ. Bd. I. S. 613.

**) Die wichtigsten Werke über die Pfalzgrafen vom Rhein und über die Geschichte der rheinischen Pfalz sind folgende: Origines palatinae auctore Freher. Heidelb. 1599. Fol. 2te Aufl. 1613. Neuere Aufl. 1686. 4to. Tolner Histor. palatin. Francof. 1700. Fol. Dieses Werk führt die Geschichte der Pfalz bis zum Jahr 1295 fort. Zu verbinden damit sind von demselben Verfasser: Additiones ad histor. palat. Francof. 1709. Fol. Rühmlich zu erwähnende Werke sind noch folgende: Widder: Versuch einer vollständig geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein. Frankfurt u. Leipz. 1786. 8vo. Schannat: Histoire abregée de la maison palatine. Francof. 1740. 8vo. Zu vergleichen ist noch Pfeffinger's Vitriarius Bd. I. S. 941—964. Da es nicht im Plan dieser Abhandlung liegt, eine Specialgeschichte der einzelnen Länder zu geben, in welchen das Pfalzgrafenamt sichtbar wird, so verweisen wir in dieser Beziehung auf diejenigen Schriften, in welchen die Geschichte einzelner Staaten dargestellt wird. Besonders ist rühmlich zu erwähnen in dieser Hinsicht eine ausführliche und sorgfältige Geschichte der Pfalz am Rhein: Ludwig Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz Bd. I. u. II. Heidelberg 1845. 8vo.

weit ausdehnend, hervorheben, wollen wir seine Erörterung hier einreihen, er sagt nehmlich: Im ganzen zwölften Jahrhundert kommt kein Dux Francorum mehr vor, alle die Hohenstaufen, welche man dafür hat ausgeben wollen, sind es nie gewesen. Der Grund ist auch leicht einzusehen. Die Bischöfe hatten ohne Zweifel nach dem Beispiel von Würzburg sich dem Herzogthum meistens entzogen, gegen sie und die Hohenstaufen hätte sich kein Herzog erhalten können, Lothar hätte also die letzteren zum Herzogthum befördern müssen, was er aus sehr natürlichen Gründen nicht that *).

Der Sitz der Pfalzgrafen von Lotharingen**) war zu Aachen ***), wie glaubwürdig anzunehmen ist: ihnen war besonders das Ripuarische Landgebiet anvertraut. Mit dem Lotharingischen Pfalzamte bekleidet finden wir unter andern die Dynastie der Grafen von Lüneville. Zwei Pfalzgrafen aus dieser Familie finden wir aufgeführt unter der Benennung comites Francorum catholici †). Das Wort comites catholici hat denselben Sinn wie comites palatii, und will in diesem Zusammenhange sagen, daß nicht Landgrafen damit angedeutet seien, sondern daß diese eine umfassen-

---

*) Eichhorn's Rechtsgeschichte a. a. O. §. 240. Note a. S. 537. S. Stenzel's Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern Bd. I. S. 6. Vergl. Stumpf: Historisches Archiv für Franken Heft II.

**) Crollius: Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen und der in Niederlothringen. Zweibrücken 1762. Mit Zugabe und Fortsetzung. 1765. Vgl. Calmet: Histoire de Lorraine. S. Lambert. Schaffnaburgens. an. 1051.

***) Monach. Brunvillerens. (Mönch zu Braunweiler) de venerabilibus comitibus palatinis Rheni bei Leibnitz scriptt. Bd. I. S. 318. S. Ruotger vita Brunonis S. 279. wo die Worte vorkommen: Aquisgrani pallatium. Vgl. Chronogr. Saxo zum Jahr 945.

†) Vgl. Origg. Bipontin. Abth. I. Cap. 2. S. 75. Calmet: Hist. de Lorraine Bd. V. Erläuterungen zum Jahr 1033 u. 1034. S. Crollius: Von dem Ursprung und Amt der Pfalzgrafen. 3te Abth. §. 10. S. 138 u. S. 142.

dere Gewalt beſeſſen haben, vermöge welcher das geſammte Ripuariſche Land ihrer Obhut anvertraut war. Es entſteht indeſſen die Frage, ob auch ſchon in den früheren Zeiten die als Pfalzgrafen von Lotharingen Genannten eins und daſſelbe ſeien mit den Pfalzgrafen von Franken, deren Erwähnung geſchieht als mit der Landeshoheit und höchſten Gewalt bekleidet. Wenn wir aber die Nachrichten, welche wir von den Schriftſtellern jener Zeit empfangen, ſorgfältig prüfen und ihre Erzählungen aufmerkſam verfolgen, ſo ergiebt ſich als Reſultat unſerer Forſchung, daß erſt zur Zeit Heinrich's IV. beide Würden, die Amtsgewalt der Pfalzgrafen von Lothringen und die Gewalt der Pfalzgrafen von Franken verbunden und vereinigt war. Unter der Regierung Otto's I. finden wir in dem Lotharingiſchen Reiche Herzoge, und zwar werden uns genannt Otto und Conrad von Worms, welche beide Schwiegerſöhne Otto's waren. Neben beiden begegnet uns als Herzog Bruno, Erzbiſchof von Köln, welcher der Bruder des Kaiſers war *). Dieſe beſaßen eine umfaſſende Amtsgewalt und Landeshoheit, ſo daß zu jener Zeit keine Spur einer Pfalzgrafengewalt in Lotharingen zu finden iſt. Erſt im Jahre 966 hat Otto I., nachdem Bruno geſtorben war, den Pfalzgrafen Herrmann in Lotharingen eingeſetzt, und ſeitdem während der Regierung Otto's II. finden wir das Pfalzgrafenamt in dieſem Gebiete herrſchend **). Außer jenem Herrmann, von welchem uns als von dem erſten in der Reihe der Lotharingiſchen Pfalzgrafen erzählt wird, finden wir noch einen andern Herrmann als Pfalzgraf genannt, und zwar war dieſer aus der Familie Stubeckeshorn. Zur Zeit Heinrich's IV. wurde Herzog Friedrich von Schwaben mit der Herzogsgewalt in Franken bekleidet, eine ſicher beglaubigte Thatſache, welche von den wichtigſten Folgen war.

---

*) Marianus Scotus. Sigebert von Gembloux. Albericus Mon. Trium Font. zum Jahr 945.

**) Annal. Bertinian. zum Jahr 966. Vgl. zum Jahr 893.

In der Reihe der rheinischen Pfalzgrafen erscheint als der erste Heinrich von Lach, von dem uns erzählt wird, daß er gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts in der Geschichte aufgetreten ist. Seit diesem Zeitpunkt kommen die mit der Amtsgewalt des Rheinlands bekleideten Grafen unter der Benennung Pfalzgrafen von Franken (comites palatini Francorum) vor. Mit dieser Würde war, wie die Schriftsteller jener Zeit uns berichten, auch ein Hohenstaufe, Namens Conrad I., bekleidet. Der genannte Conrad lebte nach dem Tode des deutschen Kaisers Conrad's III., er bekam durch Heirath mit seiner Gemahlin, Agnes von Zweibrücken, ausgedehnten Landbesitz. Die Kirche zu Worms gab ihm im Jahre 1225 das Gebiet Heidelberg mit der Pfalz (cum palatio), d. h. mit dem Schloß, zu dessen Gerichtsbarkeit und Regierungsamt jene Gegend gehörte. Der Stadt Heidelberg, als des Sitzes der rheinischen Pfalzgrafen geschieht Erwähnung in dem Gedicht aus der früheren Zeit, welches unter der Benennung „Heldenbuch" genannt wird. Die betreffenden Verse in dem erwähnten poetischen Werke, welche dem Heinrich von Ofterdingen zugeschrieben werden müssen, erwähnen, daß ein brabantischer Ritter, von Chrimhilde zu Theodorich abgeschickt, von Worms zu Schiffe abgereist sei, und daß er die erste Nacht zu Heidelberg übernachtet sei. Die Strophen sind diese:

Er schifft mit seim' Gesinde
Zu Worms wol über Rhein,
Die erste nacht geschwinde
Mußt er zu Heidelberg sein *).

Freher meint nun zwar, diese Verse seien nicht glaubwürdig, und er stellt die Ansicht auf, Heidelberg sei neueren Ursprungs. Indessen bei näherer Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung entscheide ich mich dafür, daß diese Verse ächt und glaubwürdig seien, und daß mithin Hei-

*) S. Heldenbuch Abth. III. S. 199. Vgl. Freher's origg. palatin. Thl. I. S. 78.

delberg's Entstehung in die Zeit vor Abfassung des Heldenbuchs zu setzen ist. Der umfassende Landbesitz, welchen Conrad gehabt hatte, ging über in die Hände der Agnes, der Erbtochter Conrad's, und kam dadurch an Heinrich, den Sohn desjenigen Heinrich, welchen man „den Löwen" nennt. Da nun dessen Sohn gestorben war ohne Kinder zu hinterlassen, so gab Friedrich der Zweite die Würde eines Pfalzgrafen am Rhein dem Herzoge Ludwig von Bayern. Der Sohn aber des gedachten Ludwig verheirathete sich mit der Schwester des früheren Pfalzgrafen, welcher vorher in jener Gegend die höchste Gewalt gehabt hatte. Diese Heirath ist insofern wichtig, als dadurch die Gewalt des Pfalzamtes am Rhein an die in Bayern regierende Dynastie gekommen ist. Durch diese Erlangung der Pfalzgrafenwürde erhielt Bayern auch die Chur, d. h. die Ehrenstelle eines Churfürsten des Reichs. Diese geschichtlichen Thatsachen bezeugen uns einige Verse im Speisesaal der Heidelbergischen Pfalz. Sie sind Inschrift eines Bildes desjenigen Otto, welcher der Sohn Ludwig's war. Die Verse, welche Freher und auch schon Nauclerus würdig gefunden haben, in ihre Darstellungen eingeflochten zu werden, sind folgende:

Otho der erst Pfaltzgraf bei Rhein,
Hett Pfaltzgraff Heinrich's töchterlein,
Mit mannheit ers also erfecht,
Des Reichs Chur blieb seinem geschlecht*).

§. 6.

Die Pfalzgrafen von England.

In England finden wir das Pfalzgrafenamt als eine wesentliche Würde, welcher eine umfassende Amtsgewalt zur Stellvertretung des Reichsoberhaupts zuerkannt war. Wir lesen in einer englischen Urkunde folgende Worte: **nisi sit aliquis in regno, qui regalem habeat potestatem in omnibus, sicuti sunt comites Paleys. S. Bracton de co-**

*) S. Freher's origin. palatin. Theil I. S. 98.

rona B. 4. Cap. 3. §. 4. Daß auch in England mehrere Pfalzgrafen aufgeſtellt waren, (wir werden weiterhin ſehen, daß es ihrer beſonders vier waren), ſteht in Zuſammenhang mit der Einrichtung der Grafengewalt im Ganzen, welche auch in England in den früheſten Zeiten zu finden iſt. Ueber die Eintheilung der Länder in Grafſchaften, beſonders in Beziehung auf England, finden wir eine ſehr anſchauliche Erörterung in Hallam's geſchichtlicher Darſtellung des Zuſtandes von Europa im Mittelalter. A. d. Engliſchen überſetzt von Halem Bd. II. S. 167—169. Hallam entſcheidet ſich dafür, daß in England die Eintheilung des Landes in Grafſchaften ſchon von Alfred's Zeiten an beſtanden habe. Vgl. Ina's Geſetze Capit. 36. Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 87. u. S. 136. In England werden vorzüglich vier Pfalzgrafen erwähnt, nehmlich die Pfalzgrafen von Ceſtre (Chestre), Elie (Ely), Dunelmy und Lancaſter. Zu Cheſtre gehörte auch Durham, daher dieſes auch häufig genannt wird als Sitz des Pfalzgrafen. S. Hallam Bd. II. S. 247—248. Wilhelm Stanford de palatiis coronae Buch 2. Capit. 27. Orderic. Vitalis Buch 8. S. 660. Wilhelm Prymnäus de libertat. eccles. Angl. Bd. III. S. 562.

Den Pfalzgrafen in England war nun die Verwaltung der Gerichtsbarkeit im Namen des Königs anvertraut, welche vornehmlich bei Appellationen zur Ausübung kam, die von anderen Gerichten an den Spruch des oberſten Richters gemacht wurden, beſonders wird auch erwähnt, daß die Pfalzgrafen in England das Urtheil der Todesſtrafe in allen peinlichen Fällen hatten. Indeſſen ward die peinliche Gerichtsbarkeit der Freigerichte, welche aus dem Richteramt der Pfalzgrafen im Laufe der Zeiten hervorgingen, durch eine Verordnung Heinrichs VIII. ſehr beſchränkt. S. Geſetze Heinrich's VIII. 27te Jahr, Capit. 24. Vgl. Atwood Superiority of the imperial Crown of England. Stuart View of Society S. 400. S. Historia Eliensis in Gale scriptor. Bd. III. S. 471 u. 478. Wenn wir die Entwickelung der Verfaſſung England's ſorgfältig betrach-

ten, finden wir einen Oberrichter an der Spitze des gesammten Gerichtswesens des Staats. Dieser Oberrichter war auch, sobald das Staatsoberhaupt abwesend war, Stellvertreter desselben und Regent des Königreichs. Er war ermächtigt: ad custodiendam loco nostro (d. h. des Staats-Oberhaupts) terram nostram Angliae et pacem regni nostri. S. Mador Hist. of Excheq. S. 10. Rymer Bd. I. S. 181. Hallam Bd. II. S. 228. Dieses Amt des Oberrichters verschwand allmählig, so daß man es endlich ganz eingehen ließ. Das erste Mal, daß ein Eingriff geschah in die Amtswürde dieses Oberrichters war nach dem Tode Johann's, als sich eine Partei bildete, welche Heinrich III. zu Glocester zum König ausrief. Diese Partei wollte den Grafen von Pembroke als Gouverneur des Königs aufstellen, während Hubert de Burgh das Amt eines Oberrichters noch bekleidete und diese Gewalt auszuüben hatte. Dieser wurde deshalb in Dower-Castle belagert. S. Mador Hist. of Exch. Capit. 21. Note a. Im Jahre 1258 verlangten die Mitglieder des Oberhauses, daß der Oberrichter jährlich gewählt und mit ihrer Zustimmung zu seinem Amt ernannt werden sollte.

Dieses Amt des Oberrichters, welches die Geschichte England's uns zeigt, ist ohne Zweifel aus dem Amte des Pfalzgrafen hervorgegangen und wohl auch eine Zeitlang damit identisch gewesen. Die Erzählungen der Quellenschriftsteller bieten häufig das Auftreten des Pfalzgrafen und des Oberrichters dar, und wir wollen deshalb in Ansehung des Einzelnen in der geschichtlichen Entwickelung des Pfalzgrafenamtes auf die Schriftsteller, welche als Quellen zu betrachten sind, hinweisen. Als Sammlungen der Quellenschriftsteller der englischen Geschichte sind besonders zu empfehlen Carl Bertram Britann. rer. Scriptt. Havn. 1757. 8. und Gale scriptt. Oxford. 1687. Fol. (eine zweite Sammlung 1691. Fol.)

Wir haben oben schon im Gang unserer Untersuchung angedeutet, daß in Deutschland es wesentlich zur Amtswürde der Pfalzgrafen gehörte, daß sie, wenn Per-

sonen aus dem Publicum gegen den König eine Beschwerde zu führen hatten, in einem solchen Falle eine gültige Entscheidung durch richterlichen Spruch zu geben hatten. Aehnlich hiermit ist in England die Amtsgewalt des Pfalzgrafen von Chestre zu erwähnen. Dieser war befugt, wenn der König in irgend einer Angelegenheit einen Fehler beging oder einen Verstoß machte gegen die Gesetze England's und gegen das Recht, in diesem Falle aus eigenem Antriebe den König zu erinnern und zu tadeln und seinen Sinn wieder auf das Wahre und Vernünftige hin zu lenken. Dieses sagt uns Matthäus Parisiensis: **regem si oberret, de jure potestatem habet cohibendi.** S. Matthäus Parisiensis zum Jahre **1236.** Vgl. Selden **Titles of honor Bd. II. Capit. 1. §. 33.** u. ff. In dem Begriffe **cohibendi** (Einhalt zu thun) liegt auch wohl die Befugniß, nöthigenfalls mit Gewalt d. h. mit bewaffneter Macht einzuschreiten. Siehe **Historia Eliensis** in Gale **scriptor. Bd. III. S. 471.** u. **478.**

Unter den Richtungen des socialen Lebens, welche der Herrschaft der Pfalzgrafenwürde hinderlich waren, ist auch in England die Sitte des Zweikampfs zu erwähnen. Da die Entscheidung des Zweikampfs gesetzliche Gültigkeit hatte, wurde die Wichtigkeit des Richterspruchs und das Bedürfniß der Entscheidung eines Gerichtshofs dadurch sehr vermindert. Jedoch finden wir in England, daß bei Appellationen an den oberen Gerichtshof, welcher im Namen des Königs urtheilte, die Entscheidung nicht durch den Zweikampf bewirkt wurde. S. Glanvill **1, 12.** Cap. **7.** Vgl. Hallam Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter **Bd. I. S. 231—233** der Uebersetzung von Halem.

Mit dieser Befugniß der Waffengewalt im Zusammenhang stehend und auch in paralysirendem Einfluß auf die Wirksamkeit eines ordentlichen Richters, zeigt sich uns die Familienrache, vermöge welcher in den frühesten Zeiten des Englischen Nationallebens, wenn ein Mord geschehen war, die Angehörigen des Ermordeten nicht nur die Be-

fugniß ſondern ſogar die Verbindlichkeit hatten, geſetzmäßig an dem Thäter die Rache und Strafe zu vollziehen: **Parentibus occisi fiat emendatio vel guerra eorum portetur.** S. Wilkins **Leg. Anglo-Saxon. S. 199.** Hallam Geſchichtliche Darſtellung des Zuſtandes von Europa im Mittelalter **Bd. II. S. 179.** der Ueberſetzung von Halem.

§. 7.

Die Pfalzgrafen von Frankreich.

Die Geſchichte der Pfalzgrafen, welche in den früheſten Zeiten in Frankreich aufgetreten ſind, hat Dú Fresne ſehr ſorgfältig erläutert *). Dieſer Geſchichtsforſcher hat von beinahe allen Pfalzgrafen von Frankreich die Namen und eine Darſtellung ihres Lebens zuſammengetragen. Es hatte in Frankreich das Amt der Pfalzgrafen in der früheren Zeit eine ganz ähnliche Bedeutung wie in Deutſchland. Daß in der früheſten Periode der Herrſchaft der Franken ſchon Pfalzgrafen vorhanden waren, lernen wir aus der Geſchichte der Franken, deren Verfaſſer Gregorius von Tours iſt. Dieſer hiſtoriſche Schriftſteller nennt uns den Gucilio **) als Pfalzgrafen unter der Regierung Sigebert's, des Auſtraſiſchen Königs. Gregor fügt hinzu den Trudulfus und Romulfus ***), welche zur Zeit König Childeberts das Amt des Pfalzgrafen bekleidet haben. Ueber diejenigen, welche zur Zeit Carl's des Großen und unter ſeinem Vater Pipin Pfalzgrafen waren, hat Dú Fresne uns Nachrichten zuſammengeſtellt †). Unter

*) Dú Fresne's Diſſertationen zum Leben Ludwig's des Heiligen von Joinville Diſſ. 14. S. 231—234. Vgl. Gregorius von Tours Buch V. Cap. 19. Thegan: Leben Ludwig's des Frommen Cap. 45. codex fundationis ecclesiae Sancti Martini Spernacensis zum Jahr 1032, bei d'Achery Spicileg. Bd. XIII. S. 282. Vgl. Ughelli: Italia Sacra Bd. III. S. 35.

**) Gregorius von Tours Buch 5. Cap. 19.

***) Gregorius von Tours Buch 9. Cap. 12. Cap. 30.

†) Dú Fresne's Diſſert. 14. zu Joinville's Leben Ludwig's des Heiligen S. 232.

der Regierung Pipin's nehmlich wird Wibert als Pfalzgraf genannt, unter Carl's des Großen Herrschaft aber Anselmus, Boradinus und Treantes. Als Ludwig der Fromme*) die höchste Gewalt hatte, waren Pfalzgrafen Regnier, Bernard, Ranulf**), Adhalard, darauf Bertricus, welcher Adhalard's Nachfolger war, Morhardus ***), Geboinus†) und Ruodbert. Zur Zeit König Robert's finden wir Hugo von Beauvais (Bellovasensem) ††) als Pfalzgrafen und den Grafen Pons (Poncius) von Toulouse, welcher um's Jahr 1056 lebte. Seine Namens-Unterschrift finden wir in einer Urkunde von Moissy: Poncius Dei gratia comes palatinus†††). Derselbe Poncius begegnet uns mit seinem Sohne Wilhelm in einer anderen Urkunde vom Jahre 1063, wo folgende Worte zu lesen sind: Mei seniores ac palatini comites, Poncius et eius filius Willermus. Diese Urkunde leitet uns darauf hin, den Schluß zu machen, daß das Pfalzgrafenamt erblich war. Vielleicht kam es oft vor, daß ein Vater noch bei seinen Lebzeiten den Sohn zur Mitwirkung im Pfalzamt zuließ.

Noch einen Grafen von Toulouse, den anderen Sohn des Poncius, Raimund mit Namen, hat Dü Fresne††††) aufgefunden und hinzugefügt, daß dieser, wie auch sein Bruder, mit der Pfalzgrafenwürde bekleidet war. Dü Fresne theilt auch die Abbildung einer Münze mit, deren Inschrift über unsere Materie uns Nachricht giebt. Daß auch die Familie der Grafen von Poitou (comites Pictavienses) die Pfalzgrafengewalt ausgeübt haben, erkennen wir aus folgenden Worten einer Chronik jener Zeit:

---

*) Vita Ludovici Pii zum Jahr 817.

**) Eginhard zum Jahr 822. 823. 824.

***) Thegan: Chorepisc. Trevirens. Cap. 45.

†) Eginhard Ep. 9. Thom. Leod. S. 13.

††) Glaber Rodulph Buch 3. Cap. 2. Dü Fresne Dissert. 14. zum Joinville S. 232.

†††) Vgl. Catel Histor. Comit. Tolosan. Buch 1. Cap. 3.

††††) Dü Fresne Dissertat. 14. zum Joinville S. 232.

A. 1137 obiit Willelmus Palatinus comes Pictavensis, ultimus Dux Aquitanorum *)

Eine Stelle ist noch zu erwähnen in der Geschichte des Matthäus Parisiensis, welche mit der Angelegenheit der Pfalzgrafenwürde in Beziehung steht. Wir sehen nehmlich aus dieser Stelle, daß es auch vorkam, daß einem Bischof die Pfalzgrafenwürde ertheilt wurde. Matthäus Parisiensis nennt den Bischof von Noion: **comes palatinus et unus de XII. paribus Franciae **)**. Unter der Regierung Carl's des Kahlen finden wir folgende Pfalzgrafen: Adhalard ***), Bodradus †) und Hilmeradus ††), Boso †††) und Fouqués ††††).

In der Entwickelungsgeschichte Frankreich's ist es nun von der größten Wichtigkeit zu beobachten, wie nach der Schlacht bei Fontenai das Ansehen der Könige sehr geschwächt wurde, indem die großen Vasallen des Reiches gegen die monarchische Gewalt sich erhoben, und daneben auch noch das Eindringen der Normannen nach Frankreich hinzukam, welches auch auf Schwächung der Macht der Könige hinwirkte. Hieraus ist es zu erklären, wie in jenem Zeitraum die Pfalzgrafen in Frankreich ein von dem Willen des Königs ganz unabhängiges Ansehen sich beilegten und wie sie ihre Würde erblich machten. In der folgenden Zeit freilich ist das Staatsleben Frankreich's in einer gerade entgegengesetzten Richtung gegangen, indem das Streben der Könige dahin ging, den höchsten Gipfel der unumschränkten monarchischen Gewalt zu erreichen, und so ist denn auch in der späteren Zeit in Frankreich die

---

*) Chron. S. Stephan. Lemovicens. (Limoges) zum Jahr 1137.

**) Matthäus Parisiensis zum Jahr 1249.

***) Capitular. Caroli Calvi Tit. 43.

†) Derselben Quelle Tit. 41.

††) Mémoires de Languedoc S. 559.

†††) Camúsat Hist. Comit. Tolosanor. S. 87.

††††) Flod. Histor. Rhemens. Buch 3. Cap. 26.

Pfalzgrafenwürde so gut wie ganz erloschen, da sie blos als Titel eines Ehrenamtes noch beibehalten wurde. In den früheren Zeiten haben vorzüglich die Grafen von Champagne das Pfalzgrafenamt bekleidet, sie begegnen uns oft bei den historischen Schriftstellern und bei den Dichtern der mittleren Jahrhunderte mit dieser Würde. Ein Beispiel möge dies in's gehörige Licht setzen: Thibaus Rois de Navarre, de Champagne et de Brie Cuens palais *). Ganz ähnlich lesen wir folgende Verse in den Mährchen des Garin Loherans:

Et dit limes, merveilles ay oï
Quant Cuens Palés Roy de France oatist
De tornoier et li faut cinsi **).

Die Benennung Quens palais d. h. comes palatii, Pfalzgraf, kommt auf dieselbe Art vor bei Walter (Gautier) von Metz, welcher von Carl dem Großen sagt:

Si manda son fil Loeys
Et les Barons de lor pays
Evesques Dus et Quens palais ***).

Aus dieser Form Quens palais, welche auch in Cuenspalais umgewandelt wird und als Cuens Palazins vorkommt, ist sicher auch der Name conspalatius entstanden, welcher

*) Diese Stelle hat Dû Fresne beigebracht Dissertation 14. zum Joinville S. 233. Die Worte sind entnommen aus einer Urkunde, welche der Abt Aubert von Châtris ausgegeben hat. Diese Handschrift gehört zum Archiv der Champagne, aus welchem sie De Thou bekannt wurde, welcher sie in seine Bibliothek Fol. 342. aufgenommen hat.

**) Diese Verse führt Dû Fresne an a. g. O. S. 234. aus den Mährchen des Garin Loherans. Was das Verständniß der frühesten französischen Sprache und der in ihr verfaßten Werke der Literatur, besonders der Geschichte und Poesie betrifft, so ist als das zweckmäßigste Hülfsmittel in dieser Beziehung rühmlich zu nennen und zu empfehlen das Glossarium, welches die drei französischen Geschichtsforscher, Anicet Melot, Sallier und Caperonier ihrer Ausgabe des Joinvilleschen Lebens Ludwig's des Heiligen beigefügt haben. Siehe das Wort cuens.

***) Mappemonde Cap. 14.

dem Fouqués*) als Pfalzgrafen Carl's des Kahlen in einer Urkunde beigelegt wird, wo er als imperatoris conspalatius aufgeführt wird. Zur Sicherstellung des Vorkommens der Benennung Quens Palazins möge noch ein Beispiel hier eingereiht werden, welches Dû Fresne, der eine Menge solcher Beispiele aufführt, aus Philipp Mouske mittheilt:

Mais lues moru, et Eurezins
Uns rices Ber, Quens Palazins
Fu primes fais, et Mariskaus
Et de toute la terre baus.

Auch die Form comte palazin kommt in folgenden Versen vor:

Or vo dirai de mesage Pipin
Qui aloit guerre le comte palazin**).

Zum Beweis der Uebereinstimmung der Form Quens und Cuens***) mögen noch folgende Stellen hier aufgeführt werden. In der Erzählung des Kriegs, welchen England gegen die Franzosen zur Zeit Ludwig's des Heiligen geführt hat, kommt folgendes vor:

Mes cil de la cité de Londres,
Voudrent donc de sa part estre.
Ausi voust li Cuens de Glocestre,
Pais ce qu'il s'entre deffierent,
De deus pars leurs os assemblent
Et vindrent ensemble tant firent
Au jour nommé se combatirent
Il eut oc grant ocision
Des gens de cele nation†).

Ganz ähnlich finden sich Stellen in dem Leben Ludwig's des Heiligen, welches den Beichtvater der Königin Margaretha zum Verfasser hat. Wir lesen dort folgende Worte:

*) S. Camúsat Hist. Comit. Tolosanor. S. 83. b.

**) S. Dû Fresne's Erläuterungen in seinem Lexicon.

***) S. das Glossarium zur Ausgabe des Joinville von Aniçet Melot, Sallier und Caperonier S. 18. unter dem Wort cuens.

†) Wilhelm Guiart la branche aux royaux lignages zum Jahr 1263.

neis li quens de Champaignie, en qui terroler et jurisdiction li diz messires Jehans demouroit adonques *), und weiter oben in demſelben Werk bietet ſich uns folgende Stelle dar: avecques lequel vindrent li rois de Navarre, li dus de Bourgoigne, li cuens de Bar, li quens de Sessons, li cuens de Bretaigne et li cuens de Blois, li cuens de Champaigne **).

Auch in Burgund finden wir Pfalzgrafen, deren Beruf es war, das Volk, wenn es Klagen vorzubringen hatte, zu hören und die unterdrückte Gerechtigkeit wieder herzuſtellen und wieder einzuſetzen. Eine Hindeutung auf die Pfalzgrafen von Burgund giebt uns Hr. v. Raumer in ſeiner Geſchichte der Hohenſtaufen ***). Es iſt indeſſen keine eigenthümliche Geſtaltung in der Entwickelung der Amtsgewalt bei den burgundiſchen Pfalzgrafen wahrzunehmen. Daher wird es entſprechend ſein, daß wir hier weiter nichts über ſie anmerken, da es ja in unſerem Plan liegt und unſerem Zweck angemeſſen iſt, im Weſentlichen und Ganzen die Pfalzgrafenwürde darzuſtellen, und nur, wo bei einer einzelnen Nation eine eigenthümliche Geſtaltung und eine Abweichung in der Entwickelung der Pfalzgrafengewalt ſich findet, dieſes hinzufügen. Ueberdies hat von den einzelnen Pfalzgrafen, welche zu den verſchiedenen Zeiten dies Amt in Burgund bekleidet haben, über ihre Namen und über ihr Leben eine ſehr ſorgfältige Unterſuchung Schurtzfleiſch gegeben †).

§. 8.

Die Pfalzgrafen vom Lateran.

Unter den Pfalzgrafen, welche in Italien uns begegnen, finden wir auch als in großem Anſehen ſtehend die Würde

*) Leben Ludwig's des Heiligen von dem Beichtvater der Königinn Margaretha S. 387.

**) Leben Ludwig's des Heiligen S. 378.

***) S. v. Raumer's Geſchichte der Hohenſtaufen Bd. V. S. 48.

†) Schurtzfleiſch historia veteris regni populique Burgundionum.

Würde der Pfalzgrafen vom Lateran (comites palatii Lateranenses), indem dieſe bei der Salbung und Krönung des Kaiſers an ſeiner Seite waren. Wir ſehen dies aus einer handſchriftlichen Urkunde *), welche uns Goldaſt

*) Aus dieſer Urkunde theilt uns Folgendes Dú Fresne mit: qua ex assensu procerum eidem Castrucio et successoribus masculis comitatum sacri palatii Lateranensis, quem ad fiscum et sacrum Romanum imperium justis et legitimis causis devolutum et applicatum pronuntiat, concedit, cum omnibus honoribus et privilegiis eidem dignitati adnexis. Die Verleihungsworte ſind dieſe: Tibi et praedictis tuis successoribus ex praedicta comitatus dignitate competere ius assistendi perpetuo benedictioni, sacrae unctioni et coronationi successorum nostrorum principum Romanorum et omnibus et singulis ipsius coronationis solennitatibus, et praecipue sociandi et deducendi ipsos Romanos principes tempore coronationis faciendae de iis ad sacram unctionem de ipsis faciendam, et eosdem Romanos imperatores successores nostros tenendi et iuvandi in ipsa sacra unctione et actu ipsius et eadem unctione perfecta, eos reducendi et sociandi ad altare et thalamum, prout et quoties principes expediunt redire. Item ius levandi et tenendi imperiale diadema, de nostro et succcssorum nostrorum Romanorum principum capite, tempore quo imperialis coronationis solemnia celebrantur, et etiam qnocunque alio tempore, quoties publice ipsum diadema expedierit elevare de capite nostro et successorum nostrorum Romanorum principum reponi. Dieſe Stelle führt Dú Fresne an in ſeinem Wörterbuch aus einer Urkunde, welche Ludwig IV. dem Caſtrucius, Herzog von Luca, im Jahr 1328 verliehen hat. Das Document iſt abgedruckt bei Goldaſt Constit. imper. S. 329. Vgl. Matthäus Parisiensis zum Jahr 1257. Mehrere Privilegien, welche den lateranenſiſchen Pfalzgrafen verliehen wurden, enthält eine Urkunde Carl's IV., welche der genannte Kaiſer dem Amizinus von Bozullis und Johannes von Bozullis, herſtammend von Catanea, Bürgern zu Pavia, gegeben hat. Dú Fresne theilt uns die Urkunde in Folgendem mit: De certa nostra scientia et imperiali plenitudine potestatis sacri Lateranensis palatii comites facimus, erigimus, nobilitamus, attollimus, et gratiosius insignimus, decernentes et hoc imperiali statuentes edicto, quod vos et liberi ac descendentes vestri praefati ac vestrum quilibet ex nunc in antea omnibus privilegiis, iuribus, immunitatibus, honoribus, consuetudinibus et libertatibus frui debeatis et gaudere, quibus ceteri Lateranensis palatii comites

mittheilt, durch welche nehmlich Kaiser Ludwig IV. dem Castrucius, Herzog von Luca, die Würde eines Pfalzgrafen vom Lateran ertheilt.

§. 9.

Die umgewandelte Bedeutung des Pfalzgrafen-Amtes durch Einsetzung des Hofrichters und der Parlamente.

Die erwähnte aus einer handschriftlichen Urkunde entnommene Stelle giebt uns ein Bild von der gänzlich umgestalteten Bedeutung des Pfalzgrafenamtes. Diese Würde, welche in den früheſten Zeiten des Nationallebens von höchſter Wichtigkeit und mit einer umfaſſenden Amtsgewalt verbunden war, beſtand in der ſpäteren Zeit nur in einigen unbedeutenden Hofämtern, welchen die Pfalzgrafen damals vorzuſtehen hatten. Es waren dies in der ſpäteren Zeit öffentliche Ehrenſtellen, welche mit der Regierung des Staatsweſens und mit der Leitung der öffentlichen Geſchäfte in keiner Beziehung ſtanden.

In Deutſchland iſt nun Zweifelsohne das Amt der Pfalzgrafen ſchon im dreizehnten Jahrhundert ganz umgewandelt, indem ſchon vor der Mitte dieſes Jahrhunderts Friedrich II. eine obrigkeitliche Gerichtsperſon mit der Be-

---

cuiusvis gradus hactenus comites fruiti sunt, seu quomodo libet potuerunt. Quodque vos et liberi vestri et descendentes vestri et vestrum quilibet possitis et valeatis per totum Romanum imperium facere et creare notarios, seu tabelliones et iudices ..... de praedictis per pennam et calamarium investire. Concedimus et auctoritate praesentium plenam damus et omnimodam potestatem et omnes et singulos et singulas spurios et spurias, bastardos et bastardas, manzeres et nothos et nothas, seu defectum natalium patientes, illustrium principum, spectabilium comitum et nobilium baronum natis duntaxat exceptis, auctoritate vestra legitimare valeatis ad honorem et actus legitimos, atque iura ac successiones paternarum hereditatum et aliorum bonorum, sine praeiudicio tamen legitimorum filiorum, ita tamen ut ipsi sicut alii legitimi aequalem huiusmodi hereditatem obtineant et bonorum portionem.

nennung Hofrichter einsetzte*), dem dieselbe amtliche Wirksamkeit, welche in früheren Zeiten die Pfalzgrafen gehabt hatten, anvertraut war. Die Worte der Einsetzungs-Urkunde sind folgende: Wir setzen, daß des Reichs Hof hab' einen Hofrichter, der ein Freymann seyn soll, der soll an dem amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behaltet. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen, on den Sontag und on die große Feyertage und soll auch allen Leuten richten, die ihm klagen, und von allen Leuten richten, on von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren leib und an ihre ehre an ihr recht und ihr erb an ihr lehen das wollen wir selbst richten**). Indem nehmlich in Deutschland die Eintheilung der einzelnen Länder in Gauen allmählig erlosch und verschwand, so ist die amtliche Wirksamkeit der Grafen dadurch geändert worden, daß öffentliche Gerichtshöfe (Landgerichte) angeordnet wurden, von welchen als Stellvertretung des Kaisers im Namen des Grafen vorkommende Streitfälle geschlichtet wurden. Ganz ähnlich dem entsprechend wurde nun die Amtsgewalt des Pfalzgrafen ausgeübt durch ein vom Kaiser errichtetes Hofgericht, welchem alles dasjenige überlassen war, was in früherer Zeit den Pfalzgrafen zur Beurtheilung vorgelegt wurde. In Frankreich ist das Amt der Pfalzgrafen frühzeitig erloschen, indem die Parlamente, d. h. vom König ernannte und durch ihn gebildete Gerichtshöfe errichtet wurden. Die Geschichte derselben und die Erzählung der Streitfälle, welche bei den Parlamenten verhandelt wurden, ist noch auf uns gekommen und bietet

*) Friedrich's II. Reichsabschied zum Jahr 1235 Cap. 24. Vgl. Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. II. S. 304. v. Günderrode von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands in Gauen veranlaßt haben. Sämmtliche Werke Bd. I. S. 363. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit (an mehreren Stellen).

**) Vgl. Heinrich Balthasar Blum Diss. de iudiciis curiae imperialis germanicae. Harprecht Staatsarchiv des Kammergerichts Bd. I. S. 24—46.

manches Lehrreiche dar*), indem sie uns zur Betrachtung hinleitet, wie das Gerichtswesen und das Staatsleben überhaupt sich umgestaltet hat in einer weltgeschichtlichen Entwickelung, durch welche das Eigenthümliche der neueren Zeit vorbereitet und bewirkt worden ist.

§. 10.

Die Einwirkung der Ordalien.

Unter die bedeutendsten Ursachen, welche in Deutschland wie in den übrigen Reichen, besonders in England und Frankreich auf Schwächung und Verringerung der Pfalzgrafengewalt eingewirkt haben, gehört ohne Zweifel die Sitte, welche in jenen Zeiten herrschend war, entstehende Streitfälle nicht einer richterlichen Behörde zur Beurtheilung vorzulegen, sondern vorkommende Streitigkeiten durch eine Entscheidung, von welcher man glaubte, daß sie ein Gottesurtheil sei, zu schlichten. Man bediente sich dazu mehrerer Arten, die Wahrheit aufzufinden und zu beweisen, von denen der Zweikampf, welcher unter den streitenden Parteien veranstaltet wurde, am meisten vorherrschend war**). Daß es richtig sei, die Gottesurtheile, welche auch Ordalien genannt wurden, als einen der wesentlichsten Punkte, woraus die Umgestaltung und Verminderung der Bedeutung des Pfalzgrafenamtes hervorgegangen ist, zu erwähnen, hat auch Heeren hervorgehoben in der wohlwollenden Beurtheilung meiner Abhandlung, als

---

*) S. Boulainvillier's Histoire de l'ancien gouvernement de la France Bd. I. S. 29—44. Mably Observations sur l'histoire de France Bd. I. Cap. 3. Pasquier Recherches sur l'histoire de France Bd. I. Cap. 3. Velly Histoire de France Bd. VII. S. 303. Vgl. Heeren's sehr lehrreiche Abhandlung: Die Folgen der Kreuzzüge u. s. w. in den kleineren Schriften Bd. II. S. 168 u. ff. Mémoires de l'académie des Inscriptions et des belles lettres Bd. XXX. S. 603.

**) Vgl. Muratori's Dissertationen 38. u. 39. Bd. III. S. 609—661.

ich sie das erste Mal bekannt gemacht habe*). Es ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Ordalien, außer dem Zweikampf, welcher altgermanische Sitte war, erst durch die Geistlichkeit eingeführt sind. Wahrscheinlich wird dies besonders durch einige Stellen in dem Werk des Saxo Grammaticus Histor. Dan. Buch 10. S. 189 u. Buch 14. S. 328. d. Ausg. von Steph. Spuren einer gerichtlichen Bedeutung des Zweikampfs finden sich schon unter den ersten Königen des Merovingischen Stamms. S. Gregorius von Tours I. 7. Cap. 19. I. 10. Cap. 10. Daß sie herrschende Sitte waren, gegen welche die Gesetzgebung mühsam anzukämpfen hatte, sehen wir z. B. aus einem Gesetz des Luitprand, Königs der Lombarden. Er sagt: Incerti sumus de judicio Dei, et quosdam audivimus per pugnam sine justa causa suam causam perdere. Sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem impiam vetare non possumus. S. Muratori script. rer. Italicar. Bd. II. S. 65. Zu vergleichen sind auch die Assises de Jerusalem Cap. 104. Um indessen das Princip zu erkennen, welches in dem Gottesurtheil des Zweikampfs hervortritt, müssen wir zwei Elemente besonders auffassen, welche in dem Kriegswesen und der Kampfessitte der früheren Zeiten des Mittelalters zusammentreffen. In einer Hinsicht nehmlich war jeder wehrfähige Mann als Mitglied der Nationalgesammtheit verbunden, gemäß dem Willen der Nation und in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Oberhaupts der Nation Kriegsdienste zu leisten. Dieses System nennt schon die damalige Zeit Landwehr. Carl der Kahle giebt folgende Verordnung: volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat, nisi talis regni invasio, quam Lantweri

*) S. Heeren in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen Stück 122. den 31. Juli 1828. Was der tiefblickende Historiker hier in Beziehung auf Frankreich sagt, gilt in Wahrheit auch für die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland.

dicunt, (quod absit), acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Capitular. Caroli Calvi bei Baluzius Bd. II. S. 44. Man ging von da aus noch einen Schritt weiter, und kam dadurch zu der Einrichtung der Miethsoldaten. Man nannte diese solidarii (von der Münze solidus, woraus dann Solidat, Soldat und auch das Wort Sold entstanden ist), eine Benennung, welche bei den Schriftstellern des Mittelalters z. B. Roger Hoveden, Ordericus Vitalis u. a. sehr häufig vorkommt. Wahrscheinlich sind auch die Antrustionen der Merovingischen Könige und die Huscarles Canut's des Großen solche Miethtruppen gewesen. Vgl. leges Canuti magni in Scriptores rer. Danicar. medii aevi Bd. III. S. 141. Vgl. Bd. II. S. 454. Neben dem System der generellen Bewaffnung der Mitglieder des Nationalvereins im Sinne der Totalität und im Dienst des Oberhaupts der Nation finden wir das Princip der Selbstbewaffnung d. h. der Befugniß der freien Individuen, nach ihrem Beschluß und nach ihrer Tendenz die Waffen zu ergreifen und ihre Gegner zu bekämpfen.

Diese Befugniß der Selbstbewaffnung ist der Gesichtspunkt, aus welchem in einiger Beziehung der Zweikampf vertheidigt und als erlaubt betrachtet werden kann. Von dem rein geschichtlichen Standpunkt ist die Befugniß jedes freien Mitgliedes der Nationalgesammtheit, mit seinem Gegner in den Kampf zu treten und durch Gewalt der Waffen die Entscheidung zu suchen, ein Analogon der Berechtigung, welche wir dem Staatsoberhaupt zuerkennen, zur Vertheidigung und um die nationale Selbständigkeit geltend zu machen, über Krieg und Frieden nach seinem Ermessen einen gültigen Beschluß zu fassen. Wie sehr nun auch die Ordalien mit dem Anspruch auftreten, auf alles menschliche Urtheil und auf alle menschliche Entscheidung bei vorkommenden Streitfällen zu verzichten, und, indem sie dem Urtheil Gottes den Richterspruch anheimstellten, auf eine höhere göttliche Entscheidung zu bauen, so tritt doch bei näherer unbefangener Prüfung des in den Ordalien sich

manifestirenden Princips das Element der Selbsthülfe als das wesentliche darin hervor*). Besonders deutlich ist dies zu erkennen in dem Zweikampf, duellium in jenen Zeiten genannt, wo der Ausgang des Kampfes durch Waffengewalt die Entscheidung gab. Das Gottesurtheil des glühenden Eisens, welches sehr gebräuchlich war, gab auch der Willkühr der stimmführenden Zeugen bei der Entscheidung manchen Spielraum. Es mußte der Angeklagte ein heißes Eisen berühren oder an seinen entblößten Körper z. B. an seine Fußsohlen annähern: jenachdem nun eine Verletzung entstand, wurde das Urtheil bestimmt. Indessen ist leicht einzusehen, daß das Streben, dem Spruch der richterlichen Behörde die Entscheidung zu entziehen und sie der Gewalt der Willkühr in die Hand zu geben, dabei sich geltend machen konnte durch trügerische Anordnung bei der Vollziehung. Mit dem Gottesurtheil der Wasserprobe hatte es eine ähnliche Bewandniß. Allmählig wußten nun die Priester und Geistlichen sich der Gottesurtheile, welche ursprünglich vom Volk und den Herrschern und Mächtigen im Volk errichtet waren, zu bemächtigen, und besonders in der Hand der Geistlichkeit, und von ihr geleitet und benutzt, wirkten die Ordalien hin auf Schwächung und Auflösung des Ansehens, welches das frühere Gerichtswesen gehabt hatte.

§. 11.

Das Reichs-Kammergericht und der Reichs-Hofrath. Das Hofgericht und das Landgericht.

Nachdem nun, wie wir betrachtet haben, die Amtsgewalt der Pfalzgrafen durch den Beschluß Friedrich's II.

---

*) Zu vergleichen sind hierüber: Zwicker, Ueber die Ordale. Göttingen 1818. 8. Majer, Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Jena 1795. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 297. u. S. 961. Annal. Hildeshem. zum Jahr 1028 in Leibnitz scriptor. rer. Brunsvicens. im 1sten Band. Muratori Antiqu. Ital. Bd. III. S. 326 Spelmann Glossar. archaeolog. Londin. 1687. s. v. iudicium crucis.

dem Hofrichter übertragen war, wurde durch eine Anordnung Maximilian's I. auf's Neue eine Umgestaltung bewirkt, indem nehmlich Maximilian zwei höchste Collegien errichtete, das Reichs-Kammergericht und den Reichs-Hofrath. Die Pfalzgrafenwürde ward aber allmählig immer mehr ein bloßer Titel und eine Ehrenstelle bei Hof, wie auch die Benennung Hof-Graf, comes aulae, uns dies zeigt, welche wir den Pfalzgrafen hie und da beigelegt finden. Ein Beispiel dieser Benennung Hof-Graf anstatt Pfalzgraf möge uns eine Inschrift auf dem Grab eines Pfalzgrafen Conrad geben, welcher, wie Brower gezeigt hat, zur Zeit Friedrich's II. lebte. Die Worte der Inschrift sind folgende: obiit illustris princeps dominus Henricus junior comes palatinus Rheni, dux Saxoniae, Conradi ex filia nepos, princeps magnanimus, comes aulae, gloria Rheni *). Diejenige amtliche Wirksamkeit, welche nun außer den oben angedeuteten den Pfalzgrafen oblag, besonders die Ertheilung des Richterspruchs, wenn von Personen aus dem Volk streitige Fälle ihnen zur Entscheidung vorgelegt wurden, diese Functionen wurden im Lauf der Zeiten den dazu errichteten Gerichtshöfen, welche unter der Benennung Hofgericht und Landgericht vorkommen (iudicium curiae, iudicium provinciae), übertragen. Senckenberg stellt in dieser Beziehung die Ansicht auf, es seien in jedem der vier deutschen Lande vier Landgerichte anzunehmen, und jedem dieser vier seien wieder vier Untergerichte beigegeben gewesen. Demgemäß wären dann in Deutschland 64 Gerichtshöfe zu finden gewesen **). Jedenfalls ist es richtig, daß mehrere Gerichtshöfe (Hofge-

---

Harzheim Concil. German. Bd. II. S. 318. Es ist auch wahrscheinlich, daß das Wort bellum aus duellium, duellum entstanden ist. S. Du Fresne unter dem Wort duellum.

*) Tolner histor. palat. S. 357. Brower Annal. Trevirens. Buch 1. Cap. 14. §. 103. zum Jahr 1156 S. 60.

**) Senckenberg, Von der Kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 88. §. 117., und als Anhang: Von den Kayserlichen Landgerichten in Franken S. 25. §. 17.

richte, judicia curiae) in Deutschland waren, wie auch einstimmig von den Geschichtsforschern anerkannt wird. Die bedeutendsten dieser Gerichte waren das westphälische und das Gericht Rothweil. Der gedachten Rothweilischen Curie geschieht häufig Erwähnung in einer Urkunde, welche Lünig uns an die Hand giebt*). Auch das Gericht auf der Teutkircher Haide in Schwaben war von hoher Wichtigkeit. In Westphalen finden wir in der früheren Zeit Gerichtshöfe, welche Freygerichte, Freygeding, Freystuhl genannt werden.

Ein Beispiel eines solchen Freigerichts stellt uns König Wilhelm dar, welcher im Jahr **1254** dem Bischof von Minden eine Verleihung macht und zwar: comitiam liberorum in Steinwede, Haddenhusen et Borchere**). Die westphälischen Gerichte, welche in der späteren Zeit auch als Fehmgericht (Vehmgericht) vorkommen***), haben ihren Ursprung schon in der Zeit Carl's des Großen, wie wir aus mehreren Capitularien des großen Kaisers sehen. Auch Conring†) trägt die Sache aus diesem Gesichtspunkte vor; mit seinen Aussprüchen kann etwa noch Haltaus verglichen werden, welcher in seinem Glossarium unter dem Wort Fahmgericht die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt. Daß aber die Richter, welche in dem westphä-

*) Lünig Part. special. Continuat. IV. Bd. II. S. 37. Die Worte der Urkunde sind folgende: Si vero ipsa universitas vel aliqui de civibus contra forinsecum vel forinsecos actionem realem vel personalem, aut causam civilem seu criminalem habuerint eam coram illo, qui in curia nostra Rottwille judex loco nostri pro tempore praesederit dirigant et eandem prout justum inibi fuerit, prosequantur.

**) Schaten Annalen von Paderborn Abtheilung II. S. 77. Scheid Geschichte der Guelfen Bd. IV. S. 249. Vgl. Lünig Reichsarchiv Part. spec. Continuat. IV. Abtheilung 1. Abschnitt 6. S. 219.

***) Ueber diesen Gegenstand, die Vehmgerichte, ist zu sehen Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters S. 597. Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte Bd. III. §. 419—422. S. 181—236. der 4ten Aufl.

†) Conring de orig. jur. Germ. Cap. 12. S. 32.

lischen Gericht den Spruch zu geben hatten, von den frühesten Zeiten her Priester und Geistliche waren, ist glaubwürdig anzunehmen, wie auch Dreyer andeutet *). Unter den Gerichtshöfen, welche die Stelle der Pfalzgrafen einnahmen, wird vor allen andern besonders auch das Magdeburgische Gericht genannt. Wir sehen aus mehreren Erwähnungen der Schriftsteller jener Zeit, daß auch in Halle eine Curie dieses Magdeburgischen Gerichts gewesen sei, daß diese Curie in Halle Pfalz oder palatium, in deutschem Text auch die höchste Dingstatt genannt worden sei. Es ist über diesen unsern Gegenstand auch ein besonderes Werk vorhanden, dessen Verfasser Ockel**) ist, so wie auch eine Monographie von Haltaus***). Eine Abbildung des Siegels aber, dessen dieses Magdeburgische Gericht, das, wie erwähnt ist, in Halle eine Curie hatte, sich bediente, bietet uns Senckenberg dar †). Was nun die übrigen Orte betrifft, wo Gerichtshöfe errichtet waren, so sind darüber besonders zwei Documente vorhanden, in welchen wir diejenigen Städte genannt finden, welche Sitz eines Gerichtshofs waren. Das eine dieser Documente besteht in einer Urkunde, durch welche Sigismund im Jahr 1416 der Stadt Cöln das Privilegium verleiht, daß von dem Urtheilsspruch ihres Gerichts keine Appellation an den kaiserlichen Richter gemacht werden dürfe. In der genannten Urkunde, welche uns Senckenberg an die Hand

*) Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen Bd. II. S. 635. u. ff. S. 673. u. ff.

**) Ockel De palatio regio Halensi.

***) Haltaus De turri rubea. Vgl. Ludewig Reliquiae Manuscriptorum Bd. VII. S. 521. u. S. 556. Bd. X. Vorrede S. 59. u. ff.

†) Senckenberg Von der Kayserlichen Höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankfurt am Main 1760., besonders zu Anfang des Werks. Einige von dem obengenannten Gericht erlassene Schreiben theilt uns Senckenberg mit in der Partie des Buchs, welche die Beilagen enthält, vorzüglich No. XXXXII. Diese Schreiben des Gerichts sind Senckenberg von dem Senat der Stadt Mühlhausen mitgetheilt worden.

giebt*), finden wir folgende Städte aufgeführt als solche, in denen ein Gerichtshof seinen Sitz habe, welcher im Namen des Kaisers entstehende Streitfälle zu prüfen und zu beurtheilen habe. Die Namen der Städte sind diese: Nürnberg, Fürth, Rothweil, Friedberg in der Wetterau, Magdeburg, Würzburg und die freien Stühle in Westphalen. Eine andere Urkunde finden wir, welche über unsern Gegenstand Licht verbreitet, worin nehmlich der römische Pabst Sixtus IV. dem Gericht der Stadt Worms dasselbe Privilegium (de non appellando), von welchem oben bei Cöln die Rede war, verleiht. In der genannten zweiten Urkunde finden wir folgende Sitze von Gerichtshöfen genannt**): Die freien Stühle von Westphalen, Rothweil, Magdeburg, Friedberg, das Herzogthum in Franken und die Burggrafschaft in Nürnberg.

§. 12.

Die Bedeutung der Pfalzgrafenwürde des rheinischen und des sächsischen Churfürsten. Das Reichs-Vicariat. Die kaiserliche Voigtei.

Von dem Zeitpunkt an, wo Kaiser Friedrich II. den Hofrichter einsetzte, ist nun das Amt der Pfalzgrafen, wie es in der früheren Zeit als eine Mitwirkung bei der Ausübung der höchsten Gewalt bestand, als erloschen zu betrachten. Die Pfalzgrafenwürde war seit diesem Zeitpunkt, wie wir angedeutet haben, nur eine Ehrenstelle, ein Name und ein Titel, wie zur Erinnerung des früheren Glanzes und der früheren Macht. In dieser Bedeutung besaßen die Pfalzgrafenwürde besonders diejenigen Churfürsten, welche das Gebiet der früheren fränkischen oder rheinischen Pfalzgrafen inne hatten. Das Gebiet derselben hatte Zuwachs bekommen besonders durch die in jener Gegend vorhandenen Reichs-unmittelbaren Länder, welche durch das Nicht-

*) Senckenberg Von der Kayserlichen Höchsten Gerichtsbarkeit in den Beilagen No. IV.

**) S. Senckenberg a. a. O. S. 24., wo dieser Schriftsteller unter andern eines Werks Erwähnung thut unter folgendem Titel: Wormatia libera pressa suspirans und zwar Bd. I. S. 12.

Vorhandenſein fränkiſcher Herzoge ſich gebildet hatten *). Der gedachte Churfürſt als Pfalzgraf am Rhein hatte nun bei öffentlichen Feſtlichkeiten ſein Ehrenamt auszuüben. Wenn feierliche Reichs-Verſammlungen (Reichstage) veranſtaltet wurden, hatte der rheiniſche Pfalzgraf das Amt eines Reichs-Truchſeß (archidapifer imperii) zu verwalten, d. h. die Beſorgung alles deſſen, was zum Tiſch des Kaiſers und der Verſammlung des Reichs nothwendig war**). Bei feierlichen Aufzügen hatte der Pfalzgraf am Rhein den Reichsapfel, jenes Sinnbild der Macht und Majeſtät des Kaiſers, zu führen ***). Daher war es dem genannten fränkiſchen Pfalzgrafen geſtattet, den Reichsapfel als Wappen und als ritterliches Kriegsſinnbild ſeiner Würde an ſeinen Waffen, beſonders an ſeinem Schild zu führen †). Indeſſen unter den deutſchen Pfalzgrafen haben blos der fränkiſche und der ſächſiſche Pfalzgraf das Amt beibehalten, Stellvertreter des Kaiſers zu ſein. Es war dieſe Amtsgewalt von großer Wichtigkeit, und zwar war die Ausübung ſolchergeſtalt angeordnet, daß jener, der ſächſiſche Pfalzgraf, den Kaiſer repräſentirte in denjenigen Landen, wo ſächſiſche Landesgeſetze herrſchten, der fränkiſche Pfalzgraf hingegen die kaiſerliche Amtsgewalt auszuüben hatte, wo fränkiſches Herkommen und Geſetz galt. Es iſt dies jedoch blos von der Zeit zu nehmen, in welcher der Kaiſer fehlte. Die Anordnung der letzteren Beſtimmung iſt verſchieden erklärt worden, indem einige es von der Zeit nach dem Tode eines Kaiſers verſtehen wollten, ehe noch der Nachfolger gekrönt war, andere hingegen glaubten, auch von der Zeit ſei die Rede, wo der Kaiſer jenſeits der Gränzen des Reichs, z. B. in Italien, ſich befand ††). Der über dieſe

*) Freher orig. palat. Bd. I. S. 105.

**) S. die goldene Bulle Tit. 27.

***) S. die goldene Bulle Tit. 22.

†) Spener Opp. Herald. spec. S. die Einleitung §. 36.

††) Vgl. Rhetius Instit. J. P. B. I. Tit. 5. §. 185. Pfeffinger's Vitriarius Bd. I. S. 969.

Sache unter den Gelehrten entstandene Streit wird aber bei sorgfältiger Prüfung der Stellen bei den Geschichtschreibern jener Zeit dahin entschieden, daß glaubwürdig anzunehmen sei, es haben die Pfalzgrafen auch dann, wenn der Kaiser abwesend war, die Stelle desselben einzunehmen und seine Geschäfte zu vollziehen gehabt. In einer Urkunde lesen wir Folgendes: So ein Roemischer Koenig oder Kayser ueber Berg zeucht, oder aus dem Reich ist, Seiner Liebden und einem jeden Pfalzgraffen, der Churfürst ist, die Versehung und Verwaltung derselben gebühret und zustehet*). Aus allem diesen tritt nun wieder auf das lebhafteste hervor, daß überall die Würde und das Amt der Pfalzgrafen in großem Ansehen stand. Wir werden hierauf hingewiesen auch durch eine Bemerkung, welche Hr. v. Raumer macht, daß Herzog Ludwig von Baiern seine Pfalzgrafenwürde dem Herzogstitel vorangestellt habe**). Wir fügen noch hinzu, um auch in dieser Beziehung einen Blick auf die früheren Zeiten zu werfen, eine Stelle aus dem Werk des Flavius Cresconius Corippus. In dem Leben Justinus II. von dem genannten Dichter lesen wir folgende Verse:

Cum magni regeres divina palatia patris,
Par extans curis, solo diademate dispar,
Ordine procerum vocitatus Cura palatii.
Dispositu nam Caesar eras, cum sceptra teneret
Fortis adhuc senior ***).

In der späteren Zeit sind nun die Herzoge von Mailand mit einer der Pfalzgrafengewalt ähnlichen Amtsgewalt, einer Stellvertretung des Kaisers in Italien, bekleidet worden, wie wir aus folgender Stelle ersehen: ex privilegio Vinceslai Romanorum imperatoris sunt translata in ducem

*) Pfeffinger's Vitriarius S. 595.

**) S. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen Bd. V. S. 49. Vgl. Monum Boic. III., 132.

***) Die Stelle des Flavius Cresconius Corippus ist zu finden bei Freher orig. palat. Bd. I. S. 3. und bei Tolner S. 140.

Mediolani, vicarium perpetuum*). Auch mit der spanischen Königswürde wurde eine Ausübung der höchsten Gewalt an der Stelle und im Namen des Kaisers als verbunden betrachtet, so daß die Könige von Spanien wie die Pfalzgrafen als Vicarien des Kaisers wirkten**). Was nun die wesentlichste Amtsthätigkeit des Pfalzgrafen in der früheren Zeit betrifft, daß der Pfalzgraf vorzüglich in denjenigen Ländern, welche, als nicht einem Fürsten des Reichs zu Lehen überlassen, in der Hand des Kaisers sich befanden, das Gerichtswesen und die Angelegenheiten der öffentlichen Einkünfte zu besorgen hatte, so ist in dieser Beziehung hier zu erwähnen, daß die genannte öffentliche Wirksamkeit, welche früher dem Pfalzgrafen oblag, im Lauf der Zeiten obrigkeitlichen Personen, die unter der Benennung: Kaiserliche Voigte (advocati) vorkommen, übertragen ist***). Daß das Amt der Voigtei, auch Schirmvoigtei,

*) S. Conring de Germanorum imperio Romano Cap. 12. §. 11., wo die oben angeführten Worte Tuschi's zu finden sind. Limnäus Jus Publ. Cap. 5. §. 1. obs. 9. S. 352. Vgl. Gerlach Adolph Frhr. v. Münchhausen academische Dissertation: De vicariatu Italico. Jenae 1712. S. Münch's Enzius S. 115.

**) Wurmbrand Diss. de foro principum S. R. J. Cap. 1. §. 18. S. 30.: rex Hispanus quidem in universa Insubria, Hetruria, duces item Saxoniae et palatini comites imperatoris vicarii sunt ac legati perpetui.

***) Capitularia Caroli Magni zum Jahr 802. Cap. 13. bei Baluzius Capitular. Bd. I. S. 366. Vgl. Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. II. S. 299. Note 6. Histor. Norimb. diplomat. Ausgabe Nürnberg 1738. Prodr. S. 185. Wir fügen noch folgende Stelle aus den Capitularien Pipin's hinzu: hoc statuimus, ut ubicunque substantiam pontifex habuerit, advocatum habeat in ipso comitatu, ut absque tarditate iustitiam faciat et suscipiat. Et talis sit ipse advocatus liber homo, bonae opinionis, laicus aut clericus, qui sacramentum pro causa ecclesiae, quam peregerit, deducere possit, iusta qualitatem substantiae. S. Capitular. Pipini reg. Ital. zum Jahr 793. Cap. 29. bei Baluzius Bd. I. S. 548. Damit kann zusammengehalten werden eine Verordnung Ludwig's des Frommen, in welcher wir Folgendes lesen: omnibus episcopis, abbatibus, cunctoque clero omnino praecipimus vicedominos, praepositos, advocatos sive defensores

Advocatie genannt, ursprünglich wesentlich zur Beschützung und Vertheidigung der Kirchen und Klöster bestimmt war, sehen wir besonders in den Capitularien Carl's des Großen in einer Verordnung, welche Baluzius uns mittheilt, aus welcher wir folgende Worte hier ausheben: episcopi, abbates atque abbatissae, advocatos atque vicedominos, centenariosque legem scientes, et iustitiam diligentes, pacificosque et mansuetos habeant.

Daß diejenigen Pfalzgrafen, welche in der späteren Zeit uns begegnen, mit jenen ursprünglichen Pfalzgrafen der früheren Periode kaum verglichen werden können, hat der Gang unserer Untersuchung gezeigt. Die Amtsgewalt, an der Stelle des Kaisers den Richterspruch zu geben, welche ja doch das Wesentliche in der Würde der Pfalzgrafen ursprünglich gewesen war, hatten sie gänzlich verloren.

§. 13.

Die Amtsbefugnisse und Privilegien der Pfalzgrafenwürde in der neueren Zeit.

Dasjenige, was die Pfalzgrafen in dem Lauf der späteren Zeiten beibehielten, waren nur einige andere Amtsbeziehungen, welche bei weitem von nicht so großer Wichtigkeit waren, als die frühere Gewalt des Pfalzgrafenamtes. Die Amtsbefugnisse, welche in späteren Zeiten mit der Pfalzgrafenwürde verknüpft waren, finden wir weitläufig und ausführlich dargestellt in einem Schreiben, durch welches Ferdinand III. dem Grafen Christian von Rantzau die Pfalzgrafenwürde verleiht. Wir finden es angemessen, die gedachte Verleihungs-Urkunde vollständig hier einzureihen*), indem aus derselben auch zu ersehen ist, daß in

habere bonos, non malos, non crudeles, non cupidos, non periuros, non falsitatem amantes, sed Deum timentes, et iustitiam in omnibus diligentes. S. Capitular. Ludovici Pii bei Lindenbrog cod. leg. ant. lomb. Buch 2. Tit. 47. Cap. 5. S. 644., bei Baluzius Bd. I. S. 689.

*) Wenn wir dann, bei des Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Friedrich des IV. zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König und Uns jüngsthin gethane Abordenung, sonderbahr verspürt

der späteren Zeit der Titel und die Würde eines Pfalzgrafen zum Beweis einer besonderen Gunst und eines ausgezeich-

---

haben, daß ihr Liebden geheimer und Hofrath und der Hoch und Wohlgeborne Unser und des Reichs lieber getreuer, Christian Graf zu Rantzau, und Herr zu Braidenberg, bei solcher Legation zu seinem selbsteigenen Valor und Ruhm, sich also erwiesen und bezeigt hat, daß wir nicht allein darob ein sattsames und allergnädigstes Gefallen getragen, besondern auch damit derselbe Unsere Kayserliche Gnade, womit Wir Ihm gaentzlich wohl gewogen seyn, im Werk desto mehr zu verspüren haben möge, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, auch selbsteigener Bewegniß darumb bewogen worden, vorgemeldten Christian Grafen zu Rantzau, seine Erben uud Erbes Erben, welche ihm künftig in rechter ordentlicher Erbschaft und Linie succediren; oder in Mangel der männlichen Leibes-Erben, die so aus dem Geschlecht der Rantzauen oder sonst von ihm adoptirt werden möchten, in die Ehre und Würde Unserer Kayserlichen Pfalz- und Hof-Grafen, zu Latein comites palatii genannt, erhöhet, gewürdiget und gesetzt, und sie der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft anderer comitum palatinorum zugeeignet, erheben, würdigen und setzen sie in die Ehre und Würde, zueignen, gleichen und gesellen und zufügen sie zu der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft anderer comitum palatinorum, alles von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinfüran gedachter Christian, Graf zu Rantzau, und alle seine Nachkommen, ihres Stammes und Namens alle und jede Privilegia, Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen und genießen sollen, und mögen, als andere comites palatii haben, von Recht und Gewohnheit von allermänniglich unverhindert. Wir thun und geben auch vorgedachtem Christian Grafen zu Rantzau seinen Erben und Nachkommen, vollmächtigen Gewalt, thun das auch hiermit und in Kraft dieses, daß sie in Unserem Namen an statt Unserer und des H. Reiches, Kayserliche Hof-Grafen, zu Latein comites palatini genannt, machen und creiren mögen, oder mit Aemptern, Wuerden und anderen Vortheilen zieren und begaben, welche nicht anders als wan sue mit jetzterzehlten Freyheiten von Uns selbst begabt waeren, geachtet und gehalten werden; sie sollen auch ebenfalls Macht und Gewalt haben, Notarien zu machen, Uneheliche zu legitimiren, buergerliche Wappen mit Schild und Helm, nach eines Jeden Gelegenheit, zu ertheilen, veniam aetatis zu concediren, und naechst vorhergehendem Examine, mit gewoehnlichen Solennitäten Doctores, Baccalaureos und Poetas Laureatos zu creiren, wie andere Hofgrafen von Uns in dem H. Reich, Unsern Erb-Koenig-

zeichneten Wohlwollens von den Kaiſern an Perſonen, welche durch irgend einen Vorzug oder lobenswerthe Eigenſchaften ſich dazu befähigten, gegeben zu werden pflegte. Dieſe Würde eines Pfalzgrafen war in ſolchen Fällen erblich für die ganze Nachkommenſchaft. Eine Andeutung ſolcher mit der Pfalzgrafenwürde verbundener Ehrenämter enthalten wohl die Worte in der Stelle des Hincmar, welche wir oben erwähnt haben: comitis palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat etc.*). Daß allmählig die Zahl derjenigen Befugniſſe und Privilegien, welche mit der Pfalzgrafenwürde verbunden waren, ſich vermehrt und erweitert hat, iſt auch daraus zu erkennen, daß in mehreren verſchiedenen Urkunden, welche von den Kaiſern hervorragenden ausgezeichneten Perſonen, um ihnen die Pfalzgrafenwürde zu verleihen, gegeben ſind, wir einen verſchiedenen Umfang und eine verſchiedene Anzahl der ihnen ertheilten Privilegien finden. Die wichtigſten Befugniſſe, welche in ſpäteren Zeiten den Pfalzgrafen zuſtanden, bietet uns Lünig dar in ſeinem Reichs-Archiv: creandi nobiles, doctores, licentiatos, notarios, baccalaureos, poetas, constituendi tutores, decreta alienationis interponendi, testamenta confirmandi, veniam aetatis concedendi, uniones prolium corroborandi, adoptiones firmandi, emancipandi, manumittendi, infamiam abstergendi, natalibus restituendi, insignia largiendi, cera rubra signandi, transumpta conficiendi, exemptionis, nobilitatis hereditariae, consiliariatus imperatoris utendi praescriptione, per non usum privilegium non amittendi**).

---

nigreichen und Landen, dergleichen Gewalt haben. Sie moegen ſich auch nicht minder aller Ehren, Wuerden, Freyheiten, Immunitäten und Exemtionen, als andere von Uns ſelbſt zu dem Palatinat erhebte Hofgrafen gebrauchen, ungeachtet u. ſ. w. — Diploma maioris Comitivae Ferdinandi III. imp. illustri comiti Christiano de Rantzau donatae, quod exhibet Lünig Reichs-Archiv part. spec. continuat. 2. Abtheilung 6. Abſ. 16. S. 190.

*) Hincmar de ord. palat. Cap. 21.

**) Lünig's Reichs-Archiv (spicileg. secular.) Abtheilung 2. §. 54. S. 1334.

Eine noch größere Anzahl von Geschäften, welche zu vollziehen zur Amtsgewalt der Pfalzgrafen gehörte, führt uns ein Schreiben Kaiser Leopold's auf, durch welches er den Grafen Leopold Wilhelm von Königseck mit dieser Würde bekleidet, und ihm die gesammten Privilegien, welche wir hier beigefügt haben, verleiht *). Wir finden in

*) Jus perpetuam comitivam pro tota gente Koenigseckiana, quoad descendentes illustrissimi comitis Leopoldi Wilhelmi lineae masculae, iisque deficientibus, pro legitime ab eo adoptivis; ius diejenige persohnen, [die Urkunde bedient sich abwechselnd der deutschen und der lateinischen Sprache] so adelicher guter Sitten, Tugend und Vernunfft halber, darzu tauglich, auch vermoeglich sint, sampt ihren ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbes-Erben, Mann und Frauens-Persohnen in den Stand und Grad des Adels, und zu Recht Edelgebohrenen, Rittermaessigen, Lehens und Turniers-Genoss Leuten zu erheben, und sie aller Ehr, Wuerde, Gnad, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit des H. R. Reiches Gebohrner Lehens und Turniers Genossenen Edelleuten theilhaftig zu machen; ius creandi equites; alios comites palatinos quibus itidem facultas sit constituendi notarios, legitimandi spurios, largiendi insignia civica, veniam aetatis concedendi, praevio examine, adhibitisque solennitatibus consuetis, renunciandi Doctores, Baccalaureos et Poetas laureatos etc.; et notarios publicos; Mann und Weibs Persohnen; Edel und Unedel, allein Fuersten und Graffen und Freyherrn ausgenommen, jung und alt, so ausserhalb der heiligen Ehe geboren, sie seyen gleich von ledigen, zu nahe Gesipter Befreunden oder Verschwaegerten, Geweiheten zu legitimiren und ehelich zu machen; Transumpta et vidimatas copias dandi, constituendi tutores et curatores, vel ab aliis constitutos, confirmandi; uniones prolium adoptiones et arrogationes ratas habendi; manumittendi; veniam aetatis concedendi; infamiam tollendi seu famam restituendi; omnium facultatum Doctores et Licentiatos, Baccalaureos et Poetas laureatos adhibitis duntaxat ad examen tribus Doctoribus, creandi; insignia et clinodia, Wappen und Cleinod, Schild und Helm zu verleihen; mit ihrem Haab und Guetern, Dienern und Pferdten u. s. w. ohn' einige Bezahlung, oder Aufrichtung der Mauth, Zoll, Gleidt, Geld, Brueckengeld u. s. w. frey, sicher, hin und wieder im Reich und den Kayserlichen Erblanden durchzuziehen; tempore belli den Kayserlichen Reichs Adler an alle ihre Wohnungen, Haeuser, Haab und Gueter, zu einem freyen sichern Schutz und salva guardia, mahlen und anschla-

dieſem Verleihungs-Schreiben diejenigen Amtsbefugniſſe und Vorrechte wieder, welche in allen Fällen mit der Pfalz-

---

gen zu laſſen; violatores huius protectorii prosequendi, ſelbige wo ſie ſie antreffen, nieder zu werffen, und ſo lang anhalten zu laſſen, bis ſie ihnen 200 marck loethigen Goldes bezahlet, und des zugefuegten Schadens halber, voellige Satisfaction gethan; mit Einquartierungen nicht beſchwert zu werden; iure primogeniturae gaudendi; in causam deficientis lineae masculae, sive per ultimam voluntatem, sive inter vivos, quocunque modo, unum ex agnatis adoptandi; pro lubitu comitatus alios terrasque comparandi, indeque gerendi titulos et insignia; de bonis suis et possessionibus alios subinvestiendi; ab intestato sineque legitimis heredibus morientium subditorum bona sibi vindicandi, bona et imperatore et imperio damnatorum, seu proscriptorum quae in terris suis sita sunt, occupandi, exemptionis a Rothwilensi, aliisque Hof- Land- Weſtphaeliſch und andern Gerichten; cognoscendi in causis subditorum suorum; de non appellando, in criminalibus indefinite, in civilibus ad quingentos florenos auri; in und auf ihren Schlöſſern und Wohnungen und derſelben Diſtrict und Zugehoerungen, alle und jede Todtſchläger, und dergleichen unſichere Perſohnen und Miſſethäter zu enthalten, zu hauſſen, zu hofen, zu aetzen, zu traencken, und Gemeinſchaft mit ihnen zu haben, nach ihrer Nothdurft, Willen und Wohlgefallen; in ihren Gebieten und Landen eine oder mehr Muenzſtaetten zu bauen, und aufzurichten, und allerlei gueldene und ſilberne Muenzſorten, groß und klein, des Reiches Muenz-Ordnung gemaeß ſchlagen zu laſſen; tenendi metalli fodinas; in ihren Maerkten, Flecken und Dörfern ein ziemblich Umgelt aufzuſetzen, und daſelbſt von Wein, Maedt, Bier und allen andern Getraenken, ſo ausgeſchenckt wird, einzunehmen; nach Gelegenheit eines jeglichen Vermoegens, den Abzug von Ihren Unterthanen zu fordern, die ſich unter andern Herren begeben wollen; auf allen ihren Gruenden und Boden alle hohe und niedrige Gejaegte und Waidwerck zu haben und ſich derer zu gebrauchen; neue offene Wirths- und Gaſthaeuſer, Tabernen, Schenkſtaetten, Back- und Brauhaeuſer, Badſtuben, Schaencken, Kramlaeden, desgleichen auf ihren Gruenden und Boden, neue Muehlen, Schwaigger, Schaefereyen, neue Weyer und Fiſchgruben und was ihnen desgleichen gefaellig zu bauen und aufzurichten; in all ihren Gebieten eine gemeine Jurisdiction und Gerichtszwang zu haben, und ein oder mehr Hochgericht, Stock oder Galgen, aufzurichten und zu halten, auch dero Belieben nach, ein oder mehr Obrigkeit, Amptmaenner und andere darzu bedueerftige Perſonen an ihrer Statt zu verordnen, auch ein oder mehr ordentliche gemein Ge-

grafenwürde verbunden waren, wie z. B. das Privilegium, Edelleute zu ernennen, Volljährigkeit zu ertheilen, Uneheliche zu legitimiren und dergleichen Befugniſſe. Dann aber enthält die gedachte Verleihungs-Urkunde einen großen Umfang an Privilegien und Amtsbefugniſſen, welche mit der Erlangung der Landeshoheit in nahem Zuſammenhang ſtehen. Die Erreichung der Landeshoheit aber, als einer frei ſelbſtſtändigen unabhängigen Ausübung der Regierungsgewalt war das Ziel, welches die Fürſten des deutſchen Reichs in den verfloſſenen drei Jahrhunderten vorzüglich zu erreichen ſtrebten, indem von der Erlangung der Landeshoheit zur völligen Souveränität der Schritt ſehr nahe war.

§. 14.

Schlußbetrachtung.

Wir haben nun die weſentliche Bedeutung und das geſchichtliche Auftreten der Pfalzgrafen betrachtet, wie ſie

---

richte zu beſetzen, und daſelbſt in allen und jeglichen buergerlichen und peinlichen Sachen gerichtlich zu procediren, Urtheil zu ſprechen, ueber das Blut zu richten; mit all ihren Dienern und mit ſich fuehrenden Sachen und Zugehoerungen im H. Reich, und denen Kayſerlichen Erblanden, aller Orten, zu Waſſer und Land, zollfrei zu ſeyn; quod non usus non praeiudicet; quod orta circa articulum quendam horum privilegiorum lite, non teneantur integrum diploma producere, sed saltem articulum, de quo quaestio, cum exordio et epilogo eius; eorum transumptis eadem fides habenda sit ac originali ipsi; eligere queant ex statibus imperii conservatorem huius privilegii; non opus habeant unquam confirmationem iurium horum et privilegiorum petere etc. Dieſes Diplom, welches Kaiſer Leopold dem Grafen Leopold Wilhelm von Königseck gegeben hat, iſt zu finden in Lünig's Reichs-Archiv (Spicileg. secular.) Abtheilung 1. Abſatz 17. §. 4. S. 362. Vgl. Pfeffinger's Vitriarius Bd. III. S. 622. und Haltaus im Gloſſarium unter dem Wort Pfaltz. Daß die Prorectoren auf den Univerſitäten mit der Würde eines Pfalzgrafen bekleidet zu werden pflegten, und überhaupt auch ausgezeichneten Gelehrten dieſe Würde beigelegt wurde, finden wir bei Conring de antiquitatibus academicis Diss. 3. Auch in der Geſchichte der einzelnen Univerſitäten wird dies erwähnt.

waren, ihrem Wesen nach und in ihren mannichfaltigen Erscheinungen. Wir sind ihrer Spur gefolgt, wie sie anfangs entstanden am Hof der Imperatoren des früheren Rom's zur Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Amtsgewalt der Regierung, wie sie fortbestanden unter den Fürsten der Ostgothen und der Longobarden, wie ihre Bedeutung und ihr Ansehen allmählig immer mehr wuchs, indem sie unter den Merovingischen Königen eine glänzendere Stellung am Hof einnahmen, unter den Carolingern sie mit einer umfassenderen Amtsgewalt bekleidet wurden. Indem wir unsere Blicke auch auf andere Reiche, welche in dem europäischen Völkerleben aufgetreten sind, auf England, auf Italien, auf Spanien, lenkten, fanden wir auch dort die Pfalzgrafenwürde in mannichfacher Gestaltung und vielfacher Abstufung wieder. Wir haben sodann unser Auge auf das allmählige Erlöschen des Pfalzgrafenamtes gerichtet, wie die Amtsgewalt des Pfalzgrafen durch den Beschluß Friedrich's II. des Hohenstaufen wesentlich vermindert, durch die Anordnung Maximilian's I. gänzlich aufgehoben wurde und einer umgestalteten Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten Platz geben mußte. Auch in den benachbarten europäischen Ländern fanden wir in der Gestaltung des socialen Lebens und in den Kämpfen der Parteien der Nation um die Obergewalt die Ursachen auf, welche ein allmähliges Verschwinden des Pfalzgrafenamtes in seiner anfänglichen Bedeutung herbeigeführt haben. Auch das Fortbestehen der Pfalzgrafenwürde in den neueren Zeiten als eines Ehrentitels, mit dem eine immer größere Zahl von amtlichen Befugnissen, Ehrenämtern und Privilegien verbunden wurde, ist unserer forschenden Betrachtung nicht entgangen.

Solchergestalt gewährt denn die Würde und das Amt der Pfalzgrafen in ihrem ersten Ursprung, in ihrem successiven Anwachsen und in ihrem allmähligen Erlöschen die Anschauung eines weltgeschichtlichen Bildes, in welchem unser Auge die Züge des rastlosen Strebens der menschlichen Gattung, ihre öffentlichen Angelegenheiten im-

mer vollkommener zu ordnen und die Behandlung und Ausübung der Regierungsgewalt und Gesetzgebung den höchsten Zwecken der Gesellschaft immer angemessener einzurichten und zu gestalten, auf's lebendigste hervortreten sieht.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.